Grundzüge

der

evangelischen

praktischen Theologie.

Von

Dr. Wilhelm Otto,

Herzoglich Nassauischem Kirchenrathe und Director des evangelisch-theologischen Seminars zu Herborn.

Herborn,

J. M. Beck.

1866.

Vorwort.

Zunächst zur Grundlage meiner Vorlesungen und den Studirenden zu Haltpunkten bei der Wiederholung sollen die nachfolgenden Blätter dienen. Auch glaubte ich, diesen von den bisher beliebten Anordnungen der praktischen Theologie mehrfach abweichenden Entwurf den Männern dieser Wissenschaft zur Beurtheilung vorlegen zu dürfen.

Daß ich darin dasjenige, was die praktische Theologie in neuerer Zeit Förderndes erfahren hat, beachtet und zu selbständiger Verarbeitung benutzt habe, wird man anerkennen.

Zur Erläuterung und Begründung der aufgestellten Sätze war hier nicht der Raum. Wenn Gott Zeit und Kraft verleiht, gedenke ich sie in einer besonderen Schrift zu geben.

Herborn, 11. April 1866.

Dr. W. Otto.

Einleitung.

§ 1.

Die praktische Theologie ist die Wissenschaft von der kirchlichen Pflege des Christenthums und tritt als wesentlicher Bestandtheil der christlichen Theologie aus deren Begriffe hervor, indem diese als Wissenschaft von dem Christenthume nicht allein das Wissen von seiner Bedeutung und seiner geschichtlichen Verwirklichung, sondern auch dasjenige von seiner durch die Kirche zu bewirkenden Erhaltung und Weiterführung zu vermitteln hat.

§ 2.

Die christliche Theologie hat in allen ihren Theilen das Christenthum zum Gegenstande, welches wesentlich ein Leben ist, das durch ein freies Thun verwirklicht werden soll, ist also als Wissenschaft von einem Thun in ihrer Gesammtheit das Leben anregend und bestimmend, sonach praktisch; die praktische Theologie aber, indem sie ein wissenschaftliches Erkennen von der kirchlichen Pflege des Christenthums vermittelt, ist wissenschaftlich und kann daher nicht als angewandte Theologie der wissenschaftlichen gegenüber bezeichnet werden.

§ 3.

Die kirchliche Pflege des Christenthums vollzieht sich in kirchlich bestimmten Thätigkeiten durch kirchliche Personen, unterschei-

det sich daher von derjenigen Pflege des Christenthums, welche auf das Gebiet des christlichen Lebens der Einzelen oder besonderer Gemeinschaften in dem Umkreise der Kirche fällt, weßhalb die praktische Theologie nicht als ein Theil der christlichen Sittenlehre begriffen werden kann, zumal sie auch als Kunstlehre zur Ausübung der kirchlichen Thätigkeiten anleitet.

§ 4.

Da die kirchliche Pflege des Christenthums von den den geistlichen Beruf bildenden Thätigkeiten erschöpft wird, so ist die praktische Theologie mehr, als eine geistliche Berufslehre, Pastoraltheologie, sie hat vielmehr außer den geistlichen auch alle andern von kirchlichen Personen zu vollziehenden kirchliche Thätigkeiten zum Gegenstande.

§ 5.

Während die praktische Theologie die Lehre von demjenigen Handeln auch kirchlicher Personen ausschließt, welches Gegenstand eigenthümlicher Wissenschaften und rein persönliches ist, nimmt sie aus andern Wissensgebieten dasjenige herüber, was solche Thätigkeiten betrifft, die auch außerhalb der Kirche geübt werden und die als kirchlich bestimmte zwar ihre Eigenthümlichkeit haben, aber hier, wie dort unter denselben allgemeinen Gesetzen stehen, was insbesondere von der Erziehungs- und Unterrichtslehre, von der Wissenschaft der Rede, von der Verfassungs- und Regierungslehre gilt.

§ 6.

Zu ihrer Voraussetzung hat die praktische Theologie die übrigen Theile der Theologie, aus und neben denen sie sich aufbaut, um die theologische Wissenschaft abzurunden und zu vollenden, wodurch sie sowohl das Verständniß des kirchlichen Thuns bewirkt, als auch zur Ausübung desselben befähigt, sofern die Befähigung dazu in dem Wissen bedingt ist.

§ 7.

Hat die praktische Theologie die Wissenschaft von dem Wesen und der Geschichte des Christenthums zur Voraussetzung, so

trägt sie nothwendig außer der Allgemeinheit des Christlichen auch das Gepräge des Sonderbekenntnisses und erbaut sich auf den Grund des Gemeinsamen der reformatorischen Bekenntnisse als evangelische.

§ 8.

Bietet auch die heilige Schrift den Inhalt der praktischen Theologie weder vollständig, noch in wissenschaftlicher Form dar, so ist sie es doch, welche in dem Leben, dem Lehrverhalten und den Aussprüchen Christi, sowie in der lehrenden und gemeindeleitenden Thätigkeit der Apostel, wie in ihrem Leben und in ihren Aussprüchen, die Grundlagen enthält, auf welche sie zu bauen ist.

§ 9.

In der nachapostolischen Zeit vertraten die Stelle und enthalten den Stoff der praktischen Theologie sowohl die kirchlichen Gesetze, als auch die Rathschläge und Gutachten der Bischöfe und Kirchenlehrer, welche in Briefen und Gelegenheitsschriften einzele Theile des kirchlichen Handelns zum Gegenstande haben und neben Verfassung, Sitte und Zucht vorzugsweise die sittliche Seite der geistlichen Amtsführung behandeln.

§ 10.

Vom vierten Jahrhunderte an verbinden sich damit die ersten Versuche zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Kunst des Amtes, die bis auf Gregor d. Gr. neben der sittlichen Vollkommenheit des Geistlichen auch seinen Lehr- und Seelsorgerberuf ins Auge fassen, während weiterhin sich das kirchliche Wissen fast ausschließlich auf die Gottesdienst- und Beichtgerichtsordnung wendet und die Gottesdienstlehre den Kern der priesterlichen Wissenschaft bildet, an welche nur Rabanus Maurus eine allgemeine Anweisung für Geistliche knüpft.

§ 11.

Indem die Reformation die schriftmäßigen Begriffe von Kirche und Amt wieder geltend machte und diese demnächst durch Spener und Franke von ihrer Verkümmerung durch die Orthodoxie und durch Herder von derjenigen durch die Tugend- und

Glückseligkeitslehre wieder geheilt wurden, bewirkte sie einen Umschwung auf dem Gebiete der praktischen Theologie, die nun als Hirtenamtslehre, Pastoraltheologie, dasjenige, was anfänglich in Sendschreiben und Schriften der Reformatoren, demnächst in Kirchenordnungen und weiterhin in Abhandlungen und Zeitschriften in Beziehung auf die geistlichen Thätigkeiten gegeben wurde, geordnet zusammenstellte und je nach der Strömung in der theologischen Wissenschaft und im kirchlichen Leben die geistliche Amtsthätigkeit darstellte und zu ihr anleitete.

§ 12.

Obwohl Schleiermacher (1811) durch den Begriff von Theologie und Kirche die Pastoraltheologie zur praktischen Theologie, als Wissenschaft nicht bloß vom geistlichen, sondern vom kirchlichen Thun überhaupt fortgeführt und diese als einen selbständigen Theil in die theologische Wissenschaft eingereiht hat und obgleich tüchtige Versuche zum Aufbau und zur Anordnung der praktischen Theologie ihm gefolgt sind, so behauptete sich doch unsere Wissenschaft in Sonderwerken noch lange als Pastoraltheologie, bis Marheineke zuerst (1837) den Versuch einer vollständigen praktischen Theologie lieferte, welchem sich bis jetzt die Arbeiten von Nitzsch, Gaupp, Moll, Ebrard, Kuzmany und Ehrenfeuchter anreihen, während der geistliche Beruf in freieren Darstellungen behandelt und in Abhandlungen über einzele Gegenstände der praktischen Theologie, sowie in theologischen und kirchlichen Zeitschriften dieser ein reicher Stoff zur Verarbeitung dargeboten wird.

§ 13.

Die kirchliche Pflege des Christenthums vollzieht sich zunächst in Thätigkeiten, welche unmittelbar auf dessen Verwirklichung als eines Lebens in der Gemeinschaft mit Gott durch den Glauben an Christum gerichtet sind, sodann, weil deren Vollziehung gewisse Ordnungen fordert, durch welche sie ermöglicht wird, auch in solchen Thätigkeiten, welche die Herstellung dieser Ordnungen zum Gegenstande haben, so daß die praktische Theologie in zwei

Haupttheile zerfällt, deren erster als Lehre von dem Kirchendienste die erbauenden Thätigkeiten, der zweite als Lehre von der Kirchenordnung die ordnenden Thätigkeiten behandelt.

§ 14.

Bei den erbauenden Thätigkeiten handelt es sich nach der Anordnung Christi zunächst um die Verkündigung des Evangeliums, die, nachdem die Kirche besteht, sowohl die Einführung in das Christenthum, als auch die Weiterführung in demselben zum Zwecke hat und dort, wie hier nach denen, an welche sie sich richtet, verschiedene Verfahrungsweisen fordert; sodann aber auch um die Vollziehung solcher Handlungen, welche sich auf die gemeinsame feierliche Bethätigung des Christenthums beziehen, wornach die praktische Theologie in ihrem ersten Theile als Lehre von dem Dienste am Worte das Wissen von dem Predigerberufe des Geistlichen zur Gemeindesammlung in der Lehre von dem Unterrichte der Jugend und der Erwachsenen in dem Christenthume, Katechetik und Missionsunterrichtslehre, und zur Gemeindeerhaltung in der Lehre von der kirchlichen Rede und von der Seelsorge, Homiletik und Pastorallehre, das Wissen von dem Priesterberufe des Geistlichen als Lehre von dem Dienste am Altare, Liturgik, vermittelt.

§ 15.

Die ordnenden Thätigkeiten, darauf gerichtet, den erbauenden Raum zu verschaffen und Erfolg zu sichern, haben sowohl die Ordnung der Gemeinde, als auch diejenige der Kirche zum Gegenstande, wornach die Lehre von der Kirchenordnung in der Lehre von der Gemeindeordnung sowohl die Bildung der Gemeinde, als auch die Einrichtung des Gottesdienstes, die Zucht und die Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde, in der Lehre von dem Kirchenrechte aber die Rechtsverhältnisse der Kirche nach Innen als inneres und nach Außen als äußeres Kirchenrecht behandelt.

§ 16.

Obwohl die erbauenden Thätigkeiten bei dem Vorhandensein kirchlicher Ordnungen nicht ohne Beziehung auf diese behandelt werden können, so ist doch ihre Anordnung durch den Herrn als der wesentlich gleichbleibenden, ihr früheres geschichtliches Auftreten, sowie ihr Grundverhältniß zu den ordnenden Grund genug, die praktische Theologie mit ihnen zu beginnen und ihrer Behandlung diejenige der ordnenden nachfolgen zu lassen.

Erstes Buch.

Die erbauenden Thätigkeiten

oder

die Lehre von dem Kirchendienste.

§ 17.

Die Lehre von dem Kirchendienste hat das unmittelbar auf die Pflege des Christenthums gerichtete Thun der Kirche zum Gegenstande, welches sowohl Dienst am Worte, als auch Dienst am Altare ist, und ihre Aufgabe ist es, beide nach ihrem Grunde und Wesen, wie die zweckmäßige Art ihrer Vollziehung darzustellen.

Erster Theil.

Der Dienst am Worte.

§ 18.

Der Dienst am Worte begreift die Verkündigung des Evangeliums in sich, und da diese zu dem Zwecke einerseits der Einführung in das Christenthum und anderseits der Weiterführung in dem Christenthume geschieht, jeder dieser Zwecke aber eine an=

dere Verfahrungsweise fordert, so gliedert sich die Lehre von dem Dienste am Worte in die von der gemeindesammelnden und in die von der gemeindeerhaltenden Verkündigung des Evangeliums.

Erste Abtheilung.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindesammlung.

§ 19.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindesammlung geschieht unter den geordneten Verhältnissen der Kirche zunächst an die durch die Taufe und das Heranwachsen im Lebenskreise der Gemeinde zur Einführung in das Christenthum bereits vorbereitete Jugend, sodann aber auch über die Gemeinde hinaus an die, welche noch außerhalb der Kirche stehen, deren jene in der Lehre von dem kirchlichen Unterrichte der Jugend (Katechetik), diese in derjenigen von dem kirchlichen Unterrichte der Erwachsenen (Missionsunterrichtslehre) ihre Behandlung findet.

Erstes Hauptstück.

Der kirchliche Unterricht der Jugend.

(Katechetik.)

§ 20.

Die Katechetik oder die Wissenschaft von dem kirchlichen Unterrichte der Jugend im Christenthume entwickelt die Grundsätze für diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche an die Jugend der Gemeinde zu dem Zwecke gerichtet wird, sie in das Christenthum einzuführen.

§ 21.

Wenn auch in der alten Kirche der vorbereitende Unterricht

der in die Kirche Aufzunehmenden wohl geordnet war, so hatte doch der Unterricht der getauften Jugend der Gemeinde mit großen Hindernissen zu kämpfen und wurde bei dem Mangel an Hülfsmitteln zur Bildung der Geistlichen und zu dem Unterrichte selbst, wie bei der Sorglosigkeit der auf priesterliches Thun sich beschränkenden Geistlichkeit dem Karolingischen Zeitalter in tiefem Verfalle überliefert. (Vom Anfange bis zum 9. Jahrhunderte.)

§ 22.

Die Bemühungen Karls d. Gr. zur Besserung des kirchlichen Jugendunterrichts hatten bei den Schwierigkeiten, die ihm fortwährend entgegenstanden, nur vorübergehend, die der Waldenser, Wickliffiten und Böhmischen Brüder nur in beschränkten Kreisen Erfolge, obwohl in dieser Zeit nicht allein Versuche einer Anleitung zum Unterrichte, sondern auch Hülfsmittel dazu ans Licht traten. (Vom 9. Jahrhunderte bis zur Reformation.)

§ 23.

Groß sind die Verdienste der Reformatoren, insbesondere Luthers selbst, um die Herstellung eines guten Jugendunterrichts; aber der von den Kirchenregierungen erlassenen Anordnungen ungeachtet und obwohl neben musterhaften Katechismen auch Anweisungen zum Unterrichten nicht fehlten, kam er doch bei der mangelhaften Bildung und der Abneigung der Geistlichen, wie durch die rechtgläubige und streitsüchtige Theologie und die Stürme des dreißigjährigen Krieges wieder in tiefen Verfall. (Von der Reformation bis Spener.)

§ 24.

Spener bewirkte durch Lehre, amtliche Stellung und eigenes Beispiel eine Erneuerung und mit der Einführung christlicher Lehrgespräche, die auf Verständniß des aus der Schrift und dem Leben erweiterten Katechismusstoffes und auf lebendige Aneignung der christlichen Wahrheit gerichtet waren und demnächst in dem biblischen Geschichtsunterrichte eine wichtige Unterstützung fanden, ein frisches Leben auf dem Gebiete des kirchlichen Jugendunterrichtes, das aber, obwohl von Seiten der

Kirche und Wissenschaft gepflegt, bei dem mangelhaften Zustande der Volksschulen und der fortdauernden Abneigung der Geistlichen nicht zu allgemeiner Entwickelung gelangen konnte. (Von Spener bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.)

§ 25.

Einen Anstoß zum Fortschritte gaben zwar die Bewegungen auf dem Gebiete des allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtswesens nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Einführung einer auf freie Entwickelung der kindlichen Seelenkräfte gerichteten Lehrweise und durch die Verbesserung des Volksschulwesens; allein der einseitige Eifer für die Form und die Einflüsse der Tugend- und Glückseligkeitstheologie führten von der geoffenbarten Grundlage des Christenthums ab, die kirchlichen Katechismen wurden durch verflachende verdrängt oder der Unterricht dem persönlichen Belieben der Geistlichen frei gegeben, bis durch die neue Entwickelung der Theologie und des kirchlichen Lebens im neunzehnten Jahrhunderte in Wissenschaft und Ausübung des Unterrichts ein Umschwung bewirkt wurde, der zu einem auf Schrift und Bekenntniß gegründeten und auf christliche Lebensbildung gerichteten Unterrichte hindrängt. (Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis jetzt.)

§ 26.

Die Katechetik geht zur Erledigung ihrer Aufgabe aus von dem Begriffe des kirchlichen Jugendunterrichts, entwickelt daraus die allgemeinen Anforderungen an denselben, wornach sie denn seinen Inhalt und seine Form bestimmt.

Erster Abschnitt.

Begriff des kirchlichen Jugendunterrichts.

§ 27.

Unterricht, als die absichtliche Mittheilung von Kenntnissen, steht in enger Verbindung mit Erziehung, indem er zu ihr,

welche die Entwickelung der Anlagen und Kräfte des heranwachsenden Menschen zu dem Zwecke leitet, ihnen die seiner Bestimmung angemessene Richtung zu geben, hinzutritt, um die von ihr begonnene Bildung desselben zu fördern und zu sichern.

§ 28.

Aus dem Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft, welcher die Verwirklichung des christlichen Lebens, und aus dem Wesen des christlichen Lebens, welches Liebe aus dem Glauben ist, geht die Nothwendigkeit hervor, die Jugend der Gemeinde zum christlichen Leben heranzubilden, und es ist bei dem Entwickelungsgange des religiösen Lebens Sache der Erziehung, durch Entwickelung und Pflege der religiösen und sittlichen Gefühle in den Kindern den Grund zu legen, auf welchem die christliche Bildung bewirkt werden kann.

§ 29.

Die christliche Erziehung beginnt im Hause und verwirklicht sich nur auf dem Grunde eines christlichen Familienlebens, führt den Zögling mittels der Pflege der erwachenden religiösen und sittlichen Gefühle bewahrend und schützend durch Gewöhnung und Vorschrift zur Beweisung des Gehorsams und vollendet sich, indem sie allenthalben auf Weckung und Belebung der heiligen Liebe zu Gott ausgeht, welche dem Willen eine entschiedene und freudige Richtung auf die Verwirklichung des in Christo geoffenbarten göttlichen Willens gibt.

§ 30.

Die Natur des christlichen Lebens, das in der Erscheinung und Offenbarung des Sohnes Gottes seine Wurzel hat, macht den Unterricht im Christenthume zur Verwirklichung desselben nicht allein möglich, sondern sogar nothwendig, und er muß sich mit der Erziehung verbinden, um durch Unterweisung über Geschichte und Inhalt der christlichen Offenbarung die von ihr begonnene christliche Bildung der Kinder mit ihr fortzusetzen, damit solche Einsichten und Ueberzeugungen in ihnen geweckt und

befestigt werden und ihr Gefühl und Wille diejenige Richtung erhalten, daß sie sich fürs christliche Leben entscheiden.

§ 31.

Wie den Beginn der christlichen Erziehung, so setzt der Unterricht im Christenthume als weitere Bedingung voraus, daß das Kind an Aufmerksamkeit gewöhnt sei und die Erziehung auf seine erkennende Kraft gewirkt habe, um die Aufmerksamkeit nach Dauer, Umfang und innerer Kräftigkeit zu bilden.

§ 32.

Wie die christliche Erziehung, so beginnt auch der Unterricht im Christenthume im Hause und geht anfänglich nur an der Hand gelegentlicher und freier, dem kindlichen Alter angemessener Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre bis dahin, wo das Kind fähig ist, auch in besondern Lehrstunden Unterricht zu empfangen, neben dem aber jene fortwährend eine wichtige Stelle einnehmen.

§ 33.

Was das Haus begonnen hat, das setzt die Schule fort, indem sie, überall das Ziel wahrer Menschenbildung im Auge, den Unterricht im Christenthume zum Haupt- und Mittelpunkte des gesammten Schulunterrichtes macht, und christliche Bildung als die Krone aller Menschenbildung und das höchste Ziel ihrer Wirksamkeit belehrend und erziehend anstrebt.

§ 34.

Die Stellung des Geistlichen zur christlichen Erziehung und Unterweisung der Jugend in Haus und Schule ist zwar nur eine beobachtende und mittelbar einwirkende, aber um so wichtiger, da beide den Grund zur christlichen Bildung legen und je mehr der Geistliche in kirchlicher Rede und in Seelsorge einerseits und in Beaufsichtigung und Leitung der Schule anderseits darauf hinwirken kann und soll, daß sie ihrer Aufgabe entsprechen.

§ 35.

Unmittelbar wird die Thätigkeit des Geistlichen für den Unterricht der Jugend im Christenthume, wenn diese in Haus und

Schule soweit herangebildet ist, daß der im engeren Sinne so genannte **kirchliche Unterricht** eintritt, vorerst den des Hauses und der Schule dahin abzuschließen, daß sie ihr Bekenntniß zu Christo ablegt, nach der Ablegung des Bekenntnisses aber ihn nach den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der erwachsenen Jugend wiederholend und vervollständigend, bis sie zur Pflege ihres christlichen Lebens allein an den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, an Seelsorge und Gemeindeleben angewiesen wird.

§ 36.

Aus dem Begriffe des kirchlichen Unterrichts der Jugend ergibt sich als **Grundgesetz** desselben, welches die Katechetik auseinander zu legen hat, die Jugend in dem Christenthume so zu unterrichten, daß mit dem von der Erziehung gepflegten und fortwährend zu pflegenden frommen Gefühle die Erkenntniß der evangelischen Wahrheit sich verbindet und beide gemeinsam ihren Willen für das christliche Leben bestimmen.

§ 37.

Der Unterricht der Jugend im Christenthume fordert von dem, der ihn mit Erfolg leiten und ertheilen soll, außer dem Wissen von dem Inhalte und der Verfahrungsweise des Unterrichtes auch die Geschicktheit, ihn darnach zu ertheilen, und als ebenfalls wesentliche Bedingung eine von herzlicher Liebe zur Jugend und von lebendigem Christenthume durchdrungene Persönlichkeit.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anforderungen an den christlichen Jugendunterricht.

§ 38.

Bestimmt, das Evangelium zur Kenntniß und zum Verständnisse der Jugend zu bringen und ihre Hingebung an dasselbe zu gewinnen, muß der Unterricht im Christenthume **schriftmäßig**

sein und daher seinen Stoff sowohl aus Geschichte und Lehre der heiligen Schrift entnehmen, als auch denselben in treuem Anschlusse an die heilige Schrift behandeln.

§ 39.

Bei der Bedeutung der Sonderbekenntnisse für die schriftmäßige Auffassung des Christenthums und für die Bildung der Jugend zu Gliedern der Gemeinde, sowie bei der Wichtigkeit ihrer Kenntniß für das Verständniß und die Festhaltung der evangelischen Wahrheit und das Verhalten gegen Andersdenkende muß der kirchliche Unterricht zugleich bekenntnißmäßig sein und nicht allein die christliche Lehre von dem Standpunkte des Bekenntnisses aus behandeln, sondern auch die evangelischen Unterscheidungslehren als solche vortragen und gegen die abweichenden begründen.

§ 40.

Der Zweck des kirchlichen Unterrichtes fordert eine Gründlichkeit, welche nicht allein ein helles und volles Verständniß des Evangeliums und eine wohlbegründete und feste Ueberzeugung von seiner Göttlichkeit und Wahrheit zu bewirken, sondern es auch zu einer lebendigen und bleibenden Wirksamkeit zu bringen sucht.

§ 41.

Mit der Gründlichkeit hat der Unterricht eine Faßlichkeit zu verbinden, bei welcher die Wahl und Behandlung des Stoffes auf die in der fortschreitenden Entwickelung der Schüler bedingte Fassungskraft derselben berechnet und eine Anordnung desselben getroffen wird, die das Verständniß des Nachfolgenden durch das Vorausgehende sichert.

§ 42.

Seine Vollendung erhält der Unterricht dadurch, daß er die lebendige Theilnahme der Schüler weckt und erhält, weßhalb ihm dasjenige nicht fehlen darf, was ihn anziehend macht, was theils schon in der Wahl und Behandlung des Stoffes, theils aber auch in nicht geringem Grade in dem Vortrage und der Persönlichkeit des Lehrers bedingt ist.

Dritter Abschnitt.

Der Inhalt des kirchlichen Jugendunterrichtes.

§ 43.

Den Inhalt des kirchlichen Jugendunterrichtes, als der aus der heiligen Schrift seinen Stoff zu entnehmen hat, bildet die Verkündigung der in dieser enthaltenen heiligen Geschichte und Lehre, die sich als deren Mittheilung, Auslegung und Anwendung vollzieht.

§ 44.

Sofern die Verkündigung der heiligen Geschichte diese mittheilt, hat sie sowohl die einzelen Thatsachen für sich nach einer zweckmäßigen Auswahl zur richtigen und lebendigen Anschauung zu bringen, als auch die Gesammtgeschichte in ihrem Zusammenhange und in ihrer fortschreitenden Entwickelung und Vollendung so darzustellen, daß ein anschauliches Bild der Vorbereitung und Stiftung des Reiches Gottes auf Erden gewonnen wird.

§ 45.

Die Mittheilung der Lehre der heiligen Schrift hat ohne willkürliche Ausscheidung wesentlicher Bestandtheile der Offenbarung, aber mit Ausschließung dessen, was nur der gelehrten Forschung angehört, eine vollständige und zusammenhängende Kenntniß des Gesammtinhaltes der Offenbarung und der damit in Verbindung stehenden kirchlichen Einrichtungen zu bewirken.

§ 46.

Die Auslegung der heiligen Geschichte hat zunächst die richtige Auffassung des Herganges zu vermitteln, hauptsächlich aber die Gedanken Gottes in der Geschichte, sowie ihre Bedeutung für die Menschen der damaligen Zeit zum Bewußtsein der Schüler zu bringen.

§ 47.

So fern es die Auslegung mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift zu thun hat, hat sie die darin dargebotenen Wahrheiten unter Anschluß an das Gemeinsame der evangelischen Be-

kenntnisse nicht allein in ihrer Bedeutung für sich und im Zusammenhange mit dem sonstigen Inhalte des Christenthums zur Einsicht, sondern auch durch die Nachweisung ihres Grundes zur überzeugungsvollen Anerkennung der Schüler zu bringen.

§ 48.

Die Auslegung des Geschichts- und Lehrstoffes bedient sich der Erklärungen, die, entweder Wort- oder Sacherklärungen, je nach dem Gegenstande und nach den Bedürfnissen der Schüler zu wählen sind, und sucht insbesondere auch durch Rückbeziehungen und Uebergänge den Zusammenhang der einzelen Thatsachen und Lehren unter sich, ihre Bedeutung in dem besonderen Abschnitte, sowie die Verbindung der Abschnitte unter sich und mit dem Mittelpunkte des Ganzen anschaulich zu machen.

§ 49.

Zur Begründung führt die Auslegung theils Beweise, welche zunächst aus der heiligen Schrift, aber auch aus dem vernünftigen Denken, aus der Erfahrung und aus bestimmteu Aussagen Anderer zu entnehmen sind, theils Widerlegungen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Unwahrheit des Entgegenstehenden die Wahrheit herleiten, dort wie hier in der Wahl und Ausführung der Begründungsmittel mit Umsicht und Vorsicht den Gegenstand, wie die Bildungsstufe und Lebensverhältnisse der Schüler berücksichtigend.

§ 50.

Die Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre führt die Verkündigung des Evangeliums zum Abschlusse, indem sie dasjenige, was als Gedanke und Wille Gottes darin enthalten ist, den Schülern in seiner Geltung für die Menschen aller Zeit, auch für sie, nachweist und sie geneigt und fähig macht, es in ihr persönliches Leben aufzunehmen, wozu sie neben wiederholten Erinnerungen an den Zweck alles Unterrichtes nicht allein dasjenige bezeichnet, was sie darnach aufzunehmen und zu bethätigen haben, sondern es auch an einzelen Fällen veranschaulicht, Beweggründe und Hülfsmittel zur Bethätigung angibt und dabei eindringliche

Aufforderungen zu diesen und zum Gebete um Erleuchtung und Kraft von Oben erläßt.

§ 51.

An die Verkündigung des Evangeliums knüpft sich eine dem jugendlichen Alter angemessene Darstellung von dem Fortgange des Reichs Gottes auf Erden nach seiner Pflanzung durch die Apostel, welche diejenigen Männer und Begebenheiten vorführt, die als Träger der Geschichte der Kirche zu betrachten sind, und die insbesondere, indem sie das Verständniß der Kirchenverbesserung bewirkt, Liebe zur evangelischen Kirche in die Jugend pflanzt.

§ 52.

Je nach den verschiedenen Arten des Unterrichtes wird der Inhalt desselben besonders bestimmt, jedoch so, daß dieser dadurch nicht wesentlich verändert, sondern nur sein Umfang weiter oder enger begrenzt wird.

§ 53.

Der häusliche Unterricht wählt den jedesmaligen Gegenstand der Unterweisung nach dem besondern Bedürfnisse des Kindes oder mit Rücksicht auf besondere Veranlassungen in dem Leben der Familie, der Gemeinde oder der Kirche, und geht dabei, sobald der Schul- und kirchliche Unterricht begonnen hat, vorbereitend, unterstützend, befestigend diesen zur Seite.

§ 54.

Der Unterricht in der Schule, obwohl anfangs den Stoff an die nächsten Umgebungen und Lebensverhältnisse der Schüler anknüpfend, entnimmt ihn doch in seinem Fortgange aus den in bestimmter Ordnung vorkommenden Geschichts- und Lehrstücken der heiligen Schrift, vollendet sich dann in einer zusammenhängenden Darstellung der heiligen Geschichte und Lehre und wählt hier den Gegenstand der jedesmaligen Unterweisung nach der Folge des Lehrplanes und Lehrbuches, ohne jedoch die Auswahl mit Rücksicht auf besondere Vorfälle im Leben der Schüler und der Schule, sowie auch den immer zu beachtenden Verlauf des kirchlichen Lebens auszuschließen.

§ 55.

Der Confirmandenunterricht, dazu bestimmt, den bisherigen Unterricht zu vollenden und die Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses unmittelbar vorzubereiten, führt zwar die christliche Lehre als ein zusammenhängendes Ganze vollständig vor, jedoch so, wie es die Ergänzung und Vervollständigung der bisher erlangten Bildung der Schüler und ihr naher Eintritt in die Bekenntnißgemeinde fordert.

§ 56.

Der Unterricht der Confirmirten fordert eine Wahl des Stoffes, welche die Bewahrung, Befestigung und Anwendung des bereits Angeeigneten nach den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Schüler sichert, weßhalb diejenigen Theile des früheren Unterrichtes, welche sich hierauf beziehen, zu der diesem Zwecke entsprechenden erweiternden Wiederholung kommen, wobei die Anleitung zum erbaulichen Lesen der heiligen Schrift fortgesetzt wird.

Vierter Abschnitt.

Die Form des kirchlichen Jugendunterrichtes.

§ 57.

Die Lehre von der Form des kirchlichen Jugendunterrichtes hat es mit der Art und Weise zu thun, wie die Verkündigung des Evangeliums zur Erreichung des Unterrichtszweckes an die Jugend zu geschehen hat, und erledigt ihre Aufgabe, indem sie die Grundsätze über Lehrgang, Lehrform, Lehrsprache, Lehrton, Lehrmittel und Lehrvortrag darstellt.

I. Lehrgang.

§ 58.

Sowohl die Beschaffenheit der Unterrichtsgegenstände, als auch die Bewegung des geistigen Lebens überhaupt und die fortschreitende Bildung der Schüler insbesondere fordern eine Anordnung des Stoffes, welche nicht allein die Gesammtmasse des-

selben auf die ganze Unterrichtszeit in verschiedene Lehrzeiten vertheilt, sondern auch für seine Hauptbestandtheile, Geschichte und Lehre, sowie für den Ausführungsstoff eines jeden derselben eine Aufeinanderfolge bestimmt, welche dem Unterrichtszwecke angemessen ist.

§ 59.

Während der häusliche Unterricht als ein freier und gelegentlicher einem bestimmten Lehrgange bezüglich der Vertheilung des Stoffes in Lehrzeiten nicht folgen kann, beginnt der Schulunterricht, an die freien Unterhaltungen des häuslichen Lebens sich anschließend, mit Vorbereitungen auf den gebundenen Unterricht, die mit dem allgemeinen Grundunterrichte verbunden werden und sich an Erzählungen aus dem kindlichen Leben und aus der heiligen Geschichte, an Denksprüche und Liederverse anknüpfen, geht auf der zweiten Stufe zur Behandlung einzeler biblischen Geschichten über, schreitet auf der dritten Stufe zum Bibellesen und einer zusammenhängenden biblischen Geschichte und vollendet sich auf der vierten Stufe unter Fortsetzung des Bibellesens in einer zusammenhängenden Darstellung der christlichen Lehre nach Anleitung des Katechismus, welche die Darstellung der kirchlichen Einrichtungen in sich aufnimmt und neben welcher die Geschichte der Kirche hergeht, woran sich zuletzt der Confirmandenunterricht wiederholend und vervollständigend anschließt, auf allen Stufen mit Anleitung zum und täglichen Uebungen im Beten verbunden.

§ 60.

Der Unterricht in der heiligen Geschichte beginnt mit einzelen Geschichten, gibt dieselben im Hause und auf der ersten Stufe des Unterrichtes in der Schule ohne Unterschied aus dem alten und neuen Testamente, wie es der freie und gelegentliche Unterricht mit sich bringt, geht aber demnächst von denen des alten Testamentes zu den neutestamentlichen und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Thatsachen geschichtlich aufgetreten sind, jedoch mit zweckmäßiger Auswahl, fort und stellt sodann die heilige Geschichte in ihrem Zusammenhange nach einer angemessenen Eintheilung in Zeitabschnitte dar.

§ 61.

Zum Bibellesen sind Stücke zuerst aus den Geschichtsbüchern des alten und neuen Testamentes zu wählen, welchen Abschnitte aus den Lehrschriften des neuen Testamentes folgen, worauf ausgewählte Stücke aus den Psalmen und Propheten ihre Stelle finden, und zwar so, daß geschichtliche und sachliche Einleitungen in die einzelen Schriften nur da vorausgeschickt werden, wo sich das zu deren Verständniß Erforderliche nicht in die Behandlung der Lesestücke selbst einfügen läßt, während eine allgemeine Einleitung in die heilige Schrift überhaupt vor dem Beginne des Lesens ihre Wichtigkeit als Quelle der heiligen Geschichte und Lehre ans Herz legt und mit ihrer Eintheilung bekannt macht.

§ 62.

So wenig sich irgend eine bestimmte Anordnung der christlichen Lehren zum Lehrgebäude als die allein richtige geltend machen kann, so gewiß fordert doch auch der Jugendunterricht, daß sie in einem Lehrgebäude vorgeführt werden, und es wird dessen Bau um so angemessener sein, je mehr er in seiner Eintheilung aus dem Inhalte des Christenthums hervorgeht, Geschichte und Lehre, und in letzterer Glaubens- und Sittenlehre sich gegenseitig durchdringen und der Jugend die Uebersicht, Auffassung und Behaltung erleichtert wird.

§ 63.

Der Stoff zur Ausführung der einzelen Lehren kann nur dann als zweckmäßig geordnet erscheinen, wenn Mittheilung, Erklärung und Begründung der Anwendung vorausgehen, wobei es, was die Anordnung jener unter sich betrifft, von der Beschaffenheit des Gegenstandes abhängt, ob die Mittheilung der Erklärung und Begründung vorausgehen oder nachfolgen, sowie, ob die Erklärung der Begründung oder diese jener vorausgehen zu lassen sei, wenn nur das allgemeine Gesetz der Anordnung Befolgung findet, daß das Verständniß des Folgenden durch das Vorhergehende vorbereitet und gesichert wird, was auch hin-

sichtlich der Anordnung der einzelen zur Erklärung, zur Begründung und zur Anwendung gehörigen Sätze gilt.

II. Die Lehrform.

§ 64.

Die Lehrform, welche sich sowohl auf die Art und Weise der Mittheilung des Lehrstoffes an die Schüler, als auch auf die Untersuchung (Prüfung) seiner Aneignung von den Schülern bezieht, wird nicht allein durch die Verschiedenheit des Lehrstoffes, sondern ebensosehr durch die verschiedenen Bildungsstufen der Schüler und die Persönlichkeit des Lehrers bedingt, kann daher nicht überall dieselbe sein, ist aber, wie verschiedenartig sie auftreten kann, nur dann die richtige, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen die sichere Aneignung der heiligen Geschichte und Lehre zum Zwecke der Erweckung und Pflege des christlichen Lebens am gewissesten zu vermitteln geeignet ist.

§ 65.

Von den beiden Lehrformen, die innerlich unterschieden, sich auf die Art und Weise der Behandlung des Stoffes beziehen, ist die mittheilende, welche ihn als einen fertigen den Schülern zur Aufnahme hingibt, nicht allein überall, sondern auch bei Schülern auf den unteren Lehrstufen fast allein anwendbar, sodann aber auch bei denen auf den höheren Stufen überall da die einzig anwendbare, wo es die Mittheilung der heiligen Geschichte und der eigenthümlichen Lehren des Christenthums betrifft, sowie da, wo Geschichtliches und gegebene Lehren als Ausführungsstoff verwendet werden.

§ 66.

Die entwickelnde Lehrform, welche den Stoff als einen von den Schülern selbst zu erzeugenden behandelt, ist überall nur da anwendbar, wo diese die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen haben, einer anhaltenden Aufmerksamkeit fähig und im Denken geübt sind, fordert besondere Tüchtigkeit von Seiten des Lehrers und kann bezüglich des Stoffes nur da eintreten,

wo es die ausführende Behandlung der heiligen Geschichte, die Auffindung allgemein religiöser und sittlicher Wahrheiten und die Auslegung und Anwendung sei es allgemeiner oder eigenthümlich christlicher Lehren betrifft.

§ 67.

Die Anwendung der entwickelnden Lehrform setzt die Zerlegung der zu entwickelnden Begriffe und Sätze von Seiten des Lehrers voraus und bethätigt sich darin, daß dieser unter Benutzung entsprechender Ableitungsquellen (Deductionsquellen) die einzelen Bestandtheile derselben von den Schülern finden und sie zuletzt als das Eine und Ganze zusammenfassen läßt, was zerlegt worden war.

§ 68.

Empfiehlt sich auch die entwickelnde Lehrform, weil sie bei ihrer bildenden Kraft zugleich die Aneignung des Lehrstoffes sichert und den Unterricht lebendig und anziehend macht, so ist doch ihre ausschließliche Anwendung nicht möglich, und ihr einziger Gebrauch selbst da, wo sie eintreten kann, würde den Unterricht ungebührlich ausdehnen und leicht eine einseitige Verstandesbildung befördern, weßhalb sie nur alsdann ihren Werth behauptet, wenn sie auch bei den Schülern und Gegenständen, wo sie anwendbar ist, mit der mittheilenden in geeigneter Weise abwechselt.

§ 69.

Die mittheilende und entwickelnde Lehrform sind beide unter den bemerkten Einschränkungen sowohl da anwendbar, wo der Lehrstoff den Schülern noch ganz unbekannt ist, als auch da, wo ihnen derselbe vorliegt und zergliedert werden soll, und es ist in dem letzteren Falle die Behandlung des vorliegenden Stoffes zur Ermittelung des Lehrinhaltes durch Wort- und Satzzergliederung, sowie durch vorläufige Aufhellung der darin etwa vorkommenden Dunkelheiten vorzubereiten.

§ 70.

Die Ermittelung des Lehrinhaltes eines den Schülern vorliegenden Stoffes mittels Zergliederung kann bei Erzählungen,

Bibelstellen und Gesangbuchsliedern entweder so geschehen, daß ein Hauptgedanke, in welchem sich die einzelen Gedanken derselben in eine Einheit zusammenschließen, aus ihnen hergeleitet und mittels der in ihnen enthaltenen Einzelgedanken ausgeführt wird, oder so, daß sie ohne vorherige Angabe eines Hauptgedankens Schritt vor Schritt durchgegangen und die in ihnen enthaltenen Lehren hervorgehoben werden, jedoch so, daß sich am Schlusse eine Einheit herausstellt, während die Zergliederung von Katechismen oder gehörten Predigten durch die jedesmalige Form beider bedingt wird.

§ 71.

Unter den Lehrformen, welche sich bloß auf das Aeußerliche der Mittheilung beziehen, ist diejenige des Vor- und Nachsprechens zwar im häuslichen und auf der ersten Stufe des Schulunterrichtes, jedoch, weil zu wenig bildend, auch da nur in Verbindung mit andern an der Stelle, muß aber auf den höheren Stufen zurücktreten.

§ 72.

Der zusammenhängende Vortrag (akroamatische Lehrform) macht Voraussetzungen bezüglich der Schüler, wegen deren er weder ausschließlich, noch vorherrschend zur Anwendung kommen kann, nimmt aber hinsichtlich einzeler Gegenstände, sowie in Beziehung auf den Fortgang und Zweck des Unterrichtes eine wichtige Stelle ein und fordert überall, wo er einzutreten hat, anregende Lebendigkeit, Faßlichkeit und Kürze.

§ 73.

Wenn das Dictiren ganzer Vorträge bei allen Arten des kirchlichen Jugendunterrichtes unzuläſſig und das Dictiren einzeler Sätze bei dem Gebrauche eines Lehrbuches unnöthig ist, so ist letzteres doch auf den oberen Stufen da, wo sich kein Lehrbuch in den Händen der Schüler befindet, zweckmäßig, um entweder im Voraus zum Haltpunkte für die Aufmerksamkeit oder nach der Durchsprechung zur Beförderung der Behaltung die Hauptpunkte des Unterrichtes in kurzen Sätzen den Schülern hinzugeben.

§ 74.

Die im engeren Sinne so genannte katechetische Lehrform, auch erotematischer und Fragenunterricht genannt, welche Anreden, Fragen und Antworten verbindet, vereinigt, indem sie die Mängel der andern Lehrformen ergänzt, zugleich alle Vorzüge derselben und ist als die Grundform des kirchlichen Jugendunterrichtes zu betrachten, die auf allen Stufen und bei allen Gegenständen des Unterrichtes anwendbar ist.

§ 75.

Die katechetische oder Lehrfrage, obwohl wie jede andere Frage eine in der Satzform der verlangenden Ungewißheit enthaltene Aufforderung, über einen dargelegten Gegenstand eine Aussage zu thun, unterscheidet sich doch von andern Fragen durch ihren eigenthümlichen Zweck, ist nach Stoff, Form und jedesmaligem besonderen Zwecke verschieden und im einzelen Falle nur dann die richtige, wenn sie dem jedesmaligen Zwecke des Unterrichtes entsprechend nach der Bildungsstufe der Schüler am sichersten die Kraft anregend und geeignet ist, den Fortgang des Lehrgespräches zu fördern.

§ 76.

Wie von jeder Frage, so wird insbesondere wegen ihres eigenthümlichen Zweckes von der Lehrfrage gefordert, daß sie deutlich sei und demnach nicht allein nach ihrem Inhalte wahr und möglich, sondern auch nach ihrer Darstellung in der Sprache so verständlich, daß sie überhaupt eine richtige, dabei in Absicht auf den Fragepunkt so bestimmt, daß sie grade diejenige Antwort mit Ausschluß jeder andern möglich macht, welche gefordert wird.

§ 77.

In dem eigenthümlichen Zwecke der Lehrfrage liegt die andere Forderung begründet, daß sie angemessen sei, so daß sie nicht allein der Bildungsstufe der Schüler entspricht, sondern auch wirklich zu dem Gegenstande des Unterrichtes gehört und in ihrer Verbindung mit den übrigen Fragen den Fortgang des Unterrichtes fördert.

§ 78.

Bei der Vertheilung der Fragen unter die Schüler ist außer der Verschiedenheit der letzteren insbesondere die Erhaltung und Belebung der Aufmerksamkeit und die Hineinziehung in die gemeinschaftliche Durchsprechung des Gegenstandes zu berücksichtigen, weßhalb in der Regel das Fragen außer der Reihe demjenigen nach der Reihe und dem Fragen aller Schüler zugleich vorzuziehen ist.

§ 79.

Erfolgt eine in Sache und Form richtige Antwort, so wird in der Regel in dem Gange des Lehrgespräches fortzufahren sein, sollte jedoch Zweifel entstehen, ob die Antwort aus richtiger Erkenntniß der Sache hervorgegangen oder ob sie von allen Schülern richtig verstanden worden sei, so ist sie zum Gegenstande weiterer Fragen zu machen, damit die Aneignung des Lehrstoffes von Seiten der Schüler und zwar aller gesichert wird.

§ 80.

Bei einer unrichtigen oder unangemessenen Antwort oder wenn keine erfolgt, ist je nach der Ursache der einen oder der andern oder des Schweigens entweder stillschweigendes Uebergehen oder eine Behandlung des Schülers an ihrer Stelle, welche ihm die richtige Antwort finden hilft oder zum Antworten überhaupt bewegt.

§ 81.

Wird für die Behaltbarkeit des Unterrichtes wesentlich schon durch eine Behandlung des Lehrstoffes gesorgt, welche geeignet ist, seine Aneignung mit Kopf und Herz der Schüler zu bewirken, so ist dieselbe doch noch besonders dadurch zu sichern, daß ihnen die Katechismussätze mit einer schicklichen Auswahl von Bibelstellen, Liederversen, Denksprüchen und Sprüchwörtern nach der Durchsprechung zum Auswendiglernen hingegeben werden.

§ 82.

Sofern sich die Lehrform auf die Art und Weise bezieht, die Aneignung des Lehrstoffes von Seiten der Schüler

zu prüfen, hat sie sowohl die gewonnene Kraft, als auch die erlangten Kenntnisse derselben ins Auge zu fassen, mit den verschiedenen Arten der Wiederholung (Recapitulation, Inversion und Conversation) abzuwechseln und sich in der Regel der Fragen zu bedienen, nach den Ergebnissen aber entweder berichtigend oder ergänzend oder befestigend den Zweck des Unterrichts zu fördern, während die Prüfung der Aufnahme und Verwirklichung des Unterrichts in Herz und Leben nicht Gegenstand besonderer Untersuchung, sondern beständiger Beobachtung der Schüler ist, deren erziehende Leitung dann nach dem Ergebnisse zu bestimmen ist.

§ 83.

Das einzele Lehrgespräch (Katechisation) fordert, sofern nicht die Ordnung in der Schule eine Unterbrechung verlangt, in der Regel die abschließende Behandlung eines Gegenstandes und bedarf weder immer einen besonderen Eingang, noch einen besonderen Schluß, die aber da, wo sie vorkommen, kurz, faßlich und angemessen sein müssen, während das Gebet, mit welchem auch der Gesang eines kirchlichen Liedes abwechseln kann, da, wo der Unterricht in Schule und Kirche ertheilt wird, nicht fehlen darf.

III. Die Lehrsprache.

§ 84.

Sofern der Unterricht im Christenthume die Belehrung der Jugend zum Zwecke hat, fordert er eine Sprachdarstellung, welche verständlich ist, und sonach mit Richtigkeit und Reinheit auch angemessene Deutlichkeit und Kürze verbindet.

§ 85.

Bestimmt, auch das Gefühl und den Willen der Jugend für das christliche Leben zu erwärmen und zu begeistern, fordert der kirchliche Unterricht für die Sprachdarstellung Wärme und Wohlklang, welche jedoch die einem Gespräche und einem mit Ge-

sprächen abwechselnden Vortrage eigenthümliche Natürlichkeit der Sprache nicht stören dürfen.

§ 86.

Die Erhabenheit des Gegenstandes, welche Lehrer und Schüler mit Ehrfurcht erfüllen soll, fordert eine Würde der Sprache, welche ihr entspricht, und da die Gegenstände des Unterrichtes in der heiligen Schrift ihre treffendsten Bezeichnungen haben, auch eine Schriftmäßigkeit, welche sie in den der heiligen Schrift eigenthümlichen Ausdrücken gibt.

§ 87.

Während die Lehrsprache auf allen Stufen und bei allen Arten des Unterrichtes nach diesen Eigenschaften strebt, hat sie sich doch auch den Alters- und Bildungsstufen der Schüler so anzubequemen, daß sie bei der zur Verständlichkeit nothwendigen Herablassung zu ihnen stets ihre Erhebung auf höhere Stufen zu bewirken sucht.

IV. Der Lehrton.

§ 88.

Je mehr die Wahrnehmung der Tüchtigkeit des Lehrers von Seiten der Schüler deren Vertrauen zu der Wahrheit und Richtigkeit des dargebotenen Lehrstoffes bedingt, die willige Aufnahme des Unterrichtes sichert und sie zu einem dem Unterrichte angemessenen Verhalten bestimmt, desto weniger darf es dem Lehrtone an dem Ausdrucke edler Zuversicht zur eignen Tüchtigkeit für den Unterricht und für die ordnende Leitung des Schülerverhaltens fehlen.

§ 89.

Da neben der Lehrtüchtigkeit auch eigne Frömmigkeit unerläßliche Anforderung an den Lehrer ist, so muß sich in seinem Lehrtone zugleich sowohl das Bewußtsein von seiner wahren Stellung zu dem Gegenstande des Unterrichtes in dem Ausdrucke der Ehrfurcht, Glaubensfreudigkeit und Demuth kund

geben, als auch seiner Hingebung an den Beruf des Unterrichtens in treuer Gewissenhaftigkeit und freudiger Lebendigkeit.

§ 90.

Die richtige Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Lehrer zu den Schülern steht, und das Durchdrungensein von dem, was er ihnen sein und leisten soll, gibt seinem Lehrtone den Ausdruck einer wohlwollenden Freundlichkeit, welche geeinigt mit würdevollem Ernste ihm die Achtung und das Zutrauen erwirbt, welche die Erfolge des Unterrichtes sichern.

V. Die Lehrmittel.

§ 91.

Außer denjenigen Schriften, welche wissenschaftliche Anleitungen zum Unterrichte der Jugend im Christenthume enthalten, dienen für den Lehrer noch weiter solche, die den Lehrstoff für den Unterrichtszweck bearbeiten, sowie Sammlungen von Denksprüchen, Gebeten und Erzählungen für die Jugend, um daraus die geeigneten für den jedesmaligen Gebrauch auszuwählen.

§ 92.

Wenn bei den Anfängen des Unterrichtes die Lehrmittel für die Schüler sich auf bildliche Darstellungen, besonders aus der heiligen Geschichte beschränken, so ist weiterhin eine Sammlung biblischer Geschichten, dann die Bibel selbst nebst Gesangbuch und Katechismus unentbehrlich, wobei überall bei dem Geschichtlichen das Vorzeigen von Landkarten die Zwecke des Unterrichtes fördert.

VI. Der Lehrvortrag.

§ 93.

Zur Vorbereitung auf ein zu haltendes Lehrgespräch ist zwar nicht das vollständige Niederschreiben desselben mit allen seinen Anreden, Fragen und Antworten zu empfehlen, das vielmehr, nachdem das Gespräch gehalten ist, zur Ausbildung der Lehrtüchtigkeit überhaupt dient, aber desto unerlaßlicher dazu ist ein sorgfältiges Nachdenken über Stoff und Form der jedesmali-

gen Unterweisung, dessen Ergebnisse in einem Entwurfe zusammengefaßt werden, der innerlich festgestellt die Grundlage und den Leitfaden bei dem Vortrage bildet.

§ 94.

Der Unterricht, als lebendiges Gespräch zwischen dem Lehrer und den Schülern, fordert einen freien mündlichen Vortrag, der mit Verständlichkeit und Schönheit, obwohl der Umgangssprache sich annähernd, doch auch Würde verbindet.

§ 95.

Haltung und Bewegungen des Körpers und seiner einzelen Theile bei dem Lehrvortrage können nur dann dem Zwecke des Unterrichts dienen, wenn sie anständig, natürlich und leicht sind und, soweit es geschehen kann, dazu beitragen, die Verständlichkeit und Eindringlichkeit desselben zu fördern.

Zweites Hauptstück.

Der kirchliche Unterricht der Erwachsenen.

(Missionsunterrichtslehre.)

§ 96.

Die Missionsunterrichtslehre, als die Wissenschaft von dem kirchlichen Unterrichte der Erwachsenen, vermittelt das Wissen von derjenigen Verkündigung des Evangeliums, welche an Erwachsene geschieht, die entweder einer andern Bekenntnißkirche oder einer nicht christlichen Religionsgemeinschaft angehören, und zwar zu dem Zwecke, sie in das evangelische Christenthum einzuführen.

§ 97.

Von welcher Seite die zum Eintritte in die evangelische Kirche Geneigten kommen, immer sind vor dem eigentlichen Unterrichte die Gründe ihres Uebertrittes zu besprechen, und wenn es darnach zum Unterrichte kommt, ist dieser in einer der Bildungsstufe und dem Seelenzustande der betreffenden Person an=

gemessenen Behandlung der Gegenstände sowohl in Gesprächsform, als auch in zusammenhängender Darstellung zu ertheilen.

§ 98.

Die Vorbereitung der Genossen anderer kirchlichen Bekenntnisse zum Eintritte in die evangelische Kirche hat es vorzugsweise mit den Unterscheidungslehren zu thun, das evangelische Bekenntniß in seiner Schriftmäßigkeit und Wichtigkeit für das christliche Leben darzustellen und diese Aufgabe mit der Entschiedenheit zu erledigen, welche die evangelische Wahrheit nachdrücklich geltend macht und den ihr entgegenstehenden Irrthum in seiner Unwahrheit nachweist, aber auch mit der Liebe, welche Alles vermeidet, was die Genossen des andern Bekenntnisses herabsetzt und verletzt.

§ 99.

Der Unterricht der aus dem Judenthume kommenden Personen setzt eine genaue Kenntniß des alten Testamentes voraus und hat sich zunächst auf die Nachweise zu richten, daß die alttestamentliche Heilslehre und Heilsordnung in der neutestamentlichen ihre Vollendung erhalten hat und daß nur in der Lebensgemeinschaft mit Christo das wahre Heil zu finden ist, wobei dann die evangelische Geschichte und Lehre je nach Bedürfniß der Person mehr oder weniger ausführlich behandelt wird.

§ 100.

Bei dem Unterrichte der außerhalb des Christenthums und Judenthums stehenden Personen wird von der Betrachtung der Natur und dem Gewissen auszugehen, dieses, sowie das Bewußtsein der Offenbarung Gottes in beiden zu wecken sein, dann aber ist das Bedürfniß einer noch anderen Offenbarung Gottes zu zeigen, um die Gemeinschaft des Menschen mit Gott herzustellen, worauf die heilige Geschichte und Lehre als diejenige darzustellen ist, welche durch Christum zum wahren Leben in Gott führt.

Zweite Abtheilung.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindeerhaltung.

§ 101.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindeerhaltung geschieht theils mittels der kirchlichen Rede im Gottesdienste, theils mittels der hirtenamtlichen Ansprache im Lebensverkehre und findet ihre wissenschaftliche Behandlung in der Lehre von der kirchlichen Rede (Homiletik) und in der Lehre von der Seelsorge (Pastorallehre).

Erstes Hauptstück.

Die kirchliche Rede.

(Homiletik.)

§ 102.

Die Wissenschaft der kirchlichen Rede, Homiletik, entwickelt die Grundsätze für diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche an die Gemeinde zu dem Zwecke geschieht, sie in dem Christenthume zu erhalten und weiterzuführen.

§ 103.

Indem die Homiletik aus der Betrachtung des Wortes Gottes und der Natur des christlichen Lebens die Grundsätze entwickelt, nach denen die Verkündigung des Evangeliums in der kirchlichen Rede zu vollziehen ist, will sie weder die Schöpferin der kirchlichen Beredsamkeit sein, noch den Redner in der freien Bewegung auf dem Gebiete derselben beschränken, sondern seine Thätigkeit auf ihre letzten Gründe zurückführen und ihm die allgemeinen Gesetze zum Bewußtsein bringen, auf denen ihre erfolgreiche Ausübung beruht.

§ 104.

Mit der Bildung der ersten Gemeinde treten auch sofort die kirchlichen Reden ins Leben, die, anfänglich einfache und kunstlose Mittheilung, Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes, bis auf Chrysostomus und Augustinus allmählich zu Vorträgen in kunstreicher Form sich entwickeln, welche, obwohl von biblischem Geiste durchdrungen und dabei lehrhaft und kräftig, doch der weltlichen Redekunst zuviel Einfluß gestatten und neben denen die ersten Versuche einer Wissenschaft der kirchlichen Rede hervortreten. (Zeit von Anfang der Kirche bis 400.)

§ 105.

Ohne weitere Pflege von Seiten der Wissenschaft verliert die Predigt nach Chrysostomus und Augustinus unter dem Einflusse der Lehrstreitigkeiten und dem Zudrängen der Mönche auf die Kanzel immer mehr das Biblische und Erbauliche und bewegt sich, obwohl fortwährend in hohem Ansehen, besonders im Morgenlande vorzugsweise auf dem Gebiete streitiger Glaubenslehren, sowie der Marien- und Heiligenverehrung. (Zeit von 400 bis 800.)

§ 106.

Während darauf in der Griechischen Kirche die Predigt allmählich verschwindet, erwacht im Abendlande durch die von Alcuin unterstützten Bemühungen Karls d. Gr. ein frisches Predigtleben, das sich jedoch bei dem immer tieferen Sinken der theologischen Wissenschaft und der Verweltlichung der Geistlichen nicht lange zu halten vermag, bis die Predigt demnächst unter dem Einflusse der Scholastik eine Richtung nimmt, in welcher sie die Erbauung des Volkes nicht fördern konnte und unter den Händen der Bettelmönche vielfach zur Posse wurde, wogegen es aber auch an Männern nicht fehlte, welche in volksmäßigen Predigten auf das Christenthum als ein Leben drangen und die Reformation vorbereiteten. (Zeit von 800 bis 1522.)

§ 107.

Die Predigt erhält zwar durch Luther wieder die ihr zukommende Stelle im öffentlichen Gottesdienste und wird, durch-

drungen vom biblischen Geiste ein wichtiges Erbauungsmittel der Gemeinden; aber der wiederkehrende Hang zur Scholastik, die Vernachlässigung der erbaulichen Schriftauslegung und die theologische Streitsucht führten bald wieder eine Zeit der Verderbniß herbei, gegen welche einzele Bestrebungen zum Besseren ohne Erfolg blieben und aus welchen das Bedürfniß einer Erneuerung des Geistes der Reformatoren hervorging. (Zeit von 1522 bis 1675.)

§ 108.

Seitdem Spener zur Erneuerung des deutschen Predigtwesens den Anstoß gab, nähert sich die Predigt unter dem Einflusse tüchtiger Bestrebungen in Kirche und Theologie mancher Verirrungen ungeachtet auf allen Gebieten der Kirche nach Inhalt und Form immer mehr ihrem Begriffe und bewegt sich insbesondere nach Reinhard, dessen Verdienste um das Predigtwesen stets Anerkennung verdienen, in einer Treue an und in einer Vertiefung in den Schriftinhalt, dabei in einer Mannigfaltigkeit seiner erbaulichen Anwendung auf alle Lebensverhältnisse und zugleich der verschiedensten Formen, wie in keiner früheren Zeit. (Zeit von 1675 bis jetzt.)

§ 109.

Die Homiletik vermittelt das Wissen von der kirchlichen Rede, indem sie von dem Begriffe derselben ausgeht und daraus die Grundsätze über ihren Inhalt, ihren Bau, ihre Sprache und ihren Vortrag entwickelt.

Erster Abschnitt.

Der Begriff der kirchlichen Rede.

§ 110.

Die kirchliche Rede ist eine so unabweisbare und nothwendige Fortsetzung der Missionspredigt, daß sie als mit dieser zugleich von Christo gestiftet erscheint und so von den Aposteln eingeführt und von der Kirche bewahrt worden ist.

§ 111.

Mit der Stiftung der Predigt ist zugleich ihr Inhalt gesetzt, welchen darnach die Verkündigung des Evangeliums bildet, und zwar getragen von dem in der Kirche herrschenden und vermittelt durch das in dem kirchlichen Redner vorhandene Christenthum.

§ 112.

Der Zweck aller kirchlichen Thätigkeiten, welcher Erbauung der Kirche ist, besondert sich zum eigenthümlichen der kirchlichen Rede als Fortführung der Gemeinde als eines Ganzen und dadurch ihrer einzelen Glieder im Christenthume und wird vorzugsweise als Erbauung bezeichnet.

§ 113.

Die kirchliche Rede vermittelt ihren Zweck als Rede im eigentlichen Sinne, d. h. als Erzeugniß der Beredsamkeit, die als eine selbständige Form der Sprachdarstellung sich von Prosa und Poesie unterscheidet, wobei sie jedoch vermöge ihres eigenthümlichen Ursprungs, Inhaltes und Zweckes von allen andern Gattungen von Reden, sowie von andern Formen der Verkündigung des Evangeliums ihre Eigenthümlichkeit hat.

§ 114.

Die kirchliche Rede ist selbständiger Bestandtheil des Gottesdienstes und vollzieht als solcher die Verkündigung des Evangeliums eines Theils im Unterschiede von den andern Formen der gottesdienstlichen Sprachdarstellung, die von oder mit der Gemeinde geschehen, an die Gemeinde, und andern Theils unter den Gesetzen, denen der Gottesdienst in Absicht auf seine Verwirklichung in der Zeit und auf das Eintreten wichtiger Ereignisse in dem Gemeindeleben unterworfen ist.

§ 115.

Die kirchliche Rede behauptet ihren Begriff als die von Christo zur Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde für den Zweck der Erbauung verordnete Rede

in den verschiedenen Formen, in welchen sie auftritt und entweder als Predigt oder als kleinere Amtsrede erscheint.

§ 116.

Aus dem Begriffe der kirchlichen Rede entwickelt sich als oberstes Gesetz der Homiletik, das Evangelium nach dem Willen Christi so an die Gemeinde zu verkündigen, daß alle Kräfte der Zuhörer gleichmäßig für den Zweck beschäftigt werden, ihren Willen für das Fortschreiten im christlichen Leben zu bestimmen, oder daß die Gemeinde erbaut werde.

§ 117.

Die Verkündigung des Evangeliums in der kirchlichen Rede, weil sie durch die Person des Redners vermittelt wird, setzt, wenn sie erfolgreich geschehen soll, sowohl das Vorhandensein und die Ausbildung derjenigen äußeren und inneren Gaben sammt einem Wissen voraus, ohne welche ihre gesetzmäßige Vollziehung nicht möglich ist, als auch ein Vertrauen der Zuhörer zu der Person des Redners, welches auf der Anerkennung nicht bloß seiner Fähigkeit, sondern auch seiner Würdigkeit zur Ausübung der kirchlichen Beredsamkeit beruht, die in seiner Frömmigkeit gesucht wird, welche ihm selbst mit der rechten Zuversicht zum Reden auch die rechte Bescheidenheit in der Handhabung der rednerischen Befugnisse gibt.

§ 118.

Mit dem Grundgesetze für die kirchliche Rede ist zugleich der Maßstab zu ihrer Beurtheilung gegeben, der in ihrer Angemessenheit zu ihrem Begriffe gesucht werden muß, wornach eine kirchliche Rede soviel werth ist, als sie der Stiftung Jesu und den Ordnungen der Kirche entsprechend das Evangelium zum Zwecke der Erbauung mittels einer allseitigen Beschäftigung der Zuhörer Gott zu gefallen und bescheiden verkündigt.

Zweiter Abschnitt.

Der Inhalt der kirchlichen Rede.

Erstes Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch die heilige Schrift bedingt ist.

§ 119.

Als Verkündigung des Evangeliums kann die kirchliche Rede nur das Wort Gottes in der heiligen Schrift oder die heilige Geschichte und Lehre zum Gegenstande haben, und da sie mittels allseitiger Beschäftigung der Zuhörer deren christliches Leben zu fördern hat, so ist ihr Inhalt als erbauliche Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre zu bestimmen.

§ 120.

Wenn auch die ganze heilige Geschichte den Gegenstand der kirchlichen Rede bildet, von welchem nichts willkürlich auszuschließen ist, so bildet doch die evangelische, als am nächsten mit der Ausführung des Erlösungswerkes in Verbindung stehend, die Grundlage und den Mittelpunkt, während die alttestamentliche, als Geschichte der vorbereitenden Offenbarung, und die apostolische, als Geschichte der ersten Verwirklichung des christlichen Lebens unter den Menschen, eine untergeordnete Stelle einnehmen.

§ 121.

Sofern die kirchliche Rede die Thatsachen der heiligen Geschichte mitzutheilen hat, hat sie dieselben sowohl nach ihrem geschichtlichen Verlaufe und ihrer äußeren Erscheinung, als auch in Beziehung auf die Vorgänge in dem inneren Leben der dabei vorkommenden Personen zur lebendigen Anschauung zu bringen und dabei nicht allein geschichtliche Treue und seelenkundliche Wahrheit, sondern auch Angemessenheit zu dem Zwecke der Rede über-

haupt und zu dem besonderen Zwecke der jedesmaligen Rede anzustreben.

§ 122.

Für die Auslegung der heiligen Geschichte ist das Zeugniß Christi von seiner Person und seinem Werke, sowie die apostolische Auslegung maßgebend, und ihre Aufgabe ist es, bei den Grundthatsachen deren Bedeutung in der Ausführung des Erlösungswerkes, bei den andern außerdem auch deren Bedeutung in der damaligen und für die Menschen der damaligen Zeit nachzuweisen, beides, soweit es dem Zwecke der Erbauung angemessen ist.

§ 123.

Die Anwendung der heiligen Geschichte hat die Geltung der Thatsachen für die Menschen und deren Förderung im christlichen Leben in der Gegenwart darzustellen, indem sie entweder aus der Fortdauer und Erneuerung des Erzählten in der Gegenwart oder mittels Behandlung der Geschichte als sinnbildlicher Hülle einer nicht unmittelbar darin liegenden Wahrheit das als christliches Leben zu Verwirklichende nachweist, empfiehlt und zu seiner Verwirklichung anleitet.

§ 124.

Bei der Verkündigung der Lehre der heiligen Schrift hat die kirchliche Rede den ganzen Inhalt derselben ohne Beschränkung und ohne Trennung der Glaubens- und Sittenlehre, was jedoch nicht ausschließt, daß eine Lehre der einen oder der andern Art den Ausgangspunkt und die Grundlage der Rede bildet, in seiner Bedeutung und Wahrheit darzulegen, und was darnach als christliches Leben zu verwirklichen ist, in der Nothwendigkeit und Art seiner Vollziehung darstellt.

§ 125.

Wenn auch keine christliche Glaubenslehre von der Behandlung in der kirchlichen Rede auszuschließen ist, so ist doch ihre Wahl zur Grundlage ganzer Vorträge mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Fruchtbarkeit für den Zweck der Erbauung

zu treffen, bei ihrer Auslegung eine wissenschaftliche Behandlung zu vermeiden, vielmehr dahin zu streben, daß neben der Einsicht in ihre schriftmäßige Bedeutung und der Ueberzeugung von ihrer Wahrheit auch die Anerkennung ihrer Wichtigkeit für das Verhalten und die Geneigtheit, dieses darnach zu ordnen bewirkt, also christliches Leben in seinem ganzen Umfange gefördert werde.

§ 126.

Reden, welche von sittlichen Lehren des Evangeliums ausgehen und diese zur Grundlage haben, fordern eine Wahl und Behandlung des Stoffes, die weder von rein idealistischem, noch von rein realistischem Standpunkte ausgehen, sondern eine solche, bei welcher beide zu ihrem Rechte kommen und wo es besondere Pflichten betrifft, die Erbauung überhaupt und die gemeinsame insbesondere nicht benachtheiligt, auch das Eigenthümliche der christlichen Sittenlehre festgehalten wird.

§ 127.

Verkündigung des Evangeliums ist auch da der Inhalt der kirchlichen Rede, wo Thatsachen, welche nicht der heiligen Geschichte angehören, den Ausgangspunkt und den durchlaufenden Faden bilden, so daß sie nur in sofern zur Behandlung kommen, als ihre Bedeutung und Wichtigkeit für das christliche Leben in dem Lichte des Wortes Gottes dargestellt wird, weßhalb nur diejenigen sich dazu eignen, welche der Gemeinde bekannt sind und ihr nach Zeit, Ort und Einfluß auf ihre Lebensverhältnisse, insbesondere die kirchlichen, nahe stehen.

§ 128.

Wahrheiten, welche nicht dem Inhalte des Evangeliums, sondern irgend welchem Gebiete des menschlichen Wissens angehören, können nur in sofern Behandlung in der kirchlichen Rede finden, als sie in naher Verbindung mit dem christlichen Leben stehen und die Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Erbauung sie verstehen und würdigen lehrt.

§ 129.

Die kirchliche Rede, mit ihrem Inhalte an die heilige Schrift gewiesen, entnimmt denselben in dem einzelen Falle aus einem besonderen Theile derselben, Text genannt, dessen Auseinanderlegung zum Zwecke der Erbauung den Inhalt der jedesmaligen Rede bildet.

§ 130.

Wenn sich die Anordnung bestimmter Schriftstücke als Texte für die gewöhnlichen Sonn- und Festtagspredigten vor der Freigebung der Texte an den Prediger empfiehlt, falls neben den älteren Schriftstücken auch andere Jahresreihen gegeben werden und der Gebrauch freier Texte für besondere Fälle nicht beschränkt wird, so bedarf und verträgt dagegen die Freiheit der Textwahl für die kleineren Amtsreden und für die Vorträge in Nebengottesdiensten keine Beschränkung.

§ 131.

Die Texte sind mit Rücksicht auf den Zweck der Erbauung aus dem ganzen Bibelschatze, wie er in den kanonischen Schriften des alten und neuen Testamentes niedergelegt ist, jedoch so zu wählen, daß dabei auf ihre Angemessenheit zu dem zu behandelnden Gegenstande, sofern dieser vorher bestimmt ist, und der kirchlichen Zeit, auf Deutlichkeit, Fruchtbarkeit und Abwechselung zu sehen ist.

§ 132.

Der nach Erforschung seines richtigen Sinnes ausgemittelte zur Erbauung geeignete Inhalt des Textes kann entweder in der Vollständigkeit, Einheit und Ordnung, in welchen er darin vorliegt, behandelt, oder zur Entwickelung eines Hauptsatzes benutzt werden, der entweder nach freier Betrachtung oder mit Benutzung des im Texte enthaltenen Stoffes ausgeführt wird, worauf sich der Unterschied zwischen textualen (analytischen Predigten, Homilieen), thematischen (synthetischen) und textual-thematischen (analytisch-synthetischen) Predigten gründet, deren jede ihre Berechtigung und ihre eigenthümlichen Vorzüge und Gefahren hat.

§ 133.

Zur Ableitung eines Hauptsatzes aus dem Texte bedarf es der umsichtigen Berücksichtigung alles dessen, was zur Auffassung seines richtigen und vollen Sinnes erforderlich ist, worauf dann entweder sein Hauptgedanke oder Einer seiner Nebengedanken zur Behandlung hervorgehoben oder ein damit verwandter Gedanke zum Hauptsatze bestimmt wird; falls aber der Text eine nicht zu einer Einheit verbundene Mannigfaltigkeit der Gedanken enthält, so ist ein höherer Begriff zu suchen, unter welchen sie sich vereinigen lassen, jedoch stets darauf zu sehen, daß der Hauptsatz, wenn er nicht unmittelbar im Texte liegt, auf eine ungezwungene Weise mit demselben in Verbindung steht.

§ 134.

Die Behandlung der geschichtlichen Texte insbesondere fordert eine lebendige Auffassung der vorliegenden Erzählung, die, weder willkürlich ausgeschmückt, noch durch sinnbildliche Auslegung entstellt, entweder so zu behandeln ist, daß der Hauptsatz unmittelbar aus dem Texte entnommen wird, wobei die erzählte Thatsache selbst nach ihren einzelen Bestandtheilen, oder irgend ein hervorstehender Punkt der Erzählung nach einer gewissen Ordnung ausgelegt und angewendet wird, oder daß der Hauptsatz mittelbar im Texte liegt, wobei ein besonderer Gesichtspunkt bestimmt wird, unter welchem die Erzählung betrachtet werden soll und die darnach festgestellte Hauptansicht entweder selbst als Hauptsatz beibehalten und ausgeführt oder aus ihr irgend ein allgemeiner Satz abgeleitet und an der Hand des Textes behandelt wird.

§ 135.

Bei der Behandlung solcher Lehrtexte, welche absichtliche Belehrung und in eigentlicher Sprache enthalten, ist zur Entwickelung des Predigtinhaltes entweder von dem Hauptgedanken des Textes oder von Einem seiner Nebengedanken auszugehen; auch kann von dem darin enthaltenen Allgemeinen die Anwendung auf ein Besonderes oder von einem Besonderen auf

das Allgemeine gemacht, oder eine Folgerung aus der im Texte enthaltenen Wahrheit behandelt, nicht weniger auch die Form der Belehrung ins Auge gefaßt, oder der Text wie ein ästhetischer in Beziehung auf das innere Leben des Redenden oder Schreibenden oder von Seiten seiner geschichtlichen Beziehungen aufgefaßt werden, wobei der hiernach entwickelte Hauptsatz je nach der Beschaffenheit des Textes nach einer freien oder an den Text gebundenen Betrachtung zur Ausführung kommt.

§ 136.

Bildliche Lehrtexte, deren Wahl insbesondere mit Vorsicht zu treffen und deren Behandlung mit Besonnenheit zu vollziehen ist, können, sofern sie nicht zugleich Parabeln sind, entweder ohne Rücksicht auf die bildliche Form nur in Beziehung auf ihren Lehrinhalt aufgefaßt und wie Lehrtexte der ersteren Art behandelt werden, oder es kann das Bild schon im Hauptsatze auftreten und mittels seiner einzelen Züge der Lehrinhalt ausgeführt, auch das Bild selbst für sich zum Inhalte der Rede bestimmt und behandelt werden.

§ 137.

Die Ermittelung des Predigtinhaltes aus parabolischen Texten setzt eine richtige und lebendige Vergleichung des Bildes mit dem Gegenbilde nach seinen wesentlichen Zügen voraus und kann entweder von dem Hauptgedanken der Parabel ausgehen oder einen andern zugleich gegebenen oder aus ihm abgeleiteten Gedanken ins Auge fassen, auch Einen ihrer Nebengedanken und untergeordneten Theile hervorheben oder endlich sie als einen geschichtlichen Text betrachten.

§ 138.

Bei ästhetischen oder Lehrtexten, welchen nicht die Absicht der Belehrung zu Grunde liegt, kann entweder ohne Rücksicht auf die Person des Redenden oder Schreibenden nur der in ihnen enthaltene Lehrstoff zur Behandlung einer christlichen Lehre ins Auge gefaßt, oder von der Betrachtung der Person und der Verhältnisse des Verfassers ausgegangen werden, wornach seine Ge-

sinnung und sein Verhalten den Gegenstand der Rede bilden, aber auch eine allgemeine Wahrheit daraus hergeleitet und an der Hand des Textes ausgeführt werden kann.

§ 139.

Lehrtexte prophetischen Inhaltes können sowohl in der Art behandelt werden, daß man die Vorherverkündigung selbst zum Gegenstande der Betrachtung wählt, als auch so, daß man ohne Rücksicht auf die darin enthaltene Weissagung nur ihren Lehrstoff ins Auge faßt, oder daß man von der Betrachtung der Person desjenigen ausgeht, von dem die Vorherverkündigung herrührt.

Zweites Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch die Kirche bedingt ist.

§ 140.

Die Schriftmäßigkeit des Inhaltes der kirchlichen Rede erhält ihre nähere Bestimmtheit durch den in den evangelischen Bekenntnissen enthaltenen Ausdruck des Glaubens, indem sie weder die dem evangelischen mit andern Bekenntnissen gemeinsamen, noch die von ihnen abweichenden Lehr- und Grundsätze umgeht, noch weniger bestreitet, sondern sie im lebendigen Bewußtsein der Gemeinde zu erhalten sucht und nöthigenfalls auch gegen den kirchlichen Irrthum vertheidigt, wodurch sie wird, was sie sein soll, bekenntnißmäßig.

§ 141.

Der Gottesdienst der Kirche kann um so weniger ohne Berücksichtigung der kirchlichen Rede bleiben, als er das wichtige Mittel zur gemeinsamen feierlichen Bethätigung des christlichen Lebens ist und die Theilnahme daran mit zum christlichen Leben gehört, weßhalb sie in der Verkündigung des Evangeliums nicht allein seine Bedeutung und Wichtigkeit überhaupt und nach seinen einzelen Bestandtheilen darzustellen, sondern auch ein richtiges Verhalten in Absicht auf ihn zu empfehlen hat.

§ 142.

Als Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes hat die kirchliche Rede ihren Inhalt aus dem Worte Gottes nach dem Verlaufe des Kirchenjahres zu wählen, sonach den Gegenstand der Festtage und der sie umgebenden Festzeiten entweder unmittelbar selbst zu dem ihrigen zu machen und ihn zum Zwecke der Erbauung zu behandeln oder ihn als Ausgangspunkt und Grundlage zur Behandlung einer mit ihm zusammenhängenden Wahrheit zu benutzen, in beiden Fällen aber in ihrer ganzen Haltung die festliche Stimmung auszudrücken und zu beleben, auch durch zweckmäßige Abwechselung Eintönigkeit zu vermeiden.

§ 143.

Der Weihnachtskreis, mit der Feier des christlichen Neujahrsfestes beginnend, hat in dem Kommen Christi auf die Erde den allgemeinen Gegenstand der Predigt, und zwar in der Adventszeit, als der Vorfeier des Weihnachtsfestes, sofern es angekündigt und vorbereitet wurde, in der Gegenwart sich erneuert und in der Zukunft als sein Wiederkommen erwartet wird, am Weihnachtsfeste selbst, sofern es in der Geburt Christi wirklich erfolgt ist und diese auch in uns geschehen soll, in der Epiphanienzeit, als der Nachfeier der Weihnacht, sofern der Gekommene in Leben, Lehre und Thaten sich als den verheißenen Propheten erwiesen hat.

§ 144.

Im Osterkreise feiert die Predigt Christum als den Hohenpriester, und zwar in der Leidenszeit, als der Vorfeier des Osterfestes, worin Gründonnerstag und Charfreitag als besondere Feste auftreten, als den, der leidend und sterbend unsere Versöhnung mit Gott vollbracht hat, am Osterfeste als den, durch dessen Auferstehung die Erwerbung des Heils besiegelt und der als die Auferstehung und das Leben erwiesen ist, während sie in der Osterzeit, als der Nachfeier des Osterfestes, fortwährend bei der Geschichte und Lehre des Festes verweilt.

§ 145.

Der Pfingstkreis, der Feier des königlichen Amtes Christi gewidmet, weiset der Predigt am Feste der Himmelfahrt in der Vollendung des irdischen Lebens Christi und seiner Erhebung zur himmlischen Herrlichkeit den Gegenstand ihrer Verkündigung an, der am Sonntage Exaudi derselbe bleibt, und richtet sie am Pfingstfeste auf die Erstlingsthat des verherrlichten Mittlers in der Sendung des Geistes und die dadurch beginnende Wirksamkeit der Apostel und bewirkte Stiftung der Kirche.

§ 146.

Das Trinitatisfest, in der Mitte des Kirchenjahres, faßt als Nachfeier des Halbjahres des Herrn die Thaten Gottes zum Heile der Menschen in der Lehre von Vater, Sohn und heiligem Geiste zusammen und eröffnet zugleich als Fest der Taufe und der Wiedergeburt das Halbjahr der Kirche, welches nunmehr die Predigt auf das Gebiet der Aneignung des Heils durch den Glauben und der Bethätigung des Glaubens im Leben führt, gegen seinen Schluß aber die Betrachtung auf die letzten Dinge richtet.

§ 147.

Die Nebenfeste, welche sich auf eigenthümliche Angelegenheiten der Kirche beziehen, haben am Reformationsfeste Bekenntniß und Leben der evangelischen Kirche, am Kirchweihfeste Geschichte und Leben der Ortsgemeinde, sowie die Bedeutung gottesdienstlicher Orte und Versammlungen, und an dem Missionsfeste die Ausbreitung des Christenthums als Pflicht und Segensthat der Kirche zu dem Gegenstande, auf welchen sich die Verkündigung des Evangeliums bezieht.

§ 148.

Der Buß- und Bettag, welcher als ständiges christliches Volks- und Staatsfest in dem Verhältnisse des Volks- und Staatslebens zum Christenthume seine Bedeutung hat, wird von der Predigt um so entsprechender gefeiert, je mehr sie das Bewußtsein dieses Verhältnisses und der Nothwendigkeit der Unterordnung

aller Ordnungen des Volks- und Staatslebens unter Christus belebt und durch die Hinweisung auf die wirkliche Gestalt des öffentlichen Lebens das Gefühl der gemeinsamen Schuld aller Stände des Volks und das Bedürfniß weckt, in Buße und Gebet zu Gott umzukehren.

§ 149.

Unter den ständigen Festen, welche sich auf Verhältnisse des natürlichen Lebens beziehen, bietet das Neujahrsfest der Predigt die Erhaltung und Regierung der Welt überhaupt und das Bleibende in dem Wechsel der Zeit als Stoff dar, weiset das Erntefest auf die Fürsorge Gottes für unsere leibliche Ernährung insbesondere, sowie auf das Brod des Lebens und die Ernte in der Ewigkeit, das Todtenfest aber, als Gedächtnißtag der Entschlafenen, auf die Lehren und Tröstungen des Evangeliums, welche die Gemeinde heißen, das Gedächtniß ihrer vollendeten Glieder in Glaube und Liebe zu feiern.

§ 150.

Wo die kirchliche Rede durch besondere Fälle veranlaßt wird, da hat sie Person und Ereigniß mit besonnener Berücksichtigung des Eigenthümlichen dabei unter das Licht des Evangeliums zu stellen und dieses so zu verkündigen, daß Fall und Wort Gottes sich gegenseitig durchdringen und die Bewährung des letzteren an den ersteren, wie die Bedeutung des ersteren an dem letzteren anschaulich und erwecklich wird.

§ 151.

Betrifft der Fall Ereignisse in dem natürlichen oder staatsbürgerlichen Leben, so ist er ohne Eingehen auf natur- und staatswissenschaftliche Fragen lediglich unter dem Gesichtspunkte des christlichen Glaubens zur Erweckung und Belebung derjenigen Gesinnungen und zur Beherzigung derjenigen Pflichten darzustellen, welche die glaubige Anschauung nach der Eigenthümlichkeit des Falles nahe legt.

§ 152.

Bezieht sich die Rede auf eine Handlung der Weihung,

so hat sie die evangelische Wahrheit in Beziehung auf dasjenige Verhältniß, in welches die betreffende Person oder Sache versetzt wird, so zu verkündigen, daß dasselbe in seiner Bedeutung für das christliche Leben, wie es zu dessen Erweisung und Förderung dienen soll, anschaulich und beherzigt wird.

§ 153.

Diejenigen Reden, welche durch die Feier des heiligen Abendmahls veranlaßt werden, sind, sofern sie derselben vorausgehen, beides in Einem: Vorbereitungs- und Beichtreden, und wenn eine einzele auch jene oder diese vorherrschend sein kann, so sollen sie doch immer ein Gotteswort zu dem Zwecke verkündigen, die Abendmahlsgäste in eine der Feier des Herrnmahls würdige und segenbringende Stimmung zu versetzen, folgen sie aber der Feier nach, diese Stimmung und die bei ihr erhaltenen Eindrücke zu befestigen und zu beleben.

§ 154.

Sind kirchliche Segnungen mit einer Rede zu begleiten, so hat diese mittels der Verkündigung eines auf sie sich beziehenden oder auf sie anzuwendenden Gotteswortes der Gemeinde oder den betreffenden Personen zum Verständnisse und zur Beherzigung zu bringen, daß und wie ihnen nach dem Willen Gottes in Christo das Verhältniß, auf welches sich die Segnung bezieht, zur Uebung und zum Wachsthume im christlichen Leben und zur Förderung der Zwecke der Kirche dienen soll.

§ 155.

Liegt die Veranlassung zu der Rede in der Vornahme besonderer Handlungen der Kirchenregierung, welche sich auf die einzele Gemeinde, einen kirchlichen Kreis oder die ganze Landeskirche beziehen, so ist je nach deren Bedeutung und den vorliegenden Verhältnissen der Verkündigung des Evangeliums eine solche Richtung zu geben, daß der kirchliche Sinn Nahrung, Kräftigung und Anregung zu seiner Bethätigung erhält.

Drittes Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch die Gemeinde bedingt ist.

§ 156.

Kann auch der wesentliche Inhalt der Predigt durch die Rücksicht auf die einzele Gemeinde, an welche sie gerichtet wird, nicht anders bestimmt werden, so erhält er doch dadurch sein Eigenthümliches, daß er eines Theils nach dem Standpunkte der Zuhörer als solcher sich bestimmt, die bereits der Bekenntnißgemeinde angehören, andern Theils nach demjenigen, was der Verschiedenheit ihrer äußeren Lebensverhältnisse und geistigen Bildung ungeachtet Allen gemeinsam ist und die Gemeinde von andern Gemeinschaften, die nicht kirchliche sind, unterscheidet.

§ 157.

Die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Gemeinde nach dem Grade ihrer christlichen Bildung und ihren äußeren Lebensverhältnissen, sowie die Rücksicht auf besondere Lagen und Vorfälle fordert mitunter die Wahl besonderer, immer aber eine solche Behandlnng auch allgemeiner Wahrheiten, welche ihnen angemessen ist.

§ 158.

Ist es auch immer die Gemeinde in ihrer Gesammtheit, an welche die Predigt sich richtet und für welche ihr Inhalt zu bestimmen ist, so können doch auch Unterschiede in ihr selbst sowohl in Beziehung auf ihr christliches Leben, als auch auf ihre äußeren Verhältnisse und Erfahrungen nicht unbeachtet bleiben, denselben ist aber überall, wo sie in der Rede zur Sprache kommen, eine Berücksichtigung nur in sofern zu widmen, als die allgemeine Erbauung nicht darunter leidet, sondern dadurch gefördert wird.

§ 159.

Während die Wahl des Stoffes für die einzelen Reden in den Fällen, wo das Verhältniß des Predigers zur Gemeinde kein

bleibendes oder ein erst beginnendes ist, auf einen allgemein wichtigen, mit ihren besonderen Verhältnissen nicht in Verbindung stehenden Gegenstand zu richten ist, ist sie in seinem gewöhnlichen Verhältnisse zur Gemeinde so zu treffen, daß deren fortschreitende christliche Bildung gefördert wird und eine angemessene Abwechselung stattfindet.

Viertes Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch ihren Zweck bedingt ist.

§ 160.

Die kirchliche Rede fordert, als auf Willensbestimmung zum Fortschreiten im christlichen Leben gerichtet, eine diesem Zwecke entsprechende Ausführung der aus dem Schriftworte entwickelten Sätze, welche mittels lehrhaften und gefühlanregenden Stoffes vollzogen wird, der immer in strenger Beziehung auf jenen Zweck der Rede zu wählen und auseinander zu legen ist.

§ 161.

Sofern es zur Erreichung ihres Zweckes einer deutlichen Erkenntniß des Inhaltes des vorliegenden Gotteswortes und des Gegenstandes der besonderen Entschließung bedarf, zu der die Zuhörer bestimmt werden sollen, so fordert die kirchliche Rede Erklärungen, die bei Gegenständen der äußeren Anschauung durch Beschreibung, Erzählung, Schilderung und geschichtliche Erörterung vermittelt werden, bei solchen der inneren Anschauung aber in Wort- und Sacherklärungen bestehen, die nach Inhalt und Form der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, sowie der Rede als einer kirchlichen, die insbesondere Erklärungen aus der heiligen Schrift verlangt, angemessen sein und außer allgemeiner Faßlichkeit und beziehungsweiser Vollständigkeit auch Wahrheit und Lebendigkeit der Darstellung haben müssen.

§ 162.

Wo es erforderlich ist, Ueberzeugung entweder zu bewirken oder zu befestigen oder zu beleben, da ist die kirchliche Rede so-

wohl auf Beweise, die zunächst aus der heiligen Schrift zu entnehmen sind, zu denen aber auch solche aus dem vernünftigen Denken, aus der Erfahrung oder aus den Aussprüchen christlicher Weisen kommen, als auch auf Widerlegungen angewiesen, die beide, sie mögen mittelbare oder unmittelbare sein, auf willenbestimmende Ueberzeugung anzulegen sind und daher neben allgemeiner Verständlichkeit auch rednerische Lebendigkeit haben müssen.

§ 163.

Indem die kirchliche Rede mittels der Anwendung, die auf das Erkennen oder Handeln gerichtet sein kann und nach der Beschaffenheit des Gegenstandes verschieden ist, die Wichtigkeit einer zum Verständnisse und zur Ueberzeugung gebrachten Wahrheit darstellt, hat sie ihre Bedeutung für das christliche Leben, sei es nach seinem ganzen Umfange oder nach besonderen Beziehungen nachzuweisen oder Rathschläge zu ertheilen, wie sie im Leben zu verwirklichen ist.

§ 164.

Damit die bewirkte Einsicht und Ueberzeugung auch Entschließungen bewirke, so hat die kirchliche Rede die mit ihnen in Verbindung stehenden Neigungen und Gefühle anzusprechen und, sei es zur Erweckung oder Abmahnung oder Tröstung, Beweggründe geltend zu machen, die mit Beziehung auf diesen Zweck zu wählen und, seien es eigenthümlich evangelische oder sittliche oder sinnliche, so zu behandeln sind, daß die mittels ihrer zu bewirkende Erschütterung oder Rührung der Hörer diesem Zwecke diene und weder bei jener, noch bei dieser die von ihm gebotenen Grenzen überschritten werden.

Dritter Abschnitt.

Der Bau der kirchlichen Rede.

§ 165.

Als Verkündigung des Evangeliums und auf den bestimmten Zweck der Erbauung gerichtet, hat die kirchliche Rede ihren

Inhalt in einer dieser Eigenthümlichkeit entsprechenden Ordnung darzubieten, deren Werth auf ihrer Angemessenheit zu den Gesetzen des Denkens, zu der Fortbewegung des geistigen Lebens und der allgemeinen Verständlichkeit beruht und die als wesentliche Bestandtheile einen Hauptsatz mit dessen Eintheilung und Ausführung fordert.

§ 166.

Der Hauptsatz (Proposition), der als die Zusammenfassung der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes der Rede in eine Einheit in seiner strengen Form entweder ein Urtheil oder die Verbindung mehrerer Urtheile zu einem Satze ist, aber je nach dem Verhältnisse der Rede zum Texte oder aus rednerischen Gründen durch eine andere Angabe des Inhaltes oder durch die Textesworte selbst vertreten werden kann, entspricht überall da, wo er auftritt, seinem Zwecke, wenn er nicht bloß vollständig, einfach und deutlich, sondern auch kurz und anziehend ist.

§ 167.

Die Eintheilung (Partition, Disposition) hat die besonderen Bestimmungen, welche der Hauptsatz in eine Einheit zusammenfaßt, von einander abzusondern, ist je nach dem Verhältnisse der Rede zum Texte aus diesem oder nach eigener Betrachtung lediglich aus dem Gegenstande der Rede selbst zu entnehmen, ist dabei wesentlich durch die Richtung der Rede auf Willensbestimmung bedingt und daher um so angemessener, je mehr sie schriftmäßig, denkrichtig und willenbestimmend ist.

§ 168.

Die Ausführung (Abhandlung, Explanation) hat die in der Eintheilung abgesonderten Bestimmungen für den Zweck der Erbauung zur Aneignung und Anwendung im Leben zu erweitern und erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie mit Schriftmäßigkeit Lebendigkeit, Stetigkeit (Simplicität), Ebenmaß und Rundung verbindet.

§ 169.

Da die gründliche und erschöpfende Behandlung des Gegen-

standes der kirchlichen Rede in ihrem Zwecke bedingt ist, zu dessen Erreichung aber die Aufmerksamkeit der Zuhörer weder zu kurz noch zu lang angesprochen werden darf, auch dabei deren Eigenthümlichkeit und besondere Umstände zur Frage kommen, so müssen diese verschiedenen Rücksichten den Umfang bestimmen, in welchem der Gegenstand auszuführen ist, namentlich fordern die kleineren Amtsreden, weil zur Begleitung besonderer gottesdienstlichen Handlungen bestimmt, eine größere Kürze und Gedrängtheit der Ausführung.

§ 170.

Wenn das Predigtgebet, das nach wohlbegründeter Sitte zu den wesentlichen Bestandtheilen der kirchlichen Rede hinzutritt, an gewissen Stellen derselben besonders angemessen erscheint, so kann es doch der Natur der Sache nach nicht unabänderlich an dieselben gebunden sein, sondern ist überall da am rechten Orte, wo das Gemüth, erfüllt und bewegt von dem Gegenstande der Rede, sich zum Beten erhoben fühlt, und entspricht seiner Bedeutung, wenn es als der natürliche Ausdruck des frommen Herzens auch die Herzen der Gemeinde zur Andacht erhebt.

§ 171.

Der Eingang der Predigt, der weder als schlechthin nothwendig, noch als verwerflich nachzuweisen ist, indem hier sowohl die Stellung der Predigt zu den andern Bestandtheilen des Gottesdienstes, als auch ihre besondere Veranlassung und allermeist ihr Verhältniß zum Texte zur Sprache kommt, hat überall, wo er eintritt, den Zweck, die Thätigkeit der Zuhörer anzuregen und ihr diejenige Richtung auf das zu verkündigende Gotteswort zu geben, in welcher die Willensbestimmung für das christliche Leben bedingt ist, und dient diesem Zwecke, er mag vom Texte ausgehen oder mittels anderer Vorstellungen auf den Text hinleiten, wenn er nach Inhalt und Form geeignet ist, ein richtiges Verständniß des zu behandelnden Gegenstandes vorzubereiten und lebendige Theilnahme dafür zu wecken.

§ 172.

Die kirchliche Rede mag mit dem Schlusse ihres letzten Theils ihren allgemeinen Schluß finden oder ein besonderer Schluß (peroratio, conclusio) in der Zusammenfassung der Hauptpunkte oder des Gesammtergebnisses, in Anfügung einzeler wichtigen Bemerkungen, in Aufforderungen, oder in Gebet, Segenswunsch und Lobpreißung zugefügt werden, so wird sie immer um so angemessener schließen, je mehr der Schluß geeignet ist, ihren Eindruck zu verstärken und ihren jedesmaligen besonderen Zweck zu fördern.

Vierter Abschnitt.

Die Sprache der kirchlichen Rede.

§ 173.

Bei der innigen Verbindung zwischen Gedanken und Wort und je mehr die Angemessenheit der kirchlichen Rede zu ihrem Zwecke mit in ihrer sprachlichen Darstellung bedingt ist, desto mehr fordert sie eine Sprache, welche ihr nicht allein als einer Gedankendarstellung überhaupt, sondern auch als einer Rede und insbesondere als einer kirchlichen Rede angemessen ist.

§ 174.

Als Gedankendarstellung überhaupt, welche die Mittheilung des inneren Lebens an Andere zum Zwecke hat, fordert die kirchliche Rede eine Verständlichkeit der Sprachdarstellung, welche in ihrer Richtigkeit, Reinheit und Deutlichkeit bedingt ist.

§ 175.

Sofern die kirchliche Rede Rede ist, und also den Zweck hat, durch eine allseitige Beschäftigung der Zuhörer willenbestimmend auf sie zu wirken, darf ihrer Sprachdarstellung Lebendigkeit nicht fehlen, welche Licht und Wärme mit einander vereinigend den ganzen Menschen anspricht und mit welcher sich ein Wohlklang verbinden muß, der sie zugleich angenehm ins Ohr fallen läßt.

§ 176.

Die Eigenthümlichkeit der kirchlichen Rede als Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde zum Zwecke der Erbauung fordert eine Sprache, welche durchaus würdig und doch volksmäßig ist und die mit Schriftmäßigkeit eine Natürlichkeit verbindet, welche sie als dem jedesmaligen Gegenstande angemessen und als den ungesuchten Ausdruck des von der evangelischen Wahrheit innigst durchdrungenen Gemüthes des Redners erscheinen läßt.

Fünfter Abschnitt.

Der Vortrag der kirchlichen Rede.

Erstes Lehrstück.

Die Vorbereitung auf den Vortrag.

§ 177.

Sowohl Stiftung, Gegenstand und Zweck der kirchlichen Rede, als auch die der kirchlichen Obrigkeit gegenüber übernommene Verpflichtung, die Achtung gegen die Gemeinde und die eigne Fortbildung des Predigers machen diesem eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung auf den Vortrag seiner Reden zur unerlaßlichen Pflicht.

§ 178.

Die Findung des Redestoffes aus dem vorliegenden Schriftworte setzt theologische Bildung und Fortbildung, eingehendes Lesen von Musterpredigten, die Geschicktheit, bestimmend auf das Leben Anderer einzuwirken, und lebendiges Christenthum voraus und wird sowohl durch frühzeitige Vorbereitung, als auch durch Führung einer eignen homiletischen Stoffsammlung und zweckmäßige Benutzung fremder, wie durch Umarbeitung früherer Predigten erleichtert, wobei in allen Fällen der betende Aufblick zu Gott seine erleuchtende und stärkende Kraft bewährt.

§ 179.

Da die äußerliche Feststellung der Rede nach Inhalt, Bau

und Sprache durch vollständiges Niederschreiben nicht allein das Hervorbringen selbst erleichtert, sondern auch größere Sicherheit für gute Ordnung und Sprachdarstellung gewährt, die Nachtheile etwaiger störenden Einwirkungen während des mündlichen Vortrags mindert und der rednerischen Fortbildung überhaupt förderlicher ist, als die bloß innerliche Feststellung, diese auch eine besondere Begabung voraussetzt, so ist sie im Allgemeinen der letzteren vorzuziehen.

§ 180.

Sofern die Vorbereitung auch ein innerliches Festhalten der festgestellten Rede fordert, damit ihr Vortrag nicht in ein ihrem Wesen widersprechendes Ablesen des Niedergeschriebenen verkehrt wird, sondern als ein freies Wiedererzeugen auftritt, so setzt sie sich in einer Wiederholung des Niedergeschriebenen fort, welche es dem Gedächtnisse zum Wiedererzeugen übergibt.

§ 181.

Zur Vorbereitung auf die möglichen Fälle, ohne vorausgehende vollständige Vorbereitung mittels Niederschreibens und Aufbewahrung des Niedergeschriebenen im Gedächtnisse, reden zu müssen, dienen außer der sonst immer zu beweisenden Gewissenhaftigkeit in der Vorbereitung, welche mit steigender Tüchtigkeit auch gottvertrauende Zuversicht gibt, Fleiß in seelsorgerlichen Zusprachen, gewisse besondere Vorübungen und die Wahl eines fruchtbaren Textes mit einem leicht zu behandelnden Gegenstande.

Zweites Lehrstück.

Die Vollziehung des Vortrags.

§ 182.

Das Geschäft des kirchlichen Redners vollendet sich in der Mittheilung der innerlich festgestellten und wiedererzeugten Rede mittels des äußeren Vortrags, der sowohl ein hörbarer durch die Tonsprache (Declamation), als auch ein sichtbarer durch die Gebärdensprache (Action) und wegen seines innigen Zu-

sammenhanges mit dem Inhalte und Zwecke der Rede von Wichtigkeit ist.

§ 183.

Der Begriff der kirchlichen Rede fordert einen Vortrag, welcher die Verkündigung des Evangeliums gleichmäßig dem Verständnisse und dem Gefühle der Gemeinde so nahe bringt, daß sie zum Fortschreiten im christlichen Leben bestimmt wird, und darum von dem Prediger selbst eignes Verständniß und Durchdrungensein von dem Gegenstande der Rede, verbunden mit frommer Zuversicht und den unentbehrlichen körperlichen Anlagen sammt deren sorgfältigen Pflege.

I. Tonsprache.

§ 184.

Die Tonsprache (Declamation) des kirchlichen Redners, als diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche sie durch das Sprechen zur hörbaren Darstellung bringt, fordert vor Allem Verständlichkeit und daher Richtigkeit (Correctheit) und Gliederung (Articulation) der Aussprache.

§ 185.

Je mehr die Erreichung des Zweckes der Rede in der Geneigtheit der Hörer zur Aufnahme des Hörbaren und in der Vermeidung alles dessen mitbedingt ist, was ihre Aufmerksamkeit von der Sache auf die Person des Redners abziehen würde, desto weniger darf dem mündlichen Vortrage Annehmlichkeit fehlen, welche nicht allein einen Wohlklang fordert, der sowohl in richtiger Aussprache und angenehmer Stimme, als auch in fließender Fortbewegung und gefälligem Tonwechsel (Modulation) beruht, sondern auch eine Natürlichkeit, welche ihn der Erhebung über die Umgangssprache ungeachtet als der bekannten Eigenthümlichkeit des Redners angemessen und fern von Erkünsteltem erscheinen läßt.

§ 186.

Die lebendige Theilnahme des Redners an dem Gegenstande

der Rede, von deren Wahrnehmung diejenige der Zuhörer mit abhängt, gelangt zur äußeren Darstellung durch den Ausdruck, der nicht allein durch Betonung und durch Ruhepunkte (s. g. oratorische und emphatische Accentuation und Pausirung) die Vorstellungen nach ihrer Wichtigkeit unter sich und nach ihrem Eindrucke auf das Gemüth des Redners bezeichnet, sondern auch durch Malerei, welche, soweit es zulässig ist, durch den Gebrauch der Stimme die Natur der dargestellten Gegenstände veranschaulicht, und durch eine Einheit des Gepräges, welche ihm bei allem Wechsel einen Grundton gibt, der dem jedesmaligen besonderen Zwecke der Rede und ihrer einzelen Theile angemessen ist.

II. Gebärdensprache.

§ 187.

Kann auch die Gebärdensprache (Action) als diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche sie durch die körperliche Haltung und Bewegung des Redners zur sichtbaren Darstellung bringt, nur Geringeres leisten, als die Tonsprache, so ist sie doch als deren Begleiterin wichtig genug, um ihm Gewöhnung an eine anständige äußere Haltung überhaupt als nothwendige Vorbereitung zu empfehlen.

§ 188.

So wenig auch die körperliche Haltung und Bewegung zum Verständnisse der Rede beitragen kann, so kann und soll sie doch durch Würde, Natürlichkeit und Leichtigkeit eine Annehmlichkeit erhalten, welche die Aufmerksamkeit der Gemeinde nicht durch Befremdendes und Mißfälliges zerstreut, sondern auf den Gegenstand gerichtet hält.

§ 189.

Je mehr die körperliche Haltung und Bewegung auch Ausdruck hat, und durch Betonung (mimische Accentuation) Malerei und Einheit im Wechsel die lebendige Theilnahme des Redners

an dem Gegenstande der Rede veranschaulicht, desto mehr wird sie auch eine den Zweck fördernde Theilnahme der Gemeinde wecken und lebendig erhalten.

Zweites Hauptstück.

Die Seelsorge.

(Pastorallehre.)

§ 190.

Die Lehre von der Seelsorge entwickelt aus dem Begriffe der kirchlichen Pflege des Christenthums und aus der Natur des christlichen Lebens die Grundsätze zur Verkündigung des Evangeliums in der hirtenamtlichen Ansprache an einzele Glieder der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes.

§ 191.

Indem die Lehre von der Seelsorge das Wissen von derselben vermittelt, schließt sie nicht allein die gesammte Lehre von der kirchendienstlichen Verkündigung des Evangeliums ab, sondern gibt auch mit den Grundsätzen zu ihrer Vollziehung dem Geistlichen eine Anleitung zu ihrer Ausübung, die seiner gesammten Wirksamkeit Planmäßigkeit und Erfolg sichert und ihn bei den besonderen Schwierigkeiten, denen sie unterworfen ist, vor Verirrungen bewahren soll.

§ 192.

Die Seelsorge, in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit besonderer Liebe gepflegt, trat mit der Befestigung der Hierarchie hinter die übrigen Thätigkeiten des geistlichen Amtes zurück, bis ihr durch die Reformation wieder eine Anerkennung und Pflege gewidmet wurde, die nach manchen Unterbrechungen besonders in der neuesten Zeit wieder nachdrücklich geltend gemacht wird.

§ 193.

Während das kirchliche Alterthum Winke und Rathschläge zur Seelsorge darbietet und das Mittelalter fast nichts darin gibt,

kam durch die Reformation neue Anregung, bis in der neueren Zeit Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung hervortreten.

§ 194.

Wenn die Lehre von der Seelsorge die hirtenamtliche Thätigkeit nach ihrem Begriffe und ihrer Ausübung in Beziehung auf die Einsicht, das Verhalten und das Gefühlsleben der Gemeindeglieder darstellt, so thut sie dieß mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Seelsorge in ihrer Vollziehung sich zwar vorzugsweise auf die eine oder die andern beziehen kann, daß sie aber stets das christliche Leben nach allen seinen Richtungen ins Auge zu fassen hat.

Erster Abschnitt.

Der Begriff der Seelsorge.

§ 195.

Die Seelsorge oder hirtenamtliche Ansprache an einzele Glieder der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes ist wesentlich eine kirchendienstliche Verkündigung des Evangeliums, welche sich nicht allein von dem allgemeinen christlich-sittlichen Thun unterscheidet, sondern auch den Thätigkeiten gegenüber, welche die kirchendienstlichen bedingen, und vor den andern kirchendienstlichen selbst ihre Eigenthümlichkeit hat.

§ 196.

Die Nothwendigkeit der kirchlichen Seelsorge als einer besonderen Art der Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Erbauung beruht, weil mit dieser selbst angeordnet, auf der Stiftung Christi und dem letzten Grunde und Zwecke alles kirchlichen Handelns, daß jeder Einzele des Heils der Erlösung theilhaftig werde, so daß sie neben den übrigen Thätigkeiten des Kirchendienstes nicht fehlen kann und in ihrer richtigen Auffassung weder als entbehrlich und unschicklich, noch als unmöglich und bedenklich nachgewiesen werden kann.

§ 197.

Aus dem Begriffe der Seelsorge ergibt sich als Grundgesetz für ihre Ausübung, daß zwar nur Glieder der Gemeinde, aber auch jeder Einzele, welcher Glied der Gemeinde ist, durch eine seinem persönlichen Bedürfnisse angemessene Verkündigung des Evangeliums nach allen Seiten seines christlichen Lebens so anzusprechen ist, daß er in diesem erhalten und weitergeführt wird.

§ 198.

Abgesehen von dem zum geistlichen Berufe überhaupt erforderlichen Vorhandensein persönlichen Christenthums und theologischer Bildung setzt die erfolgreiche Ausübung der Seelsorge insbesondere die Gabe der Beurtheilung geistlicher Zustände und Bedürfnisse voraus sammt der Geschicktheit, ohne Schwierigkeit zu ermitteln, was nach der Eigenthümlichkeit der Person und der Verhältnisse zu geben ist, dabei einen Reichthum von Kenntnissen und Erfahrungen, um das Erforderliche daraus zu entnehmen und die Gabe der Mittheilung und des Gebetes, sowie Besonnenheit, um dasjenige Verfahren dabei zu beobachten, welches die Aneignung des Wortes sichert.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausübung der Seelsorge.

§ 199.

Die Lehre von der Ausübung der Seelsorge stellt deren Bethätigung nach den verschiedenen Seiten des christlichen Lebens und den verschiedenen Zuständen dar, wo dasselbe der besonderen Pflege bedarf.

Erstes Lehrstück.

Die Seelsorge in Beziehung auf die christliche Einsicht.

§ 200.

Wohlunterrichtete und Glaubige sind um ihrer selbst und um Anderer willen auf eine ihrer Eigenthümlichkeit und

ihren Verhältnissen angemessene Weise in Demuth zu erhalten, zum Fortschreiten zu ermuntern und anzuleiten, aber auch zur Bethätigung des Glaubens in ihrem Verhalten und zur Förderung des christlichen Lebens bei allen Gliedern der Gemeinde zu erwecken.

§ 201.

Grad und Umfang der Unwissenheit in der heiligen Geschichte und Lehre müssen es bestimmen, in wie weit Einzele, bei denen sie sich findet, zu belehren sind, wornach entweder eine vollständige Unterweisung einzutreten hat oder vorzugsweise zur Benutzung der in der Kirche dargebotenen und sonst zu empfehlenden Mittel des Unterrichts aufzufordern und anzurathen ist.

§ 202.

Den Irrenden in der Gemeinde ist die Unwahrheit ihres Irrthums und dessen Widerstreit mit der evangelischen Wahrheit, mit Vernunft und Erfahrung zu zeigen und die Wahrheit mit den Gründen einleuchtend zu machen, welche sie verstehen, dabei aber ohne Zudringlichkeit und verletzendes Eifern zu verfahren, vielmehr die Besonnenheit und Liebe zu beweisen, welche die Wichtigkeit der Sache und die Achtung der Personen fordern. (Aberglaube; Pietismus; Mysticismus; Mythologismus; Baptismus; Irvingianismus; Communismus und Socialismus.)

§ 203.

Milde und Schonung in dem Urtheile über Zweifler überhaupt ist die Bedingung ihres Vertrauens zu dem Seelsorger, der bei Redlichen unter ihnen je nach der Beschaffenheit und Quelle ihrer Zweifel die Nichtigkeit oder Unerheblichkeit derselben darzustellen und entweder vorzugsweise auf ihren Verstand oder auf ihr Herz zu wirken hat und um so erfolgreicher wirkt, je mehr die Freudigkeit seiner eigenen Glaubenszuversicht seiner Sprache bei aller Bescheidenheit doch Entschiedenheit gibt, wogegen er hartnäckige, muthwillige und unredliche Zweifler, sowie verworrene Grübler mit strafendem Ernste zurechtzuweisen hat.

§ 204.

Wenn die Umstände es nicht rathsam machen, sich von Un-

glaubigen und Spöttern mit dem Schweigen der Mißbilligung oder einem Worte des heiligen Ernstes abzuwenden, sondern Veranlassung, Ort und Stunde es fordern, sich mit ihnen einzulassen, dann sind es Gründe der Schrift, der Wissenschaft, Geschichte und Erfahrung, insbesondere Hinweisung auf die unabweisbaren religiösen Bedürfnisse der Menschen, welche der Seelsorger je nach dem Grade ihrer Bildung und der Beschaffenheit ihres Unglaubens ihnen zur Einsicht und zum Herzen zu führen hat, um Glauben in ihnen zu wecken, zu nähren und zu beleben.

Zweites Lehrstück.

Die Seelsorge in Beziehung auf das christliche Verhalten.

§ 205.

Während die Wohlgesinnten und Guten mit Achtung und Liebe vor Stolz und Sicherheit zu bewahren, zum Wachsthume im Guten und zur thätigen Mitwirkung für die Zwecke des christlichen Gemeindelebens zu ermuntern sind, sind die sogenannten Erweckten zu Ernst und Ausdauer in der Bekehrung zu ermahnen und die bloß äußerlich Ehrbaren über das wahre Wesen der christlichen Tugend zu belehren und vor Selbstgerechtigkeit und Ueberschätzung des bloß äußerlichen Wohlverhaltens zu warnen.

§ 206.

Wo Gefahr eines Fehltrittes bei einem Gemeindegliede zu befürchten ist, da hat die Seelsorge mit Vorsicht, sei es im Allgemeinen oder bezüglich eines bestimmten Fehltrittes, auf die Verhütung eines möglichen Sündenfalles Bedacht zu nehmen; hat aber ein solcher bereits stattgefunden, so ist mit dem Ernste der Wahrhaftigkeit, aber auch mit der Theilnahme der Liebe nicht allein auf Erkenntniß der begangenen Sünde zu wirken, sondern auch die göttliche Traurigkeit zu wecken und ermuthigend und rathend zum Ermannen und Wiederaufstehen von dem Falle zu stärken.

§ 207.

Je schwieriger die Heilung sündlicher Richtungen und eigentlicher Laster und die Besserung der in ihnen Gefangenen ist, desto mehr hat der Seelsorger mit der Geduld der Liebe und der Ausdauer des Glaubens an ihrer Heilung zu arbeiten und dahin zu wirken, sie mit aller Klarheit und Eindringlichkeit je nach den verschiedenen Arten und Quellen der Untugenden und Laster und der Verschiedenheit der Bildung und der Lebensverhältnisse der Personen von dem Verwerflichen und Verderblichen derselben zu überzeugen, sie für Besserung zu gewinnen und ihnen dieselbe durch evangelische Rathschläge und thätige Hülfe zu erleichtern.

§ 208.

Bei der hohen Bedeutung der Familienverbindungen für die Entwickelung und Förderung des christlichen Lebens ist es besondere Aufgabe des Seelsorgers, für ein christliches Verhalten der Gemeindeglieder im Familienleben zu wirken, indem er die Heiligkeit und Wichtigkeit desselben überall zur Anerkennung zu bringen sucht, für Erweckung und Belebung eines christlichen Familiengeistes allenthalben, wo es ohne verletzende Einmischung in die inneren Verhältnisse des Familienlebens geschehen kann, thätig ist, und Alle dafür gewinnt, ihre Familien zu Bildungs- und Uebungsstätten des lebendigen Christenthums zu machen und sie in die innigste Verbindung mit dem Gemeindeleben zu setzen.

§ 209.

Wo die seelsorgerliche Ansprache an Solche sich richtet, die sie bezüglich ihres Vorhabens zur Eheschließung suchen oder ungesucht erhalten, da sind ihnen in allen Fällen die wesentlichen Bedingungen einer christlichen Ehe zum Bewußtsein zu bringen, je nach der besonderen Beschaffenheit der Personen aber entweder gute Grundsätze zu befestigen und zu beleben, oder es ist bei vorhandenen Bedenklichkeiten mit Aufforderung und Warnung der mangelnde Ernst zu wecken, da aber, wo alle Grundlage einer christlichen Ehe fehlt, dieses mit Nachdruck vorzuhalten und bis zu eingetretener Besserung von dem Vorhaben abzumahnen.

§ 210.

Wenn der Seelsorger bei glücklichen Ehen auf die Erhaltung des Geistes der Liebe zu wirken und die Bestrebungen der Gatten auf die höheren Zwecke der Ehe zu richten hat, so obliegt es ihm, bei ehelichen Mißverhältnissen zwar mit Ernst und Nachdruck, aber doch auch mit Liebe, Schonung, Geduld und umsichtiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse den entflohenen Geist des Friedens in die Gemüther zurückzurufen, die lockeren Bande des ehelichen Lebens zu befestigen und die Gatten, die sich trennen wollen, vor dem unchristlichen Schritte der Ehescheidung zu warnen.

§ 211.

Hinsichtlich der Verbindung zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Verwandten und Hausgenossen hat der Seelsorger als ein ebenso freundlich theilnehmender, wie ernst gewissenhafter Berather je nach den Verhältnissen das elterliche Ansehen zu stützen und die elterliche Pflicht einzuschärfen und ihre Erfüllung zu erleichtern, Kindesliebe und Kindesgehorsam zu pflegen und den Geist der christlichen Frömmigkeit zu beleben, in welchem alle Glieder des Hauses und der Familie in Eintracht und Gottseligkeit sich unter einander erbauen und erfreuen.

§ 212.

Die Behandlung Derer, welche auf die Ablegung eines Eidschwures vorzubereiten sind, fordert Bekanntschaft mit dem Gegenstande und eine ebenso ernste und feierliche, wie klare und vollständige Belehrung über Bedeutung und Wichtigkeit des Eides, Erweckung der zu seiner Ablegung erforderlichen Stimmung und Warnung vor der Sünde des Meineides und Eidesbruches.

§ 213.

Hat der Seelsorger bei Untersuchungsgefangenen, ohne sich selbst zum Ausfrager zu machen und machen zu lassen, auf ein offenes Geständniß vor dem Richter zu dringen und sie im Uebrigen nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen zu behandeln, so ist es bei Strafgefangenen seine Aufgabe, sie mit dem

Strafgesetze auszusöhnen, indem er sie zur Anerkennung ihrer Schuld und Strafwürdigkeit führt, neben demüthiger Unterwerfung unter die Strafe den Entschluß der Besserung zu bewirken und mit den Tröstungen des Evangeliums dessen Ausführung zu erleichtern.

§ 214.

Zum Tode verurtheilte Verbrecher fordern dieselbe Behandlung, wie Strafgefangene und sind außerdem auf den nahen Tod vorzubereiten, wobei die Kürze der Zeit und das Ergreifende des Falles Zusammenfassung und Besonnenheit fordern, zumal wenn die Behandlung bis zur Begleitung des Verurtheilten auf den Richtplatz fortgeht.

§ 215.

Hinsichtlich des Verhaltens in Beziehung auf die Kirche sind es insbesondere die einseitig und bloß äußerlich Kirchlichen, sodann Unkirchliche, ferner Absonderer (Separatisten) und Abtrünnige (Convertiten), welche der Einwirkung von Seiten der Seelsorge bedürfen, und es handelt sich bei den Einen um die Weckung und Belebung des vollen kirchlichen Sinnes, bei den Andern um die Entfernung der Ursachen ihrer Absonderung, die durch Belehrung über Bedeutung, Zweck und Segen der Theilnahme an dem kirchlichen, namentlich dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde, bei den Letzteren durch solche über die Eigenthümlichkeit und die Vorzüge der evangelischen Kirche zu bewirken ist, wobei die Seelsorge überall da, wo die Entweihung heiliger Tage vorkommt, dieser durch Gewinnung für deren würdige Feier entgegen zu wirken hat.

Drittes Lehrstück.

Die Seelsorge in Beziehung auf das christliche Gefühlsleben.

§ 216.

Freundliche Theilnahme an dem Wohlergehen Beglückter und Zufriedener öffnet dem Seelsorger die Herzen derselben,

an welche er dann Ermunterungen zur Dankbarkeit gegen Gott, zur weisen Benutzung seiner Segnungen, im christlichen Leben zu wachsen, und zu den Erweisungen der heiligen Liebe gegen die Brüder zu richten hat.

§ 217.

Von welcher Art die Leidenden und die Leiden sind, um derer willen sie die Zusprache des Seelsorgers bedürfen und wünschen, so ist der Zweck dieser Zusprache doch überall der Eine, mittels Tröstung in dem Schmerze Heiligung durch den Schmerz zu bewirken, und es bedarf, um diesen Zweck zu erreichen, daß mit Theilnahme in den Schmerz des Leidenden eingegangen und das Bewußtsein dessen geweckt und belebt wird, was dem Christen Ersatz für sein Leiden gibt und was ihm darin geziemt.

§ 218.

Ist bei unverschuldet Leidenden durch Lehre und Geschichte der Schrift, wie durch Erfahrungen des Menschenlebens die Ueberzeugung zu beleben, daß, wie groß auch der menschliche Schmerz, doch Gottes Gnade größer ist, so sind die, welche um ihrer Gerechtigkeit willen leiden, durch die Hinweisung auf die Befriedigung zu erheben, welche solche Leiden dem christlichen Dulder gewähren, und auf die Aussicht, welche ihm das Bewußtsein, Friede mit Gott zu haben, eröffnet, diejenigen aber, welche ihr Leiden verschuldet haben, je nach der Verschiedenheit ihrer Verirrungen vor Gleichgültigkeit und Muthlosigkeit zu bewahren, Alle aber durch Zusprache zur Buße und Heiligung zu erwecken.

§ 219.

Wenn Weichlinge, Verzärtelte und Unzufriedene ernstliche Erinnerung an das Unchristliche ihres Verhaltens und Aufforderung zur Ermannung bedürfen, so sind die unter körperlichen Schmerzen Leidenden mit dem Troste und der Kräftigung der Schrift zum geduldigen Tragen derselben und zur Erhebung über sie zu ermuthigen, Angefochtene und Schwermüthige aber so zu behandeln, daß, wo möglich, die Quelle

ihres Leidens verstopft und eine heitere Rüstigkeit des Glaubens in ihnen geweckt werde.

§ 220.

Der Beruf des Seelsorgers bei Kranken und Sterbenden wird nur dann zum Segen für diese und ihre Umgebungen vollzogen, wenn die Krankenbesuche ohne Zudringlichkeit gemacht werden und den Kranken weder unangenehm, noch ihrem körperlichen Zustande nachtheilig sind, wenn mit der Tröstung und Beruhigung auch Ermunterung zum heiligen Leben verbunden und ihr Gemüth in diejenige Verfassung gesetzt wird, daß sie mit Ergebung und heiligen Entschließungen jeden möglichen Ausgang der Krankheit erwarten.

§ 221.

In der seelsorgerlichen Behandlung aller Leidenden ohne Unterschied ist der durchlaufende Faden die Aufforderung und Anleitung zum Gebete, das nicht allein durch Vorbilder und Ermahnungen der Schrift den Leidenden empfohlen wird, sondern ihnen auch schon als Herzensergießung vor Gott Erleichterung verschafft, nicht selten in der Befreiung vom Leiden Erhörung findet, immer aber, wenn es rechter Art ist, Kräfte der Ergebung, der Geduld, der Heiligung und Hoffnung in ihre Herzen senkt und ihnen eine Heiterkeit und eine Ruhe gewährt, die über das Leiden erheben und sogar in Lob und Preiß der göttlichen Gnade ausbrechen lassen.

Zweiter Theil.
Der Dienst am Altare.
(Liturgik.)

§ 222.

Die Lehre von dem Dienste am Altare, **Liturgik**, hat diejenigen auf die unmittelbare Pflege des Christenthums gerichteten kirchlichen Thätigkeiten zum Gegenstande, welche sich auf die gemeinsame Bethätigung des christlichen Lebens der Gemeinde in feierlichen Formen beziehen.

§ 223.

Während die Möglichkeit einer Wissenschaft der liturgischen Thätigkeiten in der Natur des christlichen Lebens, aus welchem eine auf Erbauung der Gemeinde gerichtete gemeinsame Bethätigung seiner selbst in feierlichen Formen hervorgeht, und in den Gesetzen, nach denen es sich bethätigt, gegründet ist, so beruht ihre Nothwendigkeit in dem Bedürfnisse, diese Gesetze zu erforschen, um die liturgischen Thätigkeiten zu verstehen und sichere Grundsätze zu finden, nach denen sie zu vollziehen sind.

§ 224.

Die Geschichte der Liturgik mit derjenigen der Lehre von dem Gottesdienste (Theorie des Cultus) beinahe völlig zusammenfallend, indem beide bis in die neueste Zeit entweder gar nicht unterschieden oder doch vereint behandelt werden, bietet eine lange Reihe von Jahrhunderten nur Vorarbeiten dar, theils in den Liturgieen und Anweisungen zum Kirchendienste, theils in Werken über kirchliche Alterthümer und in den Versuchen einer wissenschaft-

lichen Behandlung, welche das achtzehnte Jahrhundert lieferte, bis im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, angeregt durch Schleiermacher, in theologischen Encyklopädieen und Werken über praktische Theologie, sowie in Einzelschriften die Liturgik und die Lehre vom Gottesdienste gründlicher behandelt wurden.

§ 225.

Die Liturgik erledigt ihre Aufgabe, indem sie von dem Begriffe der liturgischen Thätigkeiten ausgeht und aus ihm die allgemeinen Grundsätze zu ihrer Vollziehung entwickelt, worauf sie die einzelen liturgischen Thätigkeiten selbst nach ihrer Bedeutung und Vollziehung darstellt.

Erster Abschnitt.

Begriff der liturgischen Thätigkeiten.

§ 226.

Wenn der Dienst am Worte wesentlich in einer Verkündigung besteht, deren Inhalt das Evangelium ist und welche an die Gemeinde oder an Einzele gerichtet wird, so begreift ihm gegenüber der Dienst am Altare solche Thätigkeiten in sich, die sich auf ein feierliches Handeln beziehen, dessen Inhalt einerseits das in der Gemeinde vorhandene christliche Leben ist und das von der Gemeinde ausgeht, anderseits mit diesem die Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade, welche von Gott und Christus ausgehen.

§ 227.

Der Zweck der liturgischen Thätigkeit ist sowohl der, das Bedürfniß der Gemeinde, welches nach gemeinsamer feierlicher Darstellung des in ihr herrschenden christlichen Lebens verlangt, zu befriedigen, und die Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade zu erneuern, als auch der, und zwar als der letzte und Hauptzweck, die Erbauung der Gemeinde dadurch zu fördern.

§ 228.

Aus dem Begriffe der liturgischen Thätigkeiten ergibt sich,

daß der Diener am Altare bei deren Vollziehung nicht mit einem ihm als einer Einzelperson Eigenen auftritt, sondern einerseits als mit und statt der Gemeinde handelnd und sonach an das Allen-Gemeinsame, anderseits als im Namen Christi handelnd und sonach an die Stiftungen Christi gebunden ist, daß die liturgischen Thätigkeiten also in beharrlichen, sich gleichbleibenden, stehenden Darstellungen feierlicher Ausdrucksform auftreten, was auch da seine beziehungsweise Geltung hat, wo Besonderes aus dem Leben der Gemeinde zur Darstellung kommt.

§ 229.

In dem verschiedenen Verhältnisse der liturgischen Thätigkeiten zu der gemeinsamen feierlichen Bethätigung der christlichen Frömmigkeit ist der Unterschied derselben als solcher begründet, welche diese bloß leiten oder sie mit der Gemeinde oder im Namen derselben vollziehen oder die zugleich als Darstellungen der Zusage nnd Mittheilung göttlicher Gnaden ihr entgegenkommen.

§ 230.

Die liturgischen Verrichtungen des Geistlichen können nur dann ihrem Wesen und Zwecke entsprechen, wenn die äußere Handlung der sprechende Aus- und Abdruck seines von ihrer Bedeutung und Wichtigkeit durchdrungenen Innern ist, verständlich und ergreifend auf die Gemüther der Theilnehmenden hinübergehen und als äußere Erscheinung das Gepräge der Ruhe und Würde ohne Künstelei und eitles Sichgeltendmachen trägt.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelen liturgischen Thätigkeiten.

§ 231.

Nach der dreifachen Richtung des christlichen Lebens, auf dessen Bethätigung sich die liturgischen Thätigkeiten beziehen und wornach es strebt, neue Genossen und amtliche Pfleger auf- und Sachen in seinen Dienst zu nehmen, in Gemeinschaft mit Genossen

seine Begründung und sein Wachsthum zu feiern und alle wichtigeren Verhältnisse im Staats- und Naturleben zu durchdringen und in seinen Dienst zu ziehen, theilen sich die liturgischen Thätigkeiten in solche, die sich auf Weihungen, Gemeinschaftshandlungen und Segnungen beziehen. (Initiation, Communion, Benediction.)

Erstes Lehrstück.

Die Weihungen.

(Acte der Initiation.)

§ 232.

Die liturgischen Thätigkeiten, sofern sie sich auf Weihungen beziehen, die sich wesentlich als Aussonderungen zum christlichen Leben oder kirchlichen Dienste darstellen, bestehen in der Vollziehung der heiligen Taufe, Confirmation, Ordination, Introduction und der Weihung kirchlicher Sachen.

1. Die heilige Taufe.

§ 233.

Die Vollziehung der heiligen Taufe fordert Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse, wozu der Gebrauch des Wassers gehört, welches seine Weihung (Consecration) durch das damit verbundene Wort Gottes erhält, die Begießung mit demselben unter Aussprechung der auf der Stiftung Christi beruhenden Wortvorschrift: Ich taufe dich in den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

§ 234.

Mit den wesentlichen Bestandtheilen der Taufe verbinden sich, wenn auch zum Theile nicht allgemein übliche, doch noch andere bedeutungsvolle Bestandtheile, die um so zweckmäßiger sind, je mehr sie der Bedeutung der Taufe entsprechen und eine christliche Stimmung der Feiernden anregen, sowie ausdrücken und fördern und zu denen außer Gebeten insbesondere der Vortrag

des apostolischen Glaubensbekenntnisses, die dreimalige Begießung, die Namengebung, die Einsegnung unter Handauflegung, die Zuziehung der Taufpathen und die Bezeichnung mit dem Kreuze gehören, während mit Recht die Abrenunciation und der Exorcismus großen Theils außer Gebrauch gesetzt sind.

§ 235.

Die s. g. Nothtaufe, welche ihren guten Grund in dem Begriffe des Sacramentes hat, unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Vollziehung von der in allen Formen verlaufenden dadurch, daß die Handlung entweder auf das Wesentliche beschränkt oder unter Abkürzung der unwesentlichen Bestandtheile vollzogen und wenn von einem Nichtgeistlichen stiftungsmäßig verrichtet, demnächst, wenn das Kind am Leben bleibt, unter Danksagung und Fürbitte von dem Geistlichen bestätigt wird.

§ 236.

Hinsichtlich der Befähigung zum Empfange der Taufe, des Ortes und der Zeit ihrer Vornahme und anderer dabei zur Sprache kommenden Fragen hat sich der Liturg sowohl die bestehenden allgemeinen kirchlichen Grundsätze, als auch die besonderen landeskirchlichen Bestimmungen darüber zur Richtschnur dienen zu lassen.

2. Die Confirmation.

§ 237.

Die Confirmation, obwohl nicht als nothwendig zur Vervollkommnung und Ergänzung der Taufe zu betrachten, erscheint doch vermöge ihrer kirchlich-sittlichen Bedeutung als beziehungsweise nothwendig und nimmt eine wichtige Stelle unter den Weihungen ein, indem sie die als Kinder Getauften, die durch christliche Erziehung und christlichen Unterricht zubereitet mit Bewußtsein ihren Glauben an Christum bekennen und ein kirchliches, wie christliches Leben geloben, als mündige d. h. abendmahlsfähige Glieder der Gemeinde bestätigt und einsegnet.

§ 238.

Bekenntniß zu Christo und Gelübde des christlichen Lebens nach den Ordnungen der evangelischen Kirche von Seiten des Confirmanden und Aufnahme in die Zahl der abendmahlsfähigen Glieder der Gemeinde unter Gebet und Segnung von Seiten des Liturgen bilden die wesentlichen Bestandtheile der Confirmationshandlung.

§ 239.

Während getrennt von der Confirmationshandlung als vorbereitend Fürbitte für die Confirmanden, Verkündigung und Prüfung derselben ihr vorausgehen sollten, ist sie selbst unmittelbar mit Gesang, Gebet und Rede einzuleiten, die Einsegnung den niederknieenden Confirmanden unter Handauflegung zu ertheilen, die Feier mit Gesang und Gebet zu schließen und die erste Abendmahlsfeier der Confirmirten, wenn auch nicht nothwendig, doch ganz angemessen, darauf folgen zu lassen.

§ 240.

Ihrer Bedeutung nach fordert die Confirmation, daß sie in der Kirche vor der und unter der Theilnahme der Gemeinde, oder wenn besondere Umstände ihre Vornahme im Hause nothwendig machen, in Gegenwart der ordnungsmäßigen Vertreter der Gemeinde, jene, wie diese aber in einer entsprechenden Zeit des Kirchenjahres, als welche sich besonders die Leidens-, Oster- und Pfingstzeit eignen, vollzogen werde.

3. Die Ordination.

§ 241.

Auf Grund der biblischen Lehre von der göttlichen Stiftung des Lehramtes und nach dem apostolischen Vorbilde bezüglich anderer kirchlichen Aemter, sowie zur Bewahrung der Ordnung besteht die Ordination als die Feier der öffentlichen Uebertragung und Uebernahme kirchlicher Aemter und deren Anerkennung.

§ 242.

Ihrem Wesen nach fordert die Ordination zum geistlichen Amte, daß dem Ordinanden das Wort Gottes vom Amte vorgehalten, das Amtsbekenntniß und Amtsgelübde von ihm abgelegt und dann das Amt mit seiner Vollmacht, Pflicht und Verheißung ihm übertragen wird, welches letztere nach dem Brauche der evangelischen Kirche mittels Handauflegung und Gebet geschieht.

§ 243.

Die Vollziehung der Ordination wird mit Gebet und Rede eingeleitet, die Einsegnung des Ordinanden geschieht unter Mitwirkung mehrerer andern Geistlichen in der Regel von einem mit einem Kirchenregierungsamte bekleideten Geistlichen in einem öffentlichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und wird mit Gesang und Gebet geschlossen.

§ 244.

Die Weihung der Aeltesten und Diakonen, als zu besonderen nichtgeistlichen Gemeindeämtern berufener Gemeindeglieder geschieht im öffentlichen Gottesdienste von dem Geistlichen der Gemeinde unter der Theilnahme aller Aeltesten nach Rede und Gelübde durch Amtsübertragung unter Handauflegung und wird mit Gesang und Gebet geschlossen.

4. Die Introduction.

§ 245.

Die Introduction (Diensteinführung, Installation, Investitur) unterscheidet sich von der Ordination dadurch, daß sie die feierliche Vorstellung eines mit der Amtsvollmacht bereits betrauten Geistlichen bei der bestimmten ihm anvertrauten Gemeinde ist, und wird unter der Theilnahme mehrerer Geistlichen, nachdem der Einzuführende die Antrittspredigt gehalten hat, nach Gesang der Gemeinde und Rede des Einführenden auf das unter Handschlag abgelegte Gelübde des Einzuführenden unter Segenswünschen vor dem Altare vollzogen und mit Gebet und Gemeindegesang geschlossen.

5. Die Weihung kirchlicher Sachen.

§ 246.

Die Weihung gottesdienstlicher Sachen bezieht sich im Unterschiede von derjenigen der Personen nicht auf die Anfänge neuer Lebensthätigkeiten in der Kirche, sondern auf die Aussonderung gewisser Gegenstände vom gemeinen zum kirchlichen Gebrauche und findet nicht allein bei den Kirchengebäuden statt, sondern auch bei einzelen Theilen derselben, sowie bei den wichtigsten kirchlichen Geräthschaften.

§ 247.

Vermöge der Bedeutung der Weihung kirchlicher Sachen kann dieselbe wesentlich nur in dem feierlichen Anfange ihres Gebrauches bestehen, welcher nach Erinnerung an ihre Bestimmung und die durch ihren Gebrauch zu unterstützende Erbauung der Gemeinde unter Gebet und angemessenen sinnbildlichen Handlungen geschieht.

Zweites Lehrstück.

Die Gemeinschaftshandlungen.

(Acte der Communion.)

§ 248.

Die liturgischen Thätigkeiten, welche sich auf diejenige gemeinsame feierliche Bethätigung des christlichen Lebens beziehen, in der die Gemeinde sich selbst in der Gesammtheit ihrer gegenwärtigen Mitglieder zu erbauen sucht, fallen in den vorzugsweise so genannten Gottesdienst und umfassen das Handeln in Beziehung auf dessen Leitung und Vollziehung in seinen einzelen Bestandtheilen, in Gesang, Schriftvorlesung, Bekenntniß, Gebet, liturgischen Sprüchen und heiligem Abendmahle.

1. Der Gesang.

§ 249.

Die Thätigkeit des Liturgen in Beziehung auf den Kirchengesang muß schon der Anordnung desselben für den jedesmaligen

Gottesdienst vorausgehen und durch Sorge für die Bildung der Jugend zum Kirchengesange und für die Fortbildung der erwachsenen Glieder der Gemeinde zur Herstellung und Vervollkommnung eines guten Gemeindegesanges vorbereitend auf dessen Ausführung wirken.

§ 250.

Bei der Bestimmung der zu singenden Lieder für den jedesmaligen Gottesdienst ist sowohl die Dauer des Gesanges nach Maßgabe seiner Bedeutung in dem Gottesdienste überhaupt und mit Rücksicht auf dessen übrige Bestandtheile zu beachten, als auch die Auswahl der Lieder zwar zunächst nach der Angemessenheit ihres Inhaltes zu der den jedesmaligen Gottesdienst beherrschenden Idee und seinem Fortschritte, aber auch nach ihrem Werthe an sich und der Gesangweise zu treffen und zugleich dahin zu wirken, daß seine unmittelbare künstlerische Leitung überhaupt und insbesondere seine Begleitung mit Tonwerkzeugen der Erbauung angemessen geschieht.

2. Die Schriftvorlesung.

§ 251.

Da die Schriftstücke, welche zur gottesdienstlichen Vorlesung kommen sollen, kirchlich festgesetzt sind, der Vorlesung auch ihre Stelle in dem Verlaufe des Gottesdienstes angewiesen, dabei die Lutherische Uebersetzung kirchlich eingeführt ist, so beschränkt sich die Thätigkeit des Liturgen dabei auf die Beobachtung der kirchlichen Ordnung, wenn nicht grade die Idee des Gottesdienstes bei einer besonderen Veranlassung bezüglich der Wahl des Schriftstückes eine Abweichung oder ein wesentlicher Mangel der Uebersetzung eine Berichtigung derselben verlangt oder Gründe der Zweckmäßigkeit im einzelen Falle die Weglassung der Vorlesung rathsam machen, wobei aber überall, wo sie stattfindet, begleitende Erklärungen oder Anwendungen unangemessen sind.

3. Das Bekenntniß.

§ 252.

Wo das Bekenntniß als zusammengefaßter Ausdruck des gemeinsamen christlichen Glaubens einen besonderen Bestandtheil des Gottesdienstes bildet, da kann die liturgische Thätigkeit niemals auf dessen Inhalt gerichtet sein, sondern nur darin bestehen, es in seiner kirchlich bestimmten Fassung unverändert und an der kirchenordnungsmäßig bestimmten Stelle vorzutragen.

4. Das Gebet.

§ 253.

Fordert auch die Bedeutung des liturgischen Gebetes, in welcher seiner verschiedenen Formen es im Gottesdienste auftritt, als gemeinsames Gebet der Kirche, daß es in der von der Kirche bestimmten Abfassung vorgetragen werde, so schließt diese Gebundenheit doch in einem gegebenen Falle weder eine entsprechende Veränderung oder Erweiterung des vorgeschriebenen Gebetes, noch ganz freie Gebete des Liturgen nach Maßgabe der Eigenthümlichkeit des Tages und Falles aus, wogegen das Gebet des Herrn immer nur in seiner ursprünglichen Fassung unverändert vorzutragen ist.

§ 254.

Die Danksagungen Einzeler und Fürbitten für Einzele, sofern sie überhaupt im Gottesdienste zulässig sind, finden am angemessensten ihre Stelle entweder als Einfügungen in das allgemeine Kirchengebet oder als Anhänge nach demselben und fordern insbesondere Kürze, sowie Vermeidung alles dessen, was mit dem Zwecke der Erbauung und der Würde des öffentlichen Gottesdienstes nicht übereinstimmt.

5. Die liturgischen Sprüche.

§ 255.

Die liturgischen Sprüche (Formeln, verba solennia), welche theils die Gebetshandlungen eröffnen oder beschließen, theils Be-

grüßungen und Aufforderungen an die Gemeinde oder Zustimmungen von Seiten der Gemeinde enthalten, theils Segnungen aussprechen oder erflehen, sind, sofern sie in biblischen Worten bestehen, unverändert beizubehalten, wo aber an der Stelle der üblichen nicht biblischen andere gebraucht werden sollen, da sind nur solche zulässig, die nach ihrem Inhalte dem Glaubensbewußtsein der Kirche entsprechen und nach ihrer Form kurz, einfach, bestimmt und faßlich sind.

6. Das heilige Abendmahl.

§ 256.

Der Feier des heiligen Abendmahls (Communion im engeren Sinne) als des von Christo eingesetzten Mahles mit Brod und Wein zur Erneuerung und Befestigung der Gemeinschaft seines persönlichen Lebens geht nach evangelischer Ordnung eine Vorbereitung der Abendmahlsgäste voraus, welche nächst dem homiletischen Bestandtheile wesentlich Ablegung des Sündenbekenntnisses mit Gelobung von Seiten der Abendmahlsgäste, sodann Zusage (Verkündigung) der Sündenvergebung (Absolution) von Seiten des Liturgen zum Inhalte hat, die beide in der von der Kirche bestimmten Abfassung vorzutragen sind und mit denen sich Gesang und Gebet verbinden.

§ 257.

Bei der Abendmahlsfeier selbst folgt nach der Zurüstung die Weihung des Brodes und Weines, welcher nach den Umständen entweder Anrede (Präfation) und Gebet, oder letzteres allein vorausgeht, mittels der Aussprechung der Einsetzungsworte und unter Begleitung derjenigen sinnbildlichen Handlungen (Bezeichnung mit dem Kreuze, Erhebung [Elevation], Hindeutung), welche kirchlich eingeführt sind.

§ 258.

Die Austheilung des Brodes und Weines geschieht entweder an die einzel oder paarweise herzutretenden Abendmahlsgenossen

oder an größere Abtheilungen zugleich mittels Darreichung derselben in Hand und Mund oder Herumreichen, damit jeder sich selbst nehme, jenes, wie dieses nach bestehender kirchlichen Ordnung, immer aber unter den eingeführten Spendungssprüchen und unter dem Gesange der Gemeinde, worauf Dankgebet und Segen die Feier schließen.

§ 259.

Die würdige Feier des heiligen Abendmahles fordert, daß Brod und Wein, beide in der kirchlich angeordneten oder örtlich eingeführten Art und Form, in mehr als hinreichender Menge vorhanden seien und in der bestehenden Weise mit feierlichem Anstande und angemessener Vorsicht gereicht werden, sowie daß in Beziehung auf Bedeckung und Schmuck des Altars und hinsichtlich der Gefäße Reinlichkeit und Geschmack herrsche, auch daß bei dem Herzutreten der Feiernden auf Anstand, Würde und eine angemessene Ordnung gesehen werde.

§ 260.

Kanken- oder sonstige häusliche Abendmahlsfeiern, sofern letztere zuläßig sind, fordern, jedoch unbeschadet des Wesentlichen, eine entsprechende Abkürzung der nicht wesentlichen Bestandtheile und deren angemessene Richtung auf die persönlichen Verhältnisse und die eigenthümliche Stimmung der Feiernden.

Drittes Lehrstück.

Segnungen.

(Benedictionen.)

§ 261.

Die kirchlichen Segnungen bestehen wesentlich in der unter Anerkennung göttlicher Ordnung und Zusage göttlicher Gnade geschehenden Anknüpfung irdischer Verhältnisse an das Leben und Wirken der Kirche, beziehen sich aber feststehend nur auf Eheschließung und Tod, ohne daß jedoch andere Verhältnisse davon auszuschließen sind.

1. Die eheliche Trauung.

§ 262.

Die eheliche Trauung (Copulation) wird durch das Aufgebot zur Fürbitte der Gemeinde (Proclamation) vorbereitet und nach dem den Verlobten abgeforderten und von ihnen abgelegten Traungs-Bekenntnisse und Gelübde durch Einsegnung derselben in dem Namen des Herrn vollzogen.

§ 263.

In Absicht auf Zeit, Ort und begleitende sinnbildliche Handlungen und Gebräuche bei der Trauung ist sowohl das kirchlich Angeordnete, als auch die kirchliche Sitte zu beobachten und die Handlung selbst mit Zusprache zu Ermahnung und Trost zu begleiten und mit Gebeten zu umgeben.

2. Die Begräbnißfeier.

§ 264.

Die Begräbnißfeier als Ausdruck christlicher Liebe und der Hoffnung der Auferstehung und des ewigen Lebens, mit welchen die Gemeinde einen Verstorbenen aus der diesseitigen in die jenseitige Gemeinde entläßt, besteht wesentlich in der mit evangelischem Trost- und Segensspruche geschehenden Beerdigung der eingesargten Leiche unter der Theilnahme der sie begleitenden Gemeinde und ist in der durch kirchliche Ordnung und Gewohnheiten bestimmten Ordnung zu vollziehen.

3. Andere Segnungen.

§ 265.

Andere Segnungen sind nach Maßgabe des besonderen Falles und Gegenstandes so zu vollziehen, daß die Idee der Segnung in dem liturgischen Sprechen und Thun ihren angemessenen Ausdruck findet und die Erbauung dadurch gefördert wird.

Zweites Buch.
Die ordnenden Thätigkeiten
oder
die Lehre von der Kirchenordnung.

§ 266.

Hat die praktische Theologie in der Lehre von dem Kirchendienste diejenigen Thätigkeiten dargestellt, welche die unmittelbare Pflege des Christenthums zum Gegenstande haben, so entwickelt sie in der Lehre von der Kirchenordnung diejenigen Thätigkeiten, durch welche die Bedingungen hergestellt werden, unter denen der Kirchendienst ins Leben treten und wirksam sein kann, und erledigt diese Aufgabe in der Lehre von der Gemeindeordnung und dem Kirchenrechte (Kirchenordnung im engeren Sinne).

Erster Theil.
Die Gemeindeordnung.

§ 267.

Die Lehre von der Gemeindeordnung hat zum Gegenstande die Gemeinde als diejenige Abtheilung der Kirche, in welcher sich der Kirchendienst verwirklicht, und indem sie die Ordnungen darstellt, welche seine Verwirklichung ermöglichen und ihm Erfolg

sichern, handelt sie von der Bildung der Gemeinde, von der Einrichtung des Gottesdienstes, von der Kirchenzucht und der Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde.

Erste Abtheilung.

Die Bildung der Gemeinde.

§ 268.

Stellt sich die Gemeinschaft der Glaubigen als eine thatsächliche Wirkung des heiligen Geistes dar, der sie durch die apostolische Predigt ins Leben gerufen hat, so ist sie anderseits auch Bedingung der fortdauernden Wirksamkeit des heiligen Geistes zur Pflege des Christenthums.

§ 269.

Dem Bedürfnisse einer geordneten und ununterbrochenen Thätigkeit für die unmittelbare Pflege des Christenthums in der kirchlichen Gemeinschaft ist Christus durch die Stiftung des Amtes entgegengekommen, durch dessen Vermittelung nicht allein die kirchliche Gemeinschaft gestiftet worden, sondern an dessen fortdauernden Bestand und ununterbrochene Wirksamkeit der Herr der Kirche auch die unmittelbare Pflege des Christenthums gebunden hat.

§ 270.

Soll die Thätigkeit des Amtes eine geordnete sein, so bedarf es einer Begrenzung des Gebietes innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, welche sie ermöglicht und in ihren Erfolgen sichert, darum der Bildung der Gemeinde im engeren Sinne, Einzelgemeinde, welche durch die Verbindung der in einem räumlich begrenzten Bezirke befindlichen Glaubigen mit dem Amte bezw. mit Einem oder mehreren Trägern des Amtes bewirkt wird.

§ 271.

So gewiß durch die Stiftung des Amtes die Gleichheit aller Glieder der Kirche nicht aufgehoben ist, so gewiß ist doch durch

dieselbe ein Unterschied in der Kirche gesetzt, der aber nicht ein persönlicher ist, sondern auf der Aussonderung zur geordneten und ununterbrochenen neben der allgemeinen und formlosen Pflege des Christenthums beruht.

§ 272.

Sowie schon in der Stiftung des Amtes dessen nächste und eigentliche Aufgabe, unmittelbare Pflege des Christenthums, bestimmt ist, so sind darin auch als Thätigkeiten, durch deren Vollziehung sie bewirkt werden soll, die Verkündigung des Evangeliums und die Aufnahme in die Lebensgemeinschaft mit Christo durch die Taufe verordnet, zu denen in der fortschreitenden Entwickelung des kirchlichen Lebens noch andere getreten sind, als welche aber überhaupt nur solche als zulässig erscheinen, die der Natur des christlichen Lebens als einer freien Hingebung an Christum und der vorbildlichen Thätigkeit Christi nicht widerstreiten.

§ 273.

Faßt man im Hinblicke auf die eigentliche Aufgabe des geistlichen Amtes die verschiedenen Namen für seine Träger ins Auge, sowohl diejenigen, welche im neuen Testamente vorkommen, als auch die später üblich gewordenen, so sind sie zum Theile nur von einzelen seiner Thätigkeiten entlehnt, zum Theil Mißverständnissen ausgesetzt, zum Theil aber ohne Bezeichnung seiner eigenthümlichen Aufgabe.

§ 274.

Wenn die erfolgreiche Thätigkeit des geistlichen Amtes in einem geordneten Kreise seiner Wirksamkeit bedingt ist, so setzt sie in Beziehung auf die Person seines Trägers lebendigen Glauben, die erforderlichen Gaben des Geistes und glaubensfreudige Geneigtheit zu seiner Führung als den *innern* Beruf voraus, der mit wissenschaftlicher, insbesondere theologischer Bildung, neben welcher gesellschaftliche nicht fehlen darf, und den unentbehrlichen körperlichen Eigenschaften verbunden seine Tüchtigkeit begründet, zu welcher in der ausdrücklichen Anerkennung des Befähigten und

der ordnungsmäßigen Beauftragung mit den geistlichen Thätigkeiten in der Gemeinde der äußere Beruf hinzukommt, um dem Begriffe des Amtes Genüge zu thun.

§ 275.

Während dem geistlichen Berufe schon vermöge seines Ursprunges und seiner Bestimmung sowohl, als auch wegen der Ausrüstung, welche ihm verliehen und wegen des Segens, der von ihm ausgegangen ist, eine hohe Wichtigkeit zukommt, behauptet er dieselbe nicht minder als ein Beruf, der in der Beschäftigung mit dem Evangelium und der Ausbreitung seiner Segnungen, der in den Erfahrungen, zu denen er führt, und in dem Einflusse, den er auf die eigne christliche Bildung des Geistlichen ausübt, einen großen Reichthum unschätzbarer Vorzüge darbietet.

§ 276.

Den Vorzügen gegenüber, welche der geistliche Beruf darbietet, bereitet derselbe aber auch durch die Beschäftigungen, die ihm angehören und durch die Anforderungen, welche er macht, wie in den Erfahrungen, welche seine Ausübung erschweren und deren Erfolge hindern, eigenthümliche Leiden und Gefahren für Diejenigen, welche sich ihm widmen.

§ 277.

Zu den Erfordernissen hinsichtlich der Person des Geistlichen, tritt als weitere Bedingung einer erfolgreichen Thätigkeit des geistlichen Amtes ein Verhältniß zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde, welches hervorgehend aus dem Glauben, nach dem Willen des Herrn zur gemeinsamen Pflege des Christenthums unter sich berufen und verbunden zu sein, wesentlich in dem gegenseitigen Vertrauen besteht, zu dieser Pflege fähig und geneigt zu sein, welches zu gegenseitiger Achtung und Liebe führt und, genährt durch Eifer und Treue in dem beiderseitigen Berufe, sowohl die rechte Thätigkeit zur Pflege des Christenthums, als auch die rechte Empfänglichkeit dafür lebendig erhält.

§ 278.

Da die Gemeindeglieder vermöge des allgemeinen Priester-

thums aller Glaubigen dem Amte gegenüber nicht bloß empfangend, sondern auch mitwirkend zur Pflege des Christenthums sein sollen, die formlose Mitwirkung aber um so weniger genügt, je größer die Gemeinde ist und je mannigfaltiger die Bedürfnisse sind, auch das Amt um so erfolgreicher wirken kann, je geordneter und sicherer die Mitwirkung der Gemeindeglieder ist, so vollendet sich die Bildung der Gemeinde als einer selbständigen Gemeinschaft, indem sie aus ihrer Mitte eine Anzahl mit den erforderlichen Gaben ausgestatteter Mitglieder entläßt, in deren Thätigkeit zur Unterstützung des Amtes sich die Mitwirkung der Gemeindeglieder zusammenschließt.

§ 279.

Die außeramtliche Pflege des Christenthums in der Gemeinde ist durch die geordnete Mitwirkung ihrer Glieder zu der amtlichen so wenig ausgeschlossen, daß sie vielmehr in ihrer Bethätigung im Familienleben und im gewöhnlichen Lebensverkehre als Erfüllung einer allgemeinen Christenpflicht zu betrachten ist und zu den wesentlichen Bedingungen einer erfolgreichen amtlichen gehört, während ihre Ausübung in besonderen Vereinen und Zusammenkünften, sofern sie nicht mit fehlerhafter Absonderung behaftet ist, zwar nicht minder berechtigt erscheint und nach den Umständen heilsam wirken kann, jedoch im Allgemeinen weder als nothwendig sich darstellt, noch gefahrlos ist.

§ 280.

Indem sich die Gemeinde zu einer selbständigen Körperschaft für die Pflege des Christenthums bildet, scheidet sie nicht aus der größeren kirchlichen Gemeinschaft aus, es gehört vielmehr, wie zu ihrem Wesen, so zu den Bedingungen einer geordneten und ununterbrochenen wie einer kräftigen Pflege des Christenthums in ihrer Mitte, daß sie einem kirchlichen Verbande angehöre.

Zweite Abtheilung.
Die Einrichtung des Gottesdienstes.

§ 281.

Indem das christliche Leben, zu dessen Pflege die Gemeinde sich bildet, zu einem gemeinsamen Handeln drängt, in welchem es sich selber in feierlicher Weise bethätigt, bringt es den Gottesdienst (Cultus) hervor, dessen angemessene Einrichtung als Befriedigung eines wesentlichen Bedürfnisses desselben zugleich eine nothwendige Bedingung seiner unmittelbaren Pflege ist.

§ 282.

Der Gottesdienst als gemeinsame feierliche Bethätigung des christlichen Lebens ist vermöge der Natur des letzteren als eines seienden und werdenden sowohl ein darstellendes, als auch ein wirksames (teleologisches), als einer Gemeinschaft mit Gott durch Christum sowohl ein darbringendes, als auch ein empfangendes, als eines Inneren, das zur äußeren Darstellung kommt, ein künstlerisches, vermöge der Gemeinsamkeit ein öffentliches und vermöge des tiefsten Grundes der Bethätigung ein auf Erbauung gerichtetes Handeln.

§ 283.

Die gemeinsame feierliche Bethätigung des Christenthums geschieht sowohl durch die Wort-, als auch durch die Zeichensprache, welche die beiden in Beziehung auf ihr Vorhandensein gleich berechtigten Bethätigungsmittel im Gottesdienste bilden, das sogenannte doctrinale und rituale, von denen aber vermöge des Verhältnisses beider zum christlichen Leben und zum Zwecke der Erbauung das doctrinale das wichtigere ist.

§ 284.

Da der Gottesdienst nach seiner äußeren Erscheinung in dem Inneren bedingt ist, so unterscheidet sich der christliche nicht allein von dem heidnischen und jüdischen, sondern er selbst ist auch auf den verschiedenen Entwickelungsstufen des Christenthums im Laufe der Zeit in verschiedenen Formen aufgetreten und unterscheidet sich als apostolischer, altkatholischer, mittelalteriger und protestantischer.

§ 285.

Ist es das christliche Leben, welches sich in dem Gottesdienste bethätigt, so fordert derselbe vor Allem Wahrheit und darum sowohl Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der Kirche, als auch eine Allseitigkeit, bei welcher er dem christlichen Leben in seiner Fülle zum Ausdrucke und zur Förderung dient.

§ 286.

Der Grundsatz der Gemeinsamkeit, der auf dem Wesen des Gottesdienstes als eines gemeinsamen Handelns beruht, fordert eine Einrichtung desselben, bei welcher nicht allein alle Feiernden zur Bethätigung ihrer Frömmigkeit kommen, sondern die auch auf einen Grad der Empfänglichkeit berechnet ist, daß er für die Gesammtheit der Feiernden ansprechend und seiner geschichtlichen Begründung entsprechend ist.

§ 287.

Sowohl das gemeinsame Handeln im Gottesdienste, als auch die Gesetzmäßigkeit der Bewegung des christlichen Lebens verlangen eine Ordnung des Gottesdienstes, welche eines Theils die Theilnahme der Feiernden zur Ermöglichung des gemeinsamen Handelns regelt, und anderseits die Bethätigung des christlichen Lebens in ihrem Verlaufe der eigenthümlichen Bewegung desselben entsprechend hervortreten läßt.

§ 288.

Als feierliche Bethätigung der christlichen Frömmigkeit fordert der Gottesdienst eine heilige Würde und Erhabenheit,

welche das gottesdienstliche Handeln von dem des gewöhnlichen Lebens und dem der weltlichen Feier unterscheidet, und darum Formen, welche das Heilige allenthalben darstellen und zum Heiligen erheben, weßhalb auch die Kunst nur als heilige Kunst zulässig ist, die weder Erregung des Wohlgefallens am Schönen beabsichtigt, noch über die einfachen Darstellungsmittel des christlichen Lebens hinausgeht, also Keuschheit und Einfachheit hat.

§ 289.

Obwohl an das Wort Gottes als Grund und Richtschnur des christlichen Lebens, sowie an das Bekenntniß als Band der kirchlichen Gemeinschaft gebunden und den Gesetzen der Gemeinsamkeit, Ordnung, der heiligen Würde und Erhabenheit unterworfen, fordert der christliche Gottesdienst doch auch Freiheit, die aber wiederum eine geordnete ist, und vermöge deren nicht allein bei der Uebereinstimmung im Wesentlichen Verschiedenheiten im Unwesentlichen zulässig, sondern auch Veränderungen in demselben berechtigt sind, diese aber nur in sofern, als sie ihn seinem Urbilde näher bringen und weder übereilt, noch einseitig vorgenommen werden.

§ 290.

Die Bethätigung der christlichen Frömmigkeit in dem Gottesdienste kann als eine feierliche und gemeinsame weder ununterbrochen sich vollziehen, noch in Absicht auf die Zeit dem Zufalle überlassen werden, sondern fordert bestimmte Zeiten, die als Feier- oder heilige Zeiten vor den gemeinen hervortreten, ihren Grund in den Offenbarungen der göttlichen Gnade durch Christum haben und deren Kreis in den Verlauf des natürlichen Jahres eingeordnet das Kirchenjahr bildet.

§ 291.

Das evangelische Kirchenjahr, aus Wochen- und Jahresfesten (Sonn- und Festtagen) bestehend, theilt sich auf Grund der Erlösungsgeschichte in die festtägige und in die sonntägige Hälfte, deren jene als das Halbjahr des Herrn in dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstkreise das Werk des Er-

lösers zur Erwerbung der Gnade, diese als Halbjahr der Kirche die Aneignung der Gnade in den Erlösten durch den Glauben feiert.

§ 292.

Mit der Feier des Erlösungswerkes verbindet die Kirche in ihrem heiligen Jahre auch die Feier solcher Gedenktage, welche sich auf die Geschichte der Kirche, auf das natürliche, auf das christliche Staats- und Volksleben und die irdische Vollendung der Einzelen beziehen, wozu die Feier besonderer Gedenktage in dem Leben der Einzelgemeinde und nach Bedürfniß auch Feierstunden an Werktagen kommen.

§ 293.

Zahl und Stunde der an den Sonn-, Fest- oder Werktagen zu haltenden gottesdienstlichen Versammlungen müssen nicht allein nach den Bedürfnissen der Gemeinden und der Schicklichkeit der Tageszeit angeordnet und im Allgemeinen fest bestimmt sein, sondern es muß auch der jedesmalige Anfang des Gottesdienstes der ganzen Gemeinde auf angemessene Weise noch besonders angekündigt werden.

§ 294.

Sind die gottesdienstlichen Handlungen, welche Allen gelten, an bestimmte Zeiten gebunden, so erfolgen diejenigen, welche sich an die Lebensereignisse Einzeler anschließen, unabhängig von den kirchlichen Zeiten alsdann, wenn diese Ereignisse eintreten.

§ 295.

Die Gemeinde bedarf zur Vollziehung des Gottesdienstes einen geeigneten Raum, der nach Lage, Umfang, innerer Einrichtung und baulicher Gestalt nicht allein den natürlichen Erfordernissen eines zu Versammlungen und den darin vorzunehmenden Handlungen bestimmten Raumes, sondern auch der Bedeutung eines christlichen Gotteshauses durch Darstellung christlicher Ideen in erhabenen und schönen Formen entsprechen muß.

§ 296.

Das Erforderniß kirchlicher Geräthschaften beschränkt sich

bei der Einfachheit des evangelischen Gottesdienstes vorzugsweise auf diejenigen, welche zur Feier der Sakramente nothwendig sind, die aber wegen ihrer Bestimmung zum Gebrauche bei den heiligsten Handlungen möglichst geschmackvoll und schön und dabei in kirchlicher Formbildung herzustellen sind.

§ 297.

Ist auch die ganze Gemeinde die feiernde, so bedarf es doch zur Vermittelung des Gottesdienstes besonderer gottesdienstlicher (liturgischer) Personen, und wenn der Gottesdienst schon von allen Feiernden Austand, insbesondere das Feierkleid, fordert, so fordert namentlich die Stellung des Geistlichen als Trägers der höchsten gottesdienstlichen Verrichtungen in seiner persönlichen Erscheinung eine Darstellung des dazu bestimmten Amtes, welche im gottesdienstlichen (liturgischen) Kleide (Amtstracht, Ornat) gefunden wird, das mit sachlicher Zweckmäßigkeit bescheidene Einfachheit und Würde verbinden muß, während bei den gottesdienstlichen Personen für künstlerische Verrichtungen und für Bedienungen außer dem nothwendigen guten Gerüchte das allgemeine anständige Feierkleid genügt.

§ 298.

Vermöge seines Wesens als eines darstellenden und wirksamen Thuns der christlichen Frömmigkeit sind es zwei Grundbestandtheile, in denen sich der Gottesdienst bewegt, der liturgische und homiletische, deren jener diejenigen Handlungen in sich begreift, in welcher die Gemeinde den Trieb nach Darstellung des in ihr vorhandenen, dieser diejenigen, in welcher sie das Verlangen nach Wachsthum im christlichen Leben bethätigt und von denen in Beziehung auf die Thätigkeit des Amtsträgers das liturgische Thun vorzugsweise als gebundenes, das homiletische vorzugsweise als freies besteht.

§ 299.

Der heilige Gesang als Sprache des religiösen Gefühls und als das einzige Mittel des gleichzeitigen geordneten Ausdrucks desselben von Seiten aller Versammelten, dabei vorzugs-

weise geeignet, die Selbstthätigkeit der Gemeinde in der Darstellung der christlichen Frömmigkeit zu vermitteln und zugleich in seiner Wirkung den Zweck der Erbauung fördernd, bildet von je her mit Recht einen wesentlichen Bestandtheil des christlichen Gottesdienstes.

§ 300.

Seinem Wesen und Zwecke nach muß der Kirchengesang vorzugsweise als Gemeindegesang auftreten, was jedoch nicht ausschließt, daß auch Wechselgesänge zwischen Abtheilungen der Gemeinde als festliche Singgebräuche, sowie zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde (Intonationen und Responsorien) und der Altargesang des Geistlichen auftreten.

§ 301.

Sofern die liturgische Schriftvorlesung geeignet ist, das Bewußtsein der Gemeinde von ihrem unmittelbaren Verhältnisse zur heiligen Schrift als Grund und Quelle der Heilslehre darzustellen und lebendig zu erhalten und wichtige Abschnitte derselben in Erinnerung zu bringen, ist sie, wenn auch nicht als wesentlicher, doch als ein wichtiger Bestandtheil desselben in den Gottesdienst aufzunehmen.

§ 302.

Kann auch der Vortrag des Bekenntnisses keinen Anspruch darauf machen, einen wesentlichen Bestandtheil des Gottesdienstes zu bilden, so dient doch sein immer erneuerter Vortrag, sei es mittels der Vorlesung durch den Liturgen oder im Gesange der Gemeinde zur Vergegenwärtigung des ganzen Inbegriffs der Heilsgeschichte und Heilslehre und ist als besonderer Bestandtheil des Gottesdienstes nicht zu beanstanden.

§ 303.

Das Gebet, dem Christen ausdrücklich und unter göttlicher Verheißung befohlen, dabei die einzige Art, in welcher sich der Glaube als Liebe zu Gott in der Richtung auf Gott unmittelbar darstellt, und als der erhabenste feierliche Ausdruck des christlichen Lebens, ist schon darum und zugleich, weil es an sich, zumal als

gemeinsames, eine hohe Kraft der Nährung und Förderung desselben hat, so sehr wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes, daß dieser ohne Gebet nicht gedacht werden kann.

§ 304.

Da die gottesdienstlichen Gebete sich sowohl auf die Gemeinde in ihrer Gesammtheit, als auch auf einzele Glieder derselben beziehen, dabei auch als einzele Gebete selbst zusammengefaßt oder entfaltet vorkommen können, so treten sie einerseits entweder als allgemeine oder als besondere Fürbitten und Danksagungen auf, anderseits theils als Collecten, theils als ausführliche Gebete, letztere insonderheit als Litaneinen, wobei das Gebet des Herrn als selbständige Gebetshandlung seine Stelle hat.

§ 305.

Den Mittelpunkt und das fürnehmste Stück des Gottesdienstes bildet die Verkündigung des Evangeliums in der Predigt, die mit den andern wesentlichen Bestandtheilen des Gottesdienstes dem Verlaufe des Kirchenjahres untergeordnet dem christlichen Leben der Gemeinde aus dem Wortes Gottes immer neue Stoffe zur Nährung und Förderung zuführt.

§ 306.

Den eigentlichen Höhepunkt des Gottesdienstes bildet die Feier des heiligen Abendmahls, welche sich dadurch von seinen andern Bestandtheilen unterscheidet, daß bei ihr das Verhältniß der Feiernden zu Christo unabhängig von der Persönlichkeit des Liturgen ein selbständiges und unmittelbares ist.

§ 307.

Wenn bei allem gottesdienstlichen Handeln seinem Begriffe nach das das Richtige ist, daß beide, der liturgische und homiletische Bestandtheil in Verbindung mit einander zu ihrem vollen Rechte kommen, so macht sich doch in Folge der nach Zeit und Umständen eigenthümlichen Erregung und vorhandenen Bedürfnisse des christlichen Lebens der eine vor dem andern geltend, was aber nicht eine Abhängigkeit des einen von dem andern bedingt, indem überall, wo beide vorkommen, eine höhere Idee, die des

Kirchenjahres, die gottesdienstliche Feier beherrscht, unter welcher beide stehen, so daß durch das vorwiegende oder ausschließliche Auftreten des einen oder des andern nur der Unterschied von Hauptgottesdiensten und Nebengottesdiensten begründet wird.

§ 308.

Der Hauptgottesdienst kommt dadurch zu Stande, daß sich die Gemeinde am heiligen Tage vor dem Herrn an heiliger Stätte versammelt und in der Fülle des darstellenden und wirksamen Handelns der Frömmigkeit sich gleichmäßig mit allen ihren Genossen erbaut und zwar so, daß er seine Vollendung allerdings durch die Feier des heiligen Abendmahls erhält, ohne jedoch diese als jedesmal nothwendigen Bestandtheil zu fordern.

§ 309.

Nach dem naturgemäßen Drange und Fortschritte des christlichen Lebens in der Gemeinde und nach dem Grundsatze der Gemeinsamkeit ist die Zusammensetzung des Hauptgottesdienstes aus den liturgischen und homiletischen Bestandtheilen zu bewirken, wonach derselbe aber nicht in zwei nach einander folgenden Theilen, einem liturgischen und einem homiletischen, sondern in einer solchen Verbindung beider sich vollzieht, bei welcher das Liturgische begründend und vollendend das Homiletische einschließt, wobei übrigens Mannigfaltigkeit in der Bestimmung und Anordnung der liturgischen Bestandtheile unter sich stattfinden kann, ohne daß Eine für die schlechthin zweckmäßigste zu erklären ist.

§ 310.

Die Nebengottesdienste erscheinen theils als selbständige Handlungen der Weihung und Segnung, sofern diese nicht in einem Hauptgottesdienste ihre Stelle finden, theils als Gemeinschaftshandlungen und zwar hier als vorzugsweise im Homiletischen oder Katechetischen (Predigtgottesdienste, Bibelstunden, Missionsstunden, kirchliche Katechisationen), oder vorzugsweise oder ausschließlich im Liturgischen (Betstunden, liturgische Gottesdienste) sich bewegend, haben, sofern sie Gemeinschaftshandlungen sind, ihre Bedeutung als vorbereitende oder ergänzende in Be-

ziehung auf die Haupt-, insbesondere auf Festgottesdienste, indem sie einzele Bestandtheile derselben nach örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen und Stimmungen hervorheben, fordern aber jedenfalls Eröffnung und Schluß mit Gemeindegesang.

§ 311.

Zur Herstellung und Wahrung des Gottesdienstes als eines gemeinsamen Thuns der Frömmigkeit bedarf es der Agende, welche dem Liturgen zur Richtschnur dient, ohne ihn im Unwesentlichen und in Beziehung auf zeitlich und örtlich Gebotenes zu beschränken, und die mit Vollständigkeit hinsichtlich der Einrichtung des Gottesdienstes und der Verwaltung heiliger Handlungen überhaupt und der dabei zu gebrauchenden Formulare und Gebete insbesondere Angemessenheit der letzteren nach Inhalt und Form verbinden muß, was namentlich fordert, daß sie christlich, bekenntnißmäßig, erhebend, der Zeit und Stimmung entsprechend und gemeinverständlich seien.

§ 312.

Zum Zwecke der biblischen Vorlesungen ist ein geordnetes Lesegebäude in einer Lesestücksammlung (Lectionar) erforderlich, dessen Lesestücke auf Grundlage des Kirchenjahres für mehrere Jahrgänge zu wählen sind, deren jeder für sich ein selbständiges Ganze bildet, die mindestens als Evangelium und Epistel die wichtigsten Thatsachen und Lehren der Offenbarung darzustellen haben und von denen die für denselben Tag bestimmten dabei innerlich verwandt sein müssen, wobei jedoch die fortlaufende Vorlesung für einzele Festzeiten des Kirchenjahres nicht auszuschließen ist.

§ 313.

Die Verwirklichung des Gemeindegesanges ist mit in dem Vorhandensein des Gesangbuches bedingt, bei welchem auf Vollständigkeit des Liederstoffes nach Maßgabe des kirchlichen Bedürfnisses, sowohl auf Benutzung und besonnene Besserung, als auch auf Vermehrung der vorhandenen Lieder durch neue, sowie auf christlichen Inhalt, dichterischen Werth und Allgemeinverständ-

lichkeit zu sehen ist, das dabei um so größeren Werth hat, wenn zugleich die Familien- und Einzelandacht Berücksichtigung darin findet und bezüglich der Gesangweisen auf mögliche Einfachheit gesehen wird.

Dritte Abtheilung.

Die Kirchenzucht.

§ 314.

Liegt es schon im Begriffe einer jeden Gemeinschaft, daß sie ihre Lebensordnung gegen Verletzungen und Verderbnisse schützt und aufrecht erhält, um die Erreichung ihrer Zwecke zu sichern, so ist die Nothwendigkeit einer Zucht in der Kirche noch besonders in dem ausdrücklichen Willen und der vorbildlichen Thätigkeit Christi und der Apostel begründet, auch das Recht und die Pflicht der Zucht, wenn gleich in verschiedener Weise geübt, doch zu keiner Zeit von der Kirche aufgegeben worden.

§ 315.

Obwohl alles kirchliche Thun auf den Einen Zweck der Pflege des Christenthums gerichtet ist, dabei jedes für sich von dem Wesen des andern an sich hat, so unterscheidet sich doch dasjenige, welches als Kirchenzucht wirksam ist, von dem zur unmittelbaren Pflege des Christenthums gehörigen, namentlich von der Seelsorge und dem Amte der Schlüssel, als ein zunächst auf die Beschützung der kirchlichen Lebensordnung gegen Verletzungen und eindringende Verderbnisse gerichtetes, welches zwar auch, aber nur mittelbar sich auf das persönliche Verhältniß der Betroffenen zu Christo und ihre Besserung bezieht, während jene zunächst die letzteren, aber nur mittelbar, auch die Bewahrung der Lebensordnung der Gemeinde zum Zwecke haben.

§ 316.

Die Kirchenzucht hat in erster Linie diejenigen Glieder der Gemeinde zum Gegenstande, welche vermöge eines Kirchendienstes

zu einem amtlichen Thun in der Gemeinde berufen sind, und zwar alles Lassen und Thun derselben, welches eine Verletzung der Bedingungen enthält, an deren Erfüllung eine würdige und gesegnete Amtsführung gebunden ist.

§ 317.

Außer den Trägern kirchlicher Aemter sind, was die Personen betrifft, nur, aber auch alle communionfähigen Glieder der Gemeinde, und was das Sachliche betrifft, ist alles Thun und Lassen derselben Gegenstand der Kirchenzucht, sofern dadurch ihre Stellung zum Bekenntnisse oder ihr Wandel die innere, oder ihr Verhalten in Beziehung auf Gottesdienst und Verfassung die äußere Lebensordnung der Kirche verletzt, und in beider Beziehung entweder da, wo es die Ergänzung der mangelnden und die Verstärkung der geübten allgemeinpriesterlichen Zucht, oder wo es die Natur der Verfehlung an sich fordert.

§ 318.

Die Mittel, deren sich die Kirche zur Ausübung der Zucht bedient, können da, wo sie gegen Verletzungen ihrer inneren Lebensordnung gerichtet sind, nur solche sein, die ihrem Begriffe als einer geistlichen Gemeinschaft und ihrem Zwecke, welcher die Pflege des Christenthums ist, entsprechen, weßhalb alle diejenigen auszuschließen sind, die auf das Lebensgebiet des Staates fallen und in Strafen oder Rechtsnachtheilen bestehen, und solche, die zwar auf das Lebensgebiet der Kirche fallen, aber zur Genugthuung Büßungen auflegen, sodann solche, die dem Fehlenden die Mittel zur Besserung entziehen oder erschweren, verletzend in sein persönliches Verhältniß zu Christo eingreifen und in der Versagung kirchlicher Segnungen bestehen.

§ 319.

Ihren Ernst zur Beschützung ihrer Lebensordnung in Verbindung mit der Fürsorge für den Fehlenden bethätigt die Kirche mittels Erklärungen, indem sie ihm durch Belehrung, Ermahnung, Warnung, Strafe und Drohung aus dem Worte Gottes das Unchristliche der Verletzung vorhält und nach Maßgabe des Falles

fortschreitend zu Handlungen übergeht, mittels deren sie ihn in der Theilnahme am kirchlichen Handeln so lange beschränkt, bis er wieder als fähig und würdig dazu erkannt wird, und im äußersten Falle aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt.

§ 320.

Wo es Verletzungen der äußeren Lebensordnung der Kirche betrifft, da hat die Kirche zwar immer und zunächst ebenfalls geistliche Mittel gegen das ordnungswidrige Verhalten ihrer Diener und Glieder anzuwenden, auch durch Beschränkung ihres kirchlichen Thuns Zucht gegen sie zu üben, jedoch sind hier, wo es die Ordnung der Kirche als einer rechtlichen Gemeinschaft betrifft, auch äußere Zwangsmittel nicht ausgeschlossen.

§ 321.

Die Ausübung der Kirchenzucht steht der Kirche in ihrer Gesammtheit als einer gegliederten Gemeinschaft zu und wird von ihr durch ihre geordneten Amtsträger vollzogen, und zwar wo sie in der Anwendung des Wortes auftritt, zunächst und vorzugsweise durch das geistliche Amt, wo sie in Verbindung mit der homiletischen und seelsorgerlichen Thätigkeit sich vollzieht, weiterhin, zumal wo es die Erhaltung der Dienstordnung, Beschränkung der Theilnahme am kirchlichen Handeln und Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft betrifft, durch die Gemeinde- und Kirchenbehörde, während da, wo äußere Zwangsmittel zur Anwendung kommen, diese entweder vermöge der ihr vom Staate übertragenen Strafgewalt von der Kirche, oder sofern die Verletzung der Kirchenordnung zugleich als Verletzung der Lebensordnung des Staates gilt, von diesem ausgeht.

§ 322.

Bei der Anwendung der Zuchtmittel ist nicht allein im Allgemeinen mit dem Worte zu beginnen und erst wenn dieses erfolglos bleibt, zu Handlungen fortzuschreiten, sondern es ist auch bei der Anwendung jedes einzelen für sich ein angemessener Fortschritt zu beobachten und dabei Alles zu vermeiden, was dem

Zuchtverfahren das Gepräge einer lieblosen Strenge gibt und dem Fehlenden Geneigtheit und Muth zur Besserung benimmt.

§ 323.

Die Kirchenzucht, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, setzt außer den allgemeinen Bedingungen aller kirchlichen Thätigkeit insbesondere zu ihrer Vollziehung eine Kirchenzuchtordnung als Richtschnur, dabei eine entsprechende Vertretung der Gemeinde voraus und wird um so erfolgreicher wirken, wenn ihr ein vom Geiste des Christenthums durchdrungenes Staatsleben zur Seite steht.

Vierte Abtheilung.

Die Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde.

§ 324.

Die erfolgreiche Vollziehung aller kirchlichen Pflege des Christenthums setzt eine Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde voraus, welche ihr Eingang und Wirksamkeit sichert und die nur durch ein entsprechendes Zusammenwirken der amtlichen und freien Thätigkeit hergestellt werden kann, wozu eine Kenntniß ihrer Eigenthümlichkeit sowohl in Beziehung auf die Gestalt ihres christlichen Lebens, als auch ihrer sonstigen Lebensverhältnisse erforderlich ist.

§ 325.

Die Eigenthümlichkeit einer Gemeinde in Absicht auf ihr christliches Leben besteht in der Art und Weise, wie dieses ihre Lebensverhältnisse durchdringt und beherrscht, und zwar sofern es in einer glaubensvollen Kenntniß und Erkenntniß des Evangeliums besteht und als ein sittliches Früchte des Glaubens in den Erweisungen der heiligen Gottes- und Nächstenliebe, sowie in dem höheren Frieden bringt, der die Gemüther erfüllt.

§ 326.

Kann der Geistliche auch schon vor dem Beginne seiner amtlichen Wirksamkeit in der Gemeinde Manches für ihre Kenntniß gewinnen, so gewährt ihm doch das Meiste und Sicherste darin eine umsichtige und unabgesetzte Beobachtung derselben in seiner Amtsführung selbst, namentlich die Aufmerksamkeit auf ihre äußere Zustände und Verhältnisse, auf ihr Verhalten in Beziehung auf den öffentlichen Gottesdienst überhaupt und bei besonderen Veranlassungen, auf ihre häusliche Erbauung und deren Hülfsmittel und auf ihre Lesebeschäftigung, auf die Jugend und Jugenderziehung, auf die Angeseheneren in der Gemeinde, nicht weniger der Umgang mit Einzelen und zweckmäßig eingerichtete Haus- und Krankenbesuche.

§ 327.

Wenn auch die amtliche und freie Thätigkeit in ihrer Verbindung mit einander kein Lebensverhältniß außer Acht lassen soll, um einerseits das vorhandene Gute zu bewahren und zu fördern, dem Eindringen des Schlechten aber zu wehren, und anderseits die Ursachen vorhandener Uebel zu entfernen und dem Guten Eingang zu verschaffen, so ist sie doch überall ganz besonders auf gewisse Verhältnisse angewiesen, die mehr oder weniger in allen Gemeinden einer Einwirkung bedürfen, welche ihre Ordnung für eine erfolgreiche Pflege des Christenthums zum Zwecke hat und wobei namentlich außer dem eigentlich kirchlichen Leben das Familien-, das freigesellige, gewerbliche und allgemeinsittliche Leben, sodann die Sorge für allgemeine Bildung und für Armen- und Krankenpflege ins Auge zu fassen sind, welche die Gegenstände bilden, auf welche sich die sogenannte innere Mission bezieht.

§ 328.

Auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens ist es die Erweckung und Erhaltung einer lebendigen Theilnahme an den kirchlichen Dingen, nicht allein an denen der Gemeinde, sondern auch über dieselbe hinaus in größeren Kreisen, die Beförderung

und Erleichterung des Kirchenbesuches und bei denen, welchen er unmöglich ist, Sorge für angemessene Einzelerbauung, ferner Bibelverbreitung und ein ebenso besonnenes, wie kräftiges Hinwirken auf eine würdige Sonntagsfeier, was vorzugsweise der amtlichen Pflege des Christenthums Raum verschafft und Erfolge sichert.

§ 329.

Bei der hohen Wichtigkeit des häuslichen und Familienlebens für die Pflege des Christenthums ist vor Allem Sinn und Liebe für dasselbe zu verbreiten, namentlich durch Fürsorge für Anordnung häuslicher Andachten und Familiengottesdienste und Herbeischaffung der dazu dienlichen Hülfsmittel, gegen wilde Ehen und leichtsinnige Verheirathungen zu wirken, christliche Kinderzucht und Jugendpflege zu fördern und auf Maßregeln Bedacht zu nehmen, durch welche verlassene, unbeaufsichtigte, verwahrloste und bereits verwilderte Kinder Aufsicht, Pflege, Erziehung und Besserung finden.

§ 330.

Bei der Einwirkung auf das freigesellige Leben handelt es sich zwar einerseits um die Entfernung sittenverderblicher Zusammenkünfte und Vergnügungen, aber auch anderseits darum, dem Sinne für gesellige Erheiterung und Vergnügung nicht feindselig entgegenzutreten, ihm vielmehr die Richtung auf schuldlose und veredelnde Freuden zu geben, den Geist der Mäßigung zu erhalten und auf Achtung vor ehrwürdigen, namentlich kirchlichen Ordnungen zu dringen.

§ 331.

In Beziehung auf das gewerbliche Leben verdienen und bedürfen insbesondere die Verhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen, der Fabrikarbeiter und Taglöhner eine Beachtung und Einwirkung, welche vor Unterdrückung und Verwilderung sichert, christlichen Gemeingeist unter ihnen pflegt, sie vor Verarmung bewahrt und Kirchlichkeit lebendig erhält.

§ 332.

In dem weiteren Kreise des **allgemein sittlichen Lebens** muß sowohl dasjenige, was die öffentliche Sittlichkeit betrifft, Gegenstand der Aufmerksamkeit sein, um demjenigen, was sie verletzt, angemessen entgegenzuarbeiten, als auch dasjenige, was sich auf einzele Arten Besserungsbedürftiger bezieht, deren Heilung eine entsprechende besondere Einwirkung auch auf ihre äußeren Verhältnisse fordert.

§ 333.

Als von wesentlichem Einflusse zur Bewahrung der Gemeinde vor Schlechtem und zum Gedeihen des Guten in ihr ist die Förderung einer solchen **allgemeinen Bildung** zu betrachten, welche der christlichen Bildung Nahrung und Kräftigung zuführt, wozu insbesondere fortgesetzter Unterricht der erwachsenen Jugend in Sonntags- und Abendschulen, bildende Beschäftigung und Unterhaltung derselben, sowie die Verbreitung guter Schriften und Bilder in der Gemeinde als wichtige Mittel sich darbieten.

§ 334.

Eine vorzügliche Sorge ist überall auf die christliche **Armen- und Krankenpflege** zu richten, dabei insbesondere die persönliche Liebesthätigkeit in der Gemeinde zu beleben und auf Einrichtungen unter den Bedürftigen selbst zu eigner gemeinschaftlichen Hülfeleistung hinzuwirken.

§ 335.

Wenn bei dem Umfange eines großen, ja des größten Theils der Gemeinden in der Regel die Kräfte der Amtsträger in ihnen ausreichen, die freie Thätigkeit der Einzelen zu demjenigen anzuregen und anzuleiten, was zur Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde geschehen muß, so können in andern die Verhältnisse es nothwendig und rathsam machen, daß sich besondere Vereine bilden, welche entweder einzeles dahin Gehörige oder mehreres selbständig pflegen, wobei neben der rathenden Einwirkung auf sie und unterstützenden Wirksamkeit mit ihnen immer noch ein großes Gebiet für die amtliche Thätigkeit geöffnet bleibt.

Zweiter Theil.

Das Kirchenrecht.

(Kirchenordnung im engeren Sinne.)

§ 336.

Die Lehre von der Kirchenordnung im engeren Sinne oder das Kirchenrecht hat die Einrichtung der Kirche als einer äußeren Gemeinschaft zum Zwecke der geordneten und ununterbrochenen Pflege des Christenthums zum Gegenstande und vermittelt das Wissen von den Grundsätzen, durch welche ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden, und zwar als allgemeines, sofern sich dieselben aus dem Begriffe der evangelischen Kirche ergeben, und als besonderes, sofern sie in einem bestimmten Kirchengebiete zur Geltung gekommen sind.

§ 337.

Die bestehenden Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche werden sowohl aus geschriebenen Quellen, die entweder göttliche oder menschliche, und letztere entweder Kirchen- oder Staatsgesetze sind, als auch aus dem herrschend gewordenen Gebrauche erkannt, etwaige Lücken in der Gesetzgebung aber durch Folgerungen aus der bestehenden (Analogie) ergänzt.

§ 338.

Nachdem die Reformation zunächst nur den Stoff zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung des evangelischen Kirchenrechts theils zerstreut in den Schriften der Reformatoren, in Einzelschriften und Sendschreiben derselben, theils in Kirchenordnungen geliefert hatte, wurde es vorzugsweise von Rechtsgelehrten als ein Bestandtheil der Staats- und Rechtswissenschaft wissenschaftlich behandelt, bis es in der neueren Zeit auch als ein Theil der Theologie sowohl in Werken über praktische Theologie überhaupt, als auch in besonderen Schriften bearbeitet wird.

§ 339.

Die Aufgabe des Kirchenrechtes wird durch die in Beziehung auf die Kirche gedenkbaren Rechtsgrundsätze bestimmt, wornach es einerseits als inneres ihre Verhältnisse in ihrem eignen Innern, andern Theils als äußeres ihre Stellung zu andern außer ihr bestehenden Gemeinschaften zum Gegenstande hat.

Erste Abtheilung.

Inneres Kirchenrecht.

§ 340.

Das innere Kirchenrecht erledigt seine Aufgabe, darzulegen, was im Inneren der Kirche Rechtens ist, in der Lehre von der Verfassung, von der Regierung, von dem Gottesdienste und von dem Vermögen der Kirche.

Erstes Hauptstück.

Die Verfassung der Kirche.

§ 341.

Die Verfassung der Kirche, als die Form, in welcher sie die zum Zwecke einer geordneten und ununterbrochenen Pflege des Christenthums erforderlichen Thätigkeiten ausübt, fordert sowohl die Vereinigung ihrer Glieder zur Gemeinschaft, als auch die Anordnung einer leitenden Gewalt, weßhalb die Verfassungslehre sowohl die kirchliche Mitgliedschaft, als auch die Kirchengewalt zum Gegenstande hat und dabei die Ordnung der Kirche als einer rechtlichen auf den Grund ihres Wesens als einer geistlichen Gemeinschaft baut, ohne jedoch irgend eine Verfassung für die schlechthin wahre und nothwendige zu erklären.

Erster Abschnitt.

Die kirchliche Gemeinschaft.

§ 342.

Die kirchliche Gemeinschaft besteht aus denjenigen Personen, welche die kirchliche Mitgliedschaft durch den Eintritt und die Aufnahme in sie erlangt haben, welche bei Kindern durch die Taufe und das nachfolgende Bekenntniß bei der Confirmation, bei Erwachsenen durch Bekenntniß und Taufe verwirklicht wird.

§ 343.

Die Fülle der Rechte, welche die kirchliche Mitgliedschaft gewährt, wird fortschreitend in der Tauf-, Bekenntniß- und Kirchgemeinde und nach dem Geschlechte nur von den männlichen Mitgliedern erworben und besteht in der unbeschränkten Theilnahme an den Heilsanstalten der Kirche und dem kirchlichen Handeln nach Maßgabe der Verfassung, wogegen sie aber auch die Pflicht begründet, zur Erreichung des kirchlichen Zweckes nach Lehre und Verfassung der Kirche beizutragen und in kirchlichen Dingen sich der Kirchengewalt zu unterwerfen.

§ 344.

Das Ende der kirchlichen Mitgliedschaft wird entweder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung von Seiten der Kirchengewalt oder durch den Tod begründet.

§ 345.

Zur Verwirklichung einerseits der kirchlichen Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten und anderseits der Thätigkeit des von Christo gestifteten Lehramtes bedarf es der Vereinigung der Glaubigen innerhalb eines begrenzten Gebietes unter sich und mit dem Lehramte, und es bilden sich so die Gemeinden als der Boden, auf welchem die kirchliche Mitgliedschaft und die kirchliche Thätigkeit zur unmittelbaren Pflege des Christenthums zu Stande kommt.

§ 346.

Die Gemeinde ist mit ihrem Bekenntnisse und ihrer Lebensordnung an das Bekenntniß und die Lebensordnung, sowie in Absicht auf ihre Thätigkeit an die Aufsicht der Kirche gebunden, was zur Verwirklichung der kirchenregierenden Thätigkeit eine weitere Gliederung der Kirche in die Vereinigung einer Anzahl Gemeinden zu größeren kirchlichen Bezirken bedingt.

§ 347.

Steht die Gemeinde zwar unter der Kirche, so ist sie doch als selbständiges Glied der Kirche der Natur der Sache nach in ihren inneren Angelegenheiten zu einer Mitwirkung bei der Besetzung der Aemter, bei der Einrichtung des Gottesdienstes, bei der Ausübung der Zucht und der Verwaltung des Kirchenvermögens, und da die Kirche nicht ohne die Gemeinden besteht, auch über ihre inneren Angelegenheiten hinaus zur Betheiligung an der Kirchengewalt und Kirchenregierung berechtigt.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchengewalt.

§ 348.

Die zur Erhaltung und Belebung der kirchlichen Gemeinschaft für die Erreichung des kirchlichen Zweckes erforderliche Gewalt, Kirchengewalt, die unvermischt mit der weltlichen, festzusetzen und zu vollziehen hat, was innerhalb der Kirche und für sie geschehen soll, kommt der die Kirche bildenden Gesammtheit der Gemeinden zu und verwirklicht sich in den verschiedenen Verfassungen, der bischöflichen, der Presbyterial- und Synodal- und der Consistorial-Verfassung, deren jede eigenthümliche Vorzüge und Fehler an sich hat und neben denen sich gemischte Verfassungen geltend machen.

§ 349.

Während das Episkopalsystem den Rechtsgrund der landesherrlichen Kirchengewalt in einer durch den Augsburger

Religionsfrieden bewirkten einstweiligen Uebertragung oder Zurückgabe an ihre eigentlichen Inhaber findet, das Territorialsystem dagegen unter Aufhebung des eigentlichen Begriffs der Kirchengewalt in den in der Staatsgewalt liegenden Rechten, erklärt sie das Collegialsystem als vermöge stillschweigender Uebertragung der kirchlichen Gesellschaftsrechte von Seiten der Kirche an die Landesherrn übergegangen.

§ 350.

Weder das Episkopal-, noch das Territorial-, noch das Collegial-System erklärt auf genügende Weise den Rechtsgrund der Kirchengewalt der Landesfürsten, dieselbe ist vielmehr an sich nur möglich und zulässig, aber nicht als nothwendig in dem Begriffe der Kirche und der Landeshoheit begründet und ihr Entstehungs- und Erwerbsgrund darin zu suchen, daß sie ein Bestandtheil der ursprünglichen Gestaltung der evangelischen Kirche war, wornach ihr Zuständigkeitsgrund in der Landeshoheit, ihre Berechtigungs- und Ausübungsweise aber in der Natur der Kirchengewalt zu suchen ist.

§ 351.

Die in der Kirchengewalt enthaltene Macht, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einheit zu erhalten, kann sich der Natur der Sache nach nur auf kirchliche Angelegenheiten und hier nur auf Verfassung, Bildung der Gemeinden und Kirchenkreise, Aemter, Lehre, Gottesdienst, Zucht und Verwaltung des Kirchenvermögens beziehen.

§ 352.

Die Kirchengewalt tritt entweder als gesetzgebend oder als vollziehend auf und wird entweder theils von dem Inhaber der Kirchengewalt, sei es unmittelbar oder durch kirchliche Behörden, theils von den Gemeinden für sich, oder sie wird gemeinschaftlich d. h. von jenem mit Zustimmung der Kirche ausgeübt.

Zweites Hauptstück.

Die Kirchenregierung.

§ 353.

Die Kirchenregierung als die unterbrochen sich vollziehende Ausübung der in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte bethätigen die Landesherrn in Deutschland innerhalb der durch die Verfassung und die protestantischen Grundsätze gezogenen Grenzen bezüglich der vorbehaltenen Rechte (Reservatrechte), welche verschieden bestimmt sind, unmittelbar selbst oder doch, sei es unter ihrer formellen Bestätigung (Baiern) oder in immerwährendem Auftrage (Sachsen) durch selbständige Behörden.

§ 354.

Der Wirkungskreis der von dem Landesherrn bestellten kirchlichen Verwaltungsbehörden ist verschieden bestimmt und enthält neben einem Antheile an der Gesetzgebung in dem Dispensations- und Concessionsrechte in minder wichtigen Dingen im Allgemeinen die Ausübung der nicht vorbehaltenen Rechte der Kirchengewalt, die Beaufsichtigung des gesammten kirchlichen Lebens und die Vorbereitung aller der Entschließung des Landesherrn vorbehaltenen Gegenstände.

§ 355.

Die zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt innerhalb bestimmter Bezirke unter der unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht der ständigen oberen Verwaltungsbehörden angeordneten kirchlichen Beamten sind theils mit der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eines Kirchenbezirkes (Diöcese), theils mit der Vornahme bestimmter Handlungen der Kirchenregierung beauftragt, handeln darin entweder selbständig oder in Gemeinschaft mit Staatsbeamten, werden von dem Landesherrn, als dem Inhaber der Kirchengewalt, ernannt und genießen besondere, in den verschiedenen Landeskirchen verschieden bestimmte persönliche Berechtigungen.

§ 356.

Das Pfarramt begründet die Pflicht und das Recht, in der Gemeinde das Wort Gottes zu verkündigen, den Gottesdienst zu leiten, die Sakramente und die andern kirchlichen Handlungen zu verwalten, sowie in und mit der Gemeinde die Zucht auszuüben, womit theilweise auch die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens und eine gewisse Mitwirkung zu Staatszwecken verbunden ist.

§ 357.

Während die Erlangung des Pfarramtes im Allgemeinen unbescholtenen Ruf, gehöriges Alter, ausreichende Gesundheit, genügende wissenschaftliche Bildung und unentgeldliche Verleihung voraussetzt, geht die Berufung dazu entweder von der Kirchenregierung allein oder unter Mitwirkung von Patronen und Gemeinden aus.

§ 358.

Die Bevollmächtigung zur Führung des Pfarramtes geschieht nach vorhergegangener Ordination für das geistliche Amt überhaupt durch die Einführung (Diensteinsetzung, Installation, Introduction, Investitur) bei der bestimmten Gemeinde.

§ 359.

Die allgemeinen Pflichten der Pfarrer beziehen sich theils auf die Führung eines ihrem Berufe entsprechenden Lebenswandels, theils auf die Verbindlichkeit zur persönlichen Verwaltung des Amtes, womit nach den verschiedenen Landesgesetzgebungen noch besondere Verpflichtungen verbunden sind, wogegen ihnen aber auch außer dem Rechte auf die Ausübung der pfarramtlichen Befugnisse und auf angemessenen Gehalt noch gewisse, in den einzelen Landeskirchen verschieden bestimmte persönliche Rechte und Befreiungen zustehen.

§ 360.

Verzichtleistung, Versetzung in Ruhestand und Dienstentsetzung begründen den Verlust des Pfarramtes überhaupt, Versetzung denselben bei einer bestimmten Gemeinde, Suspension

den zeitweiligen der Berechtigung zur Ausübung der pfarramtlichen Thätigkeiten und ziehen verschiedene nach den besonderen Gesetzgebungen bestimmte Folgen nach sich.

§ 361.

Die Vermittelung der Theilnahme der Gemeinden an dem kirchlichen Leben wird entweder durch die Familienhäupter derselben oder durch Behörden (Kirchenvorstand, Aeltestenrath, Presbyterium) bewirkt, die aus Gliedern der Gemeinde zusammengesetzt die Theilnahme der Gemeinde an der Pflege des Christenthums und an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten bethätigen und weiterhin durch Abgeordnete zu den Bezirks- und Landeskirchenvorstände auf Kirchenversammlungen (Synoden) an der Kirchenleitung Antheil nehmen.

§ 362.

Die zu Dienstleistungen bei der Verwaltung des Pfarramtes, bei dem Gottesdienste und der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens erforderlichen Kirchendiener werden von den kirchlichen Behörden ernannt und entlassen und haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte nach Anleitung und unter Aufsicht der Pfarrer und Kirchenvorstände zu vollziehen.

Drittes Hauptstück.

Der Gottesdienst.

§ 363.

Die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes wird von der Kirchenregierung bestimmt, die Verwaltung desselben nach den bestehenden Vorschriften, wozu insbesondere das Verbot der Controverspredigten und persönlicher Rügen gehört, ist Recht und Pflicht des Pfarrers der Gemeinde, die Verpflichtung zur Theilnahme daran für die Gemeindeglieder nur eine innere und das Recht derselben, außerkirchliche Zusammenkünfte zur gemeinsamen Erbauung zu halten, solange nicht beschränkt, als sie die kirchliche

Ordnung und den Frieden in der Gemeinde nicht stören, während die Kirche da, wo sie Absonderung von der Kirche beabsichtigen, durch Belehrung und Ermahnung entgegen zu wirken berechtigt und verpflichtet ist.

§ 364.

Während die Kirche Festtage zur Feier öffentlicher Gottesdienste anordnet und durch sittliche Einwirkung für eine würdige Feier derselben thätig ist, haben die Staaten durch das Verbot gerichtlicher Handlungen und der Vornahme bürgerlicher Geschäfte an denselben deren äußere Feier unter ihre Obhut genommen.

§ 365.

Die Verwaltung der heiligen Taufe, die als Bedingung der kirchlichen Mitgliedschaft zu betrachten ist, steht, Nothfälle ausgenommen, nur ordinirten Geistlichen beziehungsweise dem Ortspfarrer zu, kann in der Kirche und im Hause, muß aber in der Regel binnen einer gewissen Frist vollzogen werden und es ist, theilweise unter Beschränkung derselben auf eine gewisse Zahl, nur die Zulassung Solcher als Taufzeugen zulässig, welche bereits confirmirt sind.

§ 366.

Die Confirmation findet, jedoch mit Zulassung von Befreiungen vom verordnungsmäßigen Alter durch die zuständigen Behörden, nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre, nach vorausgegangenem Unterrichte im Christenthume und öffentlicher Prüfung in der Regel an einem dazu bestimmten Sonn- oder Feiertage und vor versammelter Gemeinde statt, wird von dem Pfarrer, zu dessen Pfarrechten sie gehört, vollzogen, ist gewöhnlich mit der erstmaligen Abendmahlsfeier der Confirmirten verbunden und vollendet durch die Aufnahme derselben unter die communionfähigen Glieder der Gemeinde deren kirchliche Mitgliedschaft.

§ 367.

Zur Verwaltung des heiligen Abendmahles sind nur ordinirte Geistliche und zwar in der Regel der zuständige Pfarrer, zum Empfange desselben alle Confirmirten nach vorausgegangener

Beichte, mit Ausnahme Trunkener, Irrer und bezüglich der öffentlichen Feier desselben der mit eckelhaften Krankheiten Behafteter berechtigt, ohne daß Jemand dazu gezwungen werden kann, der Ort seiner Feier ist, ausgenommen für Kranke und Gebrechliche, die Kirche, und die Zeit derselben der Morgengottesdienst an einem Sonn- oder Festtage, wobei nach der Größe der Gemeinde und dem Herkommen zu bestimmen ist, wie oft es gefeiert werden soll.

§ 368.

Zur Trauung ist das vorherige Aufgebot der Verlobten, wenn diese nicht durch die zuständige Behörde ganz oder theilweise davon befreit worden sind, und zwar in der Kirche der Pfarrei, beziehungsweise in den Kirchen der Pfarreien, denen sie angehören, erforderlich, jedoch so, daß dessen Unterlassung nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur die Bestrafung des Geistlichen und der Getrauten nach sich zieht; zur Vornahme ist der Pfarrer der Verlobten, und wenn diese aus verschiedenen Pfarreien sind, derjenige Pfarrer, den sie wählen, sowie überhaupt jeder Pfarrer berechtigt, sobald er durch die Dimissorialien des mit oder allein berechtigten Pfarrers dazu ermächtigt ist; der Ort ihrer Vornahme überall, wo nicht besondere Befreiung davon ertheilt ist, die Kirche, während hinsichtlich der geschlossenen Zeiten verschiedene Bestimmungen gelten.

§ 369.

Die Begräbnisse finden in der Regel auf den Todtenhof des Wohnortes des Verstorbenen statt, wovon jedoch nach den Umständen Ausnahmen zulässig sind, und sind gewöhnlich feierliche, die Niemanden versagt werden können, oder stille, wenn die Hinterbliebenen sie wünschen oder gesetzliche Vorschriften sie verlangen.

§ 370.

Die zum Gottesdienste gehörigen Orte und wichtigeren Geräthschaften werden in der Regel durch Weihung zum gottesdienstlichen Gebrauche abgesondert, sollen zu gemeinem

Gebrauche nicht verwendet werden und es gelten bezüglich ihrer Erwerbung und Veräußerung die besonderen landeskirchlichen Bestimmungen.

Viertes Hauptstück.

Das Kirchenvermögen.

§ 371.

Das für kirchliche Zwecke bestimmte Vermögen ist nach seiner besonderen Bestimmung für den Gottesdienst oder für den Unterhalt der Geistlichen entweder Kirchenvermögen im engeren Sinne (Fabrikgut) oder Pfarrvermögen (Pfründe), und nach dem Eigenthümer entweder Orts- (Gemeinde-, Local-) oder Gesammt- (Landes-, Central-) Kirchenvermögen.

§ 372.

Die Erwerbung von Kirchenvermögen richtet sich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, wobei je nach den verschiedenen Staatsgesetzgebungen noch besondere Begünstigungen oder Beschränkungen bestehen, wogegen aber auch dem Staate das Recht der Besteuerung desselben und die Aufsicht auf seine zweckmäßige Verwendung zusteht.

§ 373.

Die Veräußerung kirchlichen Vermögens ist nur aus Gründen der Nothwendigkeit, des augenscheinlichen Vortheils und der christlichen Liebe zulässig und es ist dazu, wenn es nicht bewegliche Sachen von unerheblichem Werthe betrifft, die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich.

§ 374.

Zur Errichtung einer Pfründe, welche mit jedem geistlichen Amte verbunden sein muß, zu den verschiedenen Arten der Veränderung und zur Aufhebung einer solchen ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich und über die Einkünfte derselben steht dem Inhaber ein freies Verfügungsrecht zu, sofern

dieses nicht stiftungsmäßig, gerichtlich oder landeskirchenrechtlich beschränkt ist.

§ 375.

Die Verwaltung des Orts-Kirchen- und Pfarrvermögens geschieht nach den besonderen landeskirchenrechtlich bestehenden Vorschriften von den Vorständen der Gemeinden unter der Aufsicht der oberen Kirchenbehörden und unter der Gegenaufsicht (Controle) des Staates, und die des Gesammtvermögens von der dazu angeordneten Behörde.

Zweite Abtheilung.

Aeußeres Kirchenrecht.

§ 376.

Das äußere Kirchenrecht als Lehre von dem rechtlichen Verhältnisse der Kirche zu andern außer ihr bestehenden Gemeinschaften umfaßt die Grundsätze über ihr Verhältniß sowohl zum Staate, als auch zu andern Religionsgemeinschaften.

Erstes Hauptstück.

Das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate.

§ 377.

Wie das Christenthum überhaupt die innere Berechtigung zum staatsrechtlichen Dasein als Kirche hat, so hat dieselbe Berechtigung insbesondere auch die evangelische Kirche als eine wahrhaft christliche und die als solche weder in ihren Lehren, noch in ihren Ordnungen feindselig gegen den Staat auftritt, vielmehr mit allen Formen des Staatslebens verträglich, dabei den Staatszwecken förderlich und in ihrem Gemeinschaftsleben öffentlich ist, wie denn auch ihr staatsrechtliches Dasein seine

äußere Berechtigung in Deutschland durch ausdrückliche Anerkennung erhalten hat.

§ 378.

Die verschiedenen Auffassungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche finden ihren Ausdruck einerseits in der Einheitslehre (Unitätssystem), welche ihre schlechthinige Einheit behauptet, und anderseits in den Verschiedenheitslehren, welche entweder die Abhängigkeit des Staates von der Kirche (Hierarchismus) oder der Kirche von dem Staate (Territorialismus) oder ihre Gleichstellung neben einander (Collegialismus) behaupten.

§ 379.

Ist auch in dem Begriffe des Staates und der Kirche eine Verwandtschaft beider begründet, so bedingen doch auch ihr Ursprung und ihr geschichtliches Dasein sowohl, als auch die Zwecke, die sie erstreben, das Lebensgebiet, auf welchem sie thätig sind, die Mittel, deren sie sich bedienen und der Segen, den sie darbieten, eine Eigenthümlichkeit jeder derselben, in welcher sie als verschiedene Gemeinschaften sich darstellen.

§ 380.

Steht auch die Kirche ihrer Bedeutung nach innerlich höher, als der Staat, so fordert es doch die Eigenthümlichkeit beider, daß sich die Kirche als eine äußere Gemeinschaft auf dem Gebiete der freien Geselligkeit dem Staate in sofern unterordnet, als sie dessen ausschließliche Herrschaft in dem äußeren Leben anerkennt, die er in Beziehung auf sie durch Bewilligung ihres Daseins, Beaufsichtigung ihrer Wirksamkeit und Beschützung ihrer Rechte auszuüben hat, ohne jedoch zur Ordnung ihrer inneren Verhältnisse durch eine ihr Thun bestimmende Gesetzgebung befugt zu sein, indem diese allein der Kirche zusteht, wobei es nur ihre Pflicht ist, nichts zu wollen und zu thun, was dem Staatszwecke widerspricht und dafür dem Staate verantwortlich ist, der eintretenden Falles verbietende Gesetze erlassen kann.

§ 381.

Während in Deutschland das Reformationsrecht des Staates zwar verschiedene Grade der Zulassung einer Kirche gestattet, so ist doch die Reprobation einer christlichen Kirchengemeinschaft durch die Deutsche Bundesacte ausgeschlossen, dabei aber das Verhältniß der die volle Anerkennung genießenden evangelischen Kirche zum Staate durch die Scheidung der Kirchenhoheitsrechte und der Kirchengewalt festgestellt, jedoch die Ausübung beider verschieden bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Das Verhältniß der Kirche zu andern Religionsgemeinschaften.

§ 382.

Da der Staat berechtigt ist, mehreren Religionsgemeinschaften in seinem Gebiete Dasein und Entfaltung zu gewähren und es im Wesen der Kirche liegt, Andersdenkende in ihrer freien religiösen Entwickelung nicht zu stören, so ist jede Kirche verpflichtet, die freie Entfaltuug anderer Religionsgemeinschaften neben sich zu dulden, aber auch berechtigt, gegen widerrechtliche Beschränkung ihrer eignen von Seiten anderer Religionsgemeinschaften von dem Staate Schutz zu verlangen.

§ 383.

Sowie von mehreren Religionsgemeinschaften im Staate keine als solche das Recht auf bestimmte Leistungen von Seiten der andern in Beziehung auf ihre Gemeinschaftsangelegenheiten hat, so darf auch keine durch Störung ihres Gottesdienstes oder durch Streitpredigten (Controverspredigten) und Glaubenswerberei (Proselytenmacherei) die Rechte der andern verletzen, und mit ihrem Rechte, die Genossen der andern, welche sich ihr zuwenden, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, verbindet sich die Verpflich-

tung, jedem ihrer eignen selbstbestimmungsfähigen Mitglieder den Uebertritt zu einer andern frei zu lassen.

§ 384.

Obwohl in Deutschland hier und da ausnahmsweise noch bestimmte Leistungen einer Kirche an eine andere bezüglich gewisser Parochialrechte bestehen, so wird doch nach allgemeinen Grundsätzen in den Deutschen Bundesstaaten eine herrschende Kirche nicht anerkannt, sondern die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen sind auf den Fuß der Gleichheit (Parität) geordnet und die Confessions-, theilweise auch die Religionsverschiedenheit wird nicht als bürgerliches Ehehinderniß betrachtet.

Druck von J. M. Beck in Herborn.